



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
DES INNERN, FÜR SPORT  
UND INFRASTRUKTUR

# LEITFADEN GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN UND STALKING



HANDLUNGSANLEITUNG FÜR  
POLIZEIBEAMTINNEN UND POLIZEIBEAMTE



**Herausgeber:**

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur  
Schillerplatz 3 - 5  
55116 Mainz

November 2011

im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)<sup>1</sup>

10 Jahre RIGG 2010



---

<sup>1</sup> Internet: [www.rigg-rlp.de](http://www.rigg-rlp.de)

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Kapitel A:</b>  |           |
| <b>Was ist die Intention dieses Leitfadens? .....</b>  | <b>5</b>  |
| 1. Historie .....  | 5         |
| 2. Intention des Leitfadens .....  | 6         |
| <b>Kapitel B:</b>  |           |
| <b>Was macht Gewalt in engen sozialen Beziehungen aus? .....</b>   | <b>7</b>  |
| 1. Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist keine private Angelegenheit .....                            | 7         |
| 2. Welche Erklärungen gibt es für solche Gewaltakte? .....   | 7         |
| 3. Der Gewaltkreislauf.....  | 8         |
| 4. Gewalteskalation bis hin zu Tötungsdelikten.....  | 11        |
| 5. Warum flüchten Frauen nicht aus solchen Gewaltbeziehungen?.....                                       | 12        |
| 6. Ambivalenzen machen entscheidungsunfähig .....  | 13        |
| <b>Kapitel C:</b>  |           |
| <b>Was sind die Rahmenbedingungen der polizeilichen Intervention? .....</b>                              | <b>14</b> |
| 1. Polizeiliches Rollenverständnis .....   | 14        |
| 2. Ziele polizeilichen Handelns .....  | 14        |
| 3. Leitsätze der polizeilichen Intervention .....  | 15        |
| 4. Persönliche Situation der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten .....                     | 16        |
| 5. Polizeilicher Sprachgebrauch .....  | 17        |
| <b>Kapitel D:</b>  |           |
| <b>Welche Rechtsgrundlagen präventivpolizeilicher Intervention gelten? .....</b>                         | <b>18</b> |
| 1. Gefährderansprache - § 9 POG .....  | 18        |
| 2. Befragung und Auskunftspflicht - § 9a POG.....  | 19        |
| 3. Meldeauflagen - § 12a POG .....   | 19        |
| 4. Platzverweis, Wohnungswegweisung, Aufenthaltsverbot, Kontakt- und<br>Näherungsverbot - § 13 POG ..... | 19        |
| 5. Gewahrsam - § 14 POG .....  | 21        |
| 6. Betreten und Durchsuchen von Wohnungen - §§ 20, 21 POG .....  | 21        |
| 7. Sicherstellung - § 22 POG .....   | 22        |
| 8. Datenspeicherung - § 33 POG .....   | 22        |
| 9. Datenübermittlung - § 34 POG .....  | 22        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Kapitel E:</b>  |           |
| <b>Welche Straftaten werden realisiert und wie sind sie zu verfolgen? .....</b>  | <b>23</b> |
| 1. Strafrechtliche Relevanz bestimmter Erscheinungsformen von GesB .....         | 23        |
| 2. Wesentliche strafprozessuale Eingriffe .....                                  | 24        |
| <b>Kapitel F:</b>  |           |
| <b>Was regelt das Gewaltschutzgesetz? .....</b>                                  | <b>28</b> |
| 1. Regelungsgegenstand .....   | 28        |
| 2. Verfahren .....   | 29        |
| 3. Missachtung von Schutzanordnungen .....                                       | 29        |
| <b>Kapitel G:</b>  |           |
| <b>Wie gestaltet sich die polizeiliche Intervention? .....</b>                   | <b>30</b> |
| 1. Taktische Ziele .....   | 31        |
| 2. Sofortmaßnahmen .....   | 31        |
| 3. Praktische Hinweise .....   | 32        |
| 4. Wesentliche Aspekte des polizeilichen Interventionsprozesses bei GesB .....   | 33        |
| 5. Sicherung des Strafverfahrens – Anschlussmaßnahmen .....                      | 45        |
| 6. Zuständigkeiten und Bearbeitungsgrundsätze .....                              | 47        |
| 7. Vermittlung von Hilfsangeboten .....  | 48        |
| 8. Zusammenarbeit mit sonstigen Behörden und Einrichtungen .....                 | 49        |
| <b>Kapitel H:</b>  |           |
| <b>Was ist Stalking und wie sollte die polizeiliche Reaktion aussehen? .....</b> | <b>50</b> |
| 1. Begriff Stalking, Dauer und Intensität von Stalkingverhalten .....            | 50        |
| 2. Das erkennbare Verhalten der Stalker .....                                    | 51        |
| 3. Die Situation der Opfer .....   | 51        |
| 4. Strafrechtliche Relevanz des Stalking - § 238 StGB .....                      | 52        |
| 5. Polizeiliche Interventionsmöglichkeiten bei Stalking .....                    | 54        |
| <b>Kapitel I:</b>  |           |
| <b>Welche Möglichkeiten polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit bestehen? .....</b>  | <b>58</b> |
| <b>Kapitel J:</b>  |           |
| <b>Wie arbeiten die beteiligten Institutionen zusammen? .....</b>                | <b>59</b> |
| <b>Kapitel K:</b>  |           |
| <b>Anlagen und Hinweise .....</b>  | <b>60</b> |





# Kapitel A:

## Was ist die Intention dieses Leitfadens?

### 1. Historie

#### Gewalt ist das Analphabetentum der Seele<sup>2</sup>

Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)<sup>3</sup> war trotz gesellschaftlicher und gleichstellungspolitischer Veränderungen in unserer Gesellschaft lange ein Tabuthema. Noch in der letzten Dekade des 20. Jahrhunderts lag in der Flucht der Geschädigten in ein Frauenhaus die gängige Lösung eines derartigen Konflikts. Mit der Neubewertung von Gewalttaten im sozialen Nahbereich und einem Paradigmenwechsel des Interventionsprozesses staatlicher wie nichtstaatlicher Institutionen veränderte sich der Umgang mit diesen Formen von Gewalteskalationen nachhaltig.

Die Bundesregierung hat mit dem 1999 aufgelegten ersten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ein Gesamtkonzept mit Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes verabredet und umgesetzt.<sup>4</sup>

Auf der Grundlage einer Entschließung des rheinland-pfälzischen Landtages wird seit Oktober 2000 unter Federführung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend das „Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) durchgeführt. Polizei, Justiz, Interventionsstellen, Frauenhäuser, Frauenhaus-Beratungsstellen, Frauennotrufe gegen sexualisierte Gewalt, Täterarbeitseinrichtungen, Jugendämter und andere Einrichtungen arbeiten mittlerweile in dem Projekt zusammen.

Sie suchen gemeinsam nach Hilfen für Frauen und ihre Kinder, die von männlicher Gewalt betroffen sind. Durch die koordinierte und vernetzte Zusammenarbeit sollen der Opferschutz verbessert und Tätern Hilfe angeboten werden.

Am 1. Januar 2002 ist das Gewaltschutzgesetz<sup>5</sup>, nach dem im zivilrechtlichen Verfahren wirksame Schutzanordnungen erwirkt werden können, in Kraft getreten.

Das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport richtete im Juli 2001 die polizeiinterne Arbeitsgruppe „Bekämpfung häuslicher Gewalt“ ein. Sie sollte für das polizeiliche Einschreiten in Fällen von GesB eine Gesamtkonzeption mit folgenden Schwerpunkten erstellen:

- Sensibilisierung für Gewaltkriminalität in engen sozialen Beziehungen
- Veränderung der polizeilichen Taktik („Intervention und Ermittlung statt Schlichtung“)
- Sicherung der Strafverfolgung
- Verhinderung von (weiteren) Gewalttätigkeiten
- Abstimmung polizeilicher Maßnahmen und zivilgerichtlicher Hilfe
- Hilfestellung für die Opfer
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Beratungsstellen
- Erarbeitung von konkreten Richtlinien für die polizeiliche Praxis
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Intensivierung der Aus- und Weiterbildung
- Erarbeitung von Vorschlägen für eine gesonderte Erfassung von „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ oder „Familienkriminalität“ in der polizeilichen Kriminalstatistik

<sup>2</sup> Prof. Dr. Rita Süßmuth, Bundestagspräsidentin a.D.

<sup>3</sup> GesB ist eine Handlung oder zusammenhängende, fortgesetzte und wiederholte Handlungen, in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, in einer ehemaligen oder gegenwärtigen nicht auf eine Lebensgemeinschaft angelegten sonstigen engen partnerschaftlichen Beziehung, die eine strafrechtlich sanktionierte Verletzung der physischen oder psychischen Integrität der Partnerin oder des Partners, insbesondere von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung, bewirkt oder zu bewirken droht (Definition RIGG).

<sup>4</sup> Aktionsplan I der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

<sup>5</sup> Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung, BGBl. I S. 3513.

- Förderung von Modellprojekten auf lokaler Ebene

Die erste Version dieses Leitfadens lag 2004 vor und gab Polizeibeamtinnen und -beamten eine wichtige Hilfestellung für ihr Einschreiten in Fällen von GesB. Die rechtlichen Grundlagen für die Anwendung des aktualisierten Leitfadens basieren auf den gesetzlichen Neuregeungen im POG<sup>6</sup> aus 2004 und 2011.

Mit dem Aktionsplan II der Bundesregierung vom September 2007 sind neue Fragestellungen aufgegriffen worden, die sich aus wissenschaftlichen Untersuchungen und Hinweisen aus der Praxis ergeben haben.<sup>7</sup> Hierbei rückten insbesondere folgende Interventionsfelder in den Fokus:

- Besserer Schutz von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind
- Stärkerer Fokus auf Frauen mit Behinderung
- Frühzeitige Prävention für Kinder zur Vorbeugung von Gewalterfahrungen
- Beachtung der besonderen Risiken bei Frauen in Trennungssituationen
- Ermöglichung eines niedrigschwelligen und einfachen Zugangs zu Hilfesystemen
- Hinwirkung auf Verhaltensänderungen bei Tätern
- Ausbau bewährter Formen der Zusammenarbeit von staatlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen<sup>8</sup>

## 2. Intention des Leitfadens

Der aktualisierte Leitfaden basiert auf den Ergebnissen und Erfahrungen der polizeilichen Arbeitsgruppe GesB (vormals: RIGG-Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“) unter Beteiligung der Polizeibehörden und -einrichtungen in Rheinland-Pfalz.

<sup>6</sup> Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011, GVBl. S. 26

<sup>7</sup> Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, S. 6

<sup>8</sup> A.a.O., S. 7-13

Eine Auswertung bestehender Handlungsanleitungen und Richtlinien der Polizeien anderer Bundesländer führte zu weiteren Anpassungen. Der Leitfaden ist zudem um das Thema Stalking ergänzt.

**Um GesB wirkungsvoll und nachhaltig bekämpfen zu können, bedarf es eines umfassenden Gesamtkonzeptes mit folgenden Schwerpunkten:**

**Prävention wie Repression**

**Kooperation zwischen Institutionen und Projekten**

**Optimierung und Vernetzung von Hilfsangeboten für die Opfer, aber auch Täterarbeit**

**Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Fachleuten**

**Dieser Leitfaden soll**

**richtungweisend und leitend für die polizeiliche Intervention bei GesB sein,**

**informieren, sensibilisieren und vorhandene Wissenslücken schließen,**

**gezielte Hilfestellungen und Lösungsvorschläge bieten,**

**die Grundlage für ein effektives Handeln der Polizeibeamtinnen und**

**Polizeibeamten in diesem schwierigen Arbeitsfeld schaffen.**

Der Leitfaden liegt in einer Langfassung vor, die im Intranet der rheinland-pfälzischen Polizei veröffentlicht ist. Diese dient als Nachschlagewerk zur vertiefenden thematischen Befassung. Ein für die polizeiliche Praxis entwickelter Flyer weist in komprimierter Form auf wesentliche Neuerungen hin und soll für die Lektüre der Langfassung anregen.

Mit dem Leitfaden wird der Interventionsprozess sinnvoll strukturiert und der Sprachgebrauch vereinheitlicht. Das polizeiliche Vorgehen in Fällen von GesB wird somit konsequent, einheitlich, professionell und opfer- wie täterorientiert ausgerichtet.



## Kapitel B:

# Was macht Gewalt in engen sozialen Beziehungen aus?

### 1. Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist keine private Angelegenheit

Noch immer sind zu viele Frauen von Gewalttaten betroffen. GesB als Phänomen in unserer Gesellschaft wird auch heute noch bagatellisiert und vielfach unterschätzt. Dabei stellt diese Art der Kriminalität in all ihren Facetten einen schweren Angriff auf die körperliche und seelische Integrität der Opfer dar. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland hat ergeben, dass mindestens jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren Gewalt in einer sozialen Beziehung erlebt hat.<sup>9</sup> In den 346 Frauenhäusern und 18 Frauenschutzwohnungen suchen jährlich ca. 40.000 Frauen Schutz vor ihrem gewalttätigen (Ex-)Partner.

Die Analyse der Viktimisierung durch körperliche und sexuelle Gewalt zeigt, dass Gewalt gegen Frauen überwiegend durch - zumeist männliche - (Ex-)Partner verübt wird.<sup>10</sup> Vor dem Hintergrund des geänderten Lebenspartnerschaftsrechts muss die Gesellschaft auch Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen verfolgen. Diese Sensibilität muss daneben dem - nach bisherigem Wissens-

stand - relativ geringen Anteil der Gewalttaten von Frauen gegen Männer gelten.

**GesB ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und alles andere als ein „Kavaliersdelikt“. Sie ist keine Privatangelegenheit!**

**Es handelt sich vielmehr um schwerwiegende Straftaten.**

Über das genaue Ausmaß dieser Gewaltdelikte lassen sich in Deutschland bisher keine gesicherten Angaben machen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) registriert zwar alle bekannt gewordenen Straftaten, diese sind jedoch grundsätzlich nicht konkret dem Phänomen „GesB“ zugeordnet. Rheinland-Pfalz erfasst diese Delikte seit dem 01.01.2003 mit einem separaten PKS-Schlüssel. Zusätzlich müssen GesB-Fälle im Vorgangsbearbeitungssystem POLADIS.net mit dem Stichwort „GesB“ versehen werden, da dies die örtliche Lagedarstellung durch im Vorgangsbearbeitungssystem mögliche Suchfunktionen erleichtert.

Die Entwicklung der Fallzahlen GesB für Rheinland-Pfalz stellt sich seit 2003 wie folgt dar:

| 2003  | 2004  | 2005  | 2006  | 2007  | 2008  | 2009  | 2010  |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 7.843 | 7.286 | 8.316 | 8.481 | 8.529 | 9.044 | 9.143 | 9.322 |

### 2. Welche Erklärungen gibt es für solche Gewaltakte?

GesB ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Beteiligten kennen und eine Lebensgemeinschaft, d.h. eine enge Beziehung begründet haben. Anders als bei anderen Gewaltdelikten, bei denen die konkrete Situation bzw. die individuelle Lebenssituation des Täters gewaltauslösend wirken kön-

nen, entwickelt sich hier die Gewalt aus der Beziehung heraus. Sie ist oftmals in einem langjährigen Prozess regelmäßiges Mittel der Konfliktlösung.

<sup>9</sup> Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, Untersuchung des Interdisziplinären Zentrums für Frauen – und Geschlechterforschung der Uni Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004.

<sup>10</sup> a.a.O. S. 13. Da es sich fast ausschließlich (zu 99 %) um männliche Partner handelt, wird im Folgenden die männliche Form verwendet.

Unterschiedliche Wert- und falsche Rollenverständnisse, Abhängigkeiten, unangemessene Konfliktlösungsstrategien, nicht kontrollierte Affekte, Alkohol- und Drogenmissbrauch, aber auch Arbeitslosigkeit, Armut, Verzweiflung, Perspektivlosigkeit, Boshaftigkeit bis hin zu Hass, existenzielle Not, interkulturelle Spannungen und tiefe Verhaltensunsicherheit können hierbei eine Rolle spielen.

Oftmals prägen eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit. Wer als Kind Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung erlebt und „erlernt“ hat, akzeptiert häufig gewalttätiges Verhalten als Mittel zur Streitschlichtung, je nach Geschlecht und Identifikation als Opfer oder Täter. Nach wie vor entspringt Gewalt gegenüber Frauen vielfach aus tradierten, machtorientierten Vorstellungen von Männern.

### 3. Der Gewaltkreislauf

Der Gewaltkreislauf nach Joachim Lempert<sup>11</sup> (als ein Erklärungsbeispiel) verdeutlicht anschaulich die Gewaltabläufe. Der Begriff „Gewaltkreislauf“ drückt aus, dass es immer wieder zu Gewalt in einer solchen Partnerschaft kommen wird. Eine Änderung wird mutmaßlich so lange nicht eintreten, wie sich der gewalttätige Partner nicht wirklich ändert und einsieht, dass nur er für die Gewalttat verantwortlich ist. Wenn das Opfer es nicht schafft, sich definitiv von dem gewalttätigen Partner zu trennen, muss es erfahrungsgemäß damit rechnen, über Jahre hinweg weiter Opfer des gewaltausübenden Partners zu sein.

Der hier aufgezeigte Gewaltkreislauf nach Lempert lässt sich in zehn Phasen unterteilen. Mit jeder Phase, die der gewalttätige Partner durchläuft, steigt in der Regel die Intensität der Gewaltausübung. Außerdem verkürzen sich die Zeitabstände zwischen den Taten.

#### Phase 1: Die Gewalttat

Der Täter spürt mit der Ausübung der Gewalttat zunächst Erleichterung und Befreiung. Er ist aktiv, er handelt, er erlebt körperliche Kraft und Macht. Die bedrohliche Ohnmacht und das Gefühl, klein zu sein, hat er durch die Gewalttat abwehren können.

#### Phase 2: Aufwachen

Unmittelbar danach wird ihm allerdings bewusst, was er angerichtet hat. Er erschrickt vor sich selbst. Es ist, als ob er aufwacht und wieder zur Besinnung kommt. Erst jetzt nimmt er die Situation und das Opfer wieder wahr.

#### Phase 3: Reue und Scham

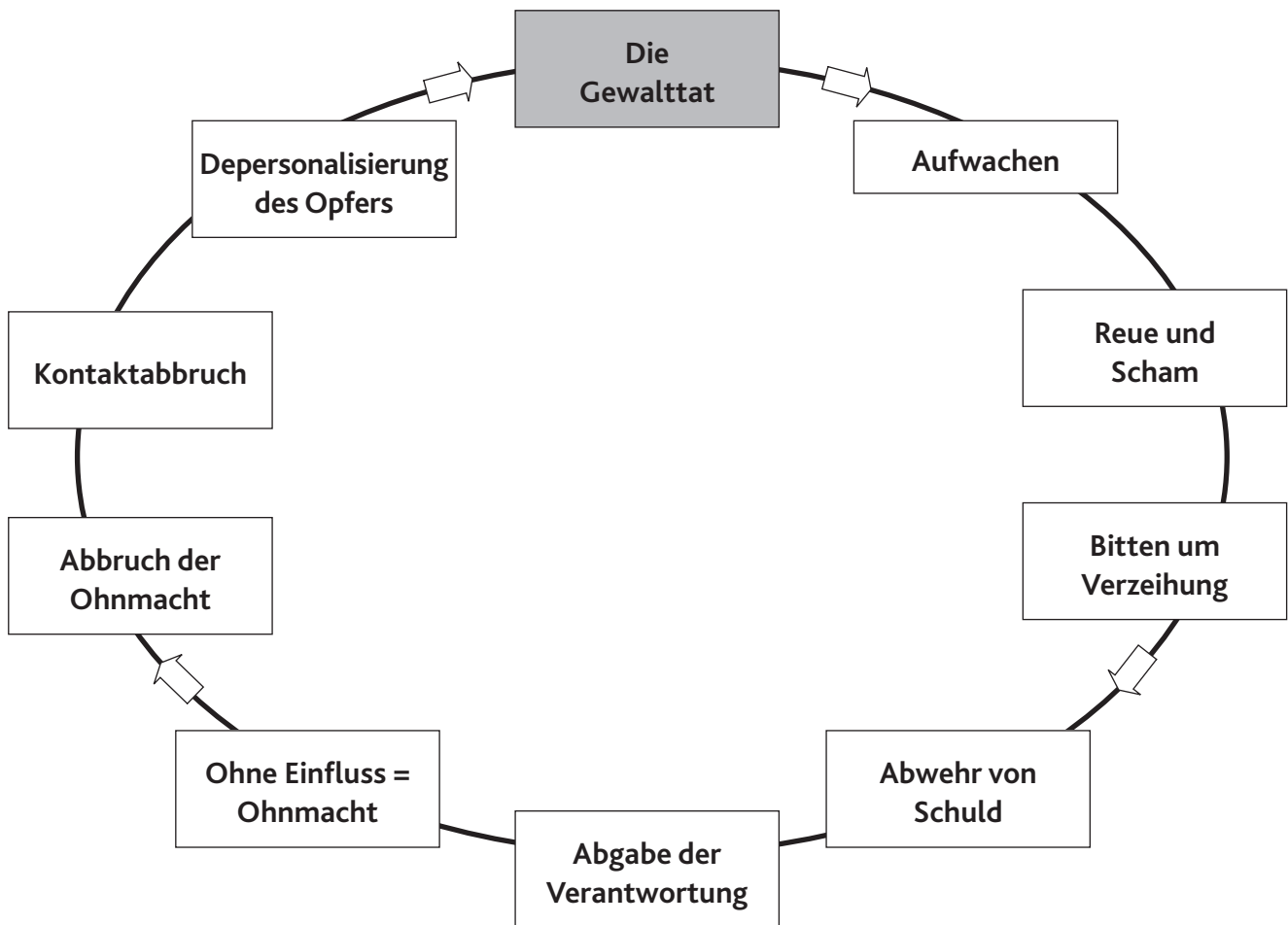
Wenn er erkennt, was er angerichtet hat, setzen Reue und Scham ein. Er fühlt sich schuldig und wünscht sich nichts sehnlicher, als das Geschehene rückgängig machen zu können.

Für die Frau ist der Wechsel zwischen der Gewalttätigkeit und der bereuenden, netten und liebevollen Art des Mannes verwirrend. Sie hat Angst, dass die Situation jeden Augenblick wieder umkippen könnte. Das macht ihr Angst. Deshalb wird die Frau in diesem Moment in der Regel kein Interesse haben, sich auf den Partner einzulassen. Sie wird eher abwehrend reagieren, eventuell die Tat bagatellisieren und alles Mögliche tun, damit er Abstand wahr.

#### Phase 4: Bitten um Verzeihung

Er hat geschlagen. Ihm ist unerklärlich, wie er seine Frau schlagen konnte. Sie ist doch die Person, die ihm so nahe steht wie keine andere. Zu niemandem sonst hat er so großes Vertrauen wie zu ihr. Ausgerechnet sie hat er misshandelt. Er bittet sie um Verzeihung. Er verspricht, sich zu bessern. Er schwört, dass „so etwas“ nie wieder vorkommt. Manchmal drängt der Mann danach die Frau auch zum Beischlaf. Er hofft dabei, dass alles wieder gut und das Geschehene vergeben und vergessen wird. Vielleicht schenkt er ihr zur Entschuldigung am nächsten Tag sogar Blumen.

<sup>11</sup> Lempert, Joachim, „Gewaltberatung und Tätertherapie“, in: Aggression, Selbstbehauptung, Zivilcourage; Staemmler, Frank; Merten, Rolf (Hrsg.) 2006, 20. Eickelborner Fachtagung, S. 192 – 214, Bergisch-Gladbach



### Phase 5: Abwehr von Schuld

In dieser Phase begibt sich der Täter auf Ursachen-suche: Wie konnte es nur dazu kommen? Er hofft, wenn er den Grund kennt, kann er in Zukunft verhindern, wieder gewalttätig zu werden. Allerdings war diese Gewalt ja „irgendwie über ihn gekommen“. Er war unkontrolliert und wusste nicht, was er tat. Deshalb sucht er die Ursache nicht nur mehr bei sich selbst, sondern zunehmend auch bei seiner Partnerin: „Was hat Sie eigentlich gemacht, dass ich zu so etwas fähig war? Sie hat mich gereizt. Sie hat böse Worte gesagt. Sie weiß doch genau, dass, wenn...“.

Der Täter kommt zu dem Ergebnis, dass das Opfer zumindest mitbeteiligt und nicht unschuldig war! So verschiebt er in dieser Phase die Schuld mehr und mehr auf das Opfer: Er ist schließlich „proviziert“ worden. Aber er findet oft auch noch andere Begründungen für die Gewalttat. Sie reichen von angeborenem Jähzorn, Alkohol- oder Drogen-

einfluss, Stress bei der Arbeit bis hin zu eigenen Opfererfahrungen. Auf diese Weise versucht er seine Schuldgefühle abzuwehren. Dies kann man übrigens bei allen Gewalttaten beobachten, nicht nur bei Beziehungsgewalt. Zu der nächsten Phase ist es jetzt nur noch ein kleiner Schritt.

### Phase 6: Abgabe von Verantwortung

Dadurch, dass er die Schuld bei seiner Frau sucht und findet, gibt er die Verantwortung für seine Tat ab. Hat der Täter die Phase der Verantwortungs-abgabe erreicht, wird er mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder gewalttätig. Die nächste Gewalttat ist nur noch eine Frage der Zeit. Die Partnerin ist leider allzu oft bereit, auf die Verantwortungs-abwehr des Mannes zu reagieren und die Verantwortung auf sich zu nehmen. Sie war zwar in einer Situation, in der sie dem Gewaltausbruch ausgeliefert war. Sie hat zwar gelitten und keine Möglichkeit gesehen, das Geschehen abzuwenden.

Aber die Vorstellung, den „Grund“ für die Gewalt geliefert zu haben und den Gewaltausbruch ihres Mannes „verursacht“ zu haben, beinhaltet auch eine Hoffnung. Vielleicht kann sie, wenn sie sich in Zukunft „richtig“ verhält, die Gewaltausbrüche ihres Partners verhindern. So verständlich die Übernahme von Verantwortung durch das Opfer auch sein mag, sie hat z.B. folgende Konsequenzen:

- Der Mann sieht sich für seine Tat nicht verantwortlich.
- Die Frau bleibt an den Täter gebunden. Sie kann sich nicht von ihm trennen, da sie sich für die eigentliche Ursache der Gewalt hält. Mit einer Trennung vom Partner würde sie sich dieser Sicht folgend gar nicht von der Gewaltursache trennen. Demnach ist der Mann ja „nur“ der Ausführende.
- Die eigentliche Gewalttäterin ist sie selbst. Deshalb kehren viele Opfer immer wieder zu ihren Partnern zurück und schaffen es nicht, sogar die gewalttätigsten Beziehungen zu beenden.

In dem Maße, wie der Alltag wieder einzukehren scheint, breiten die Beteiligten über den „Vorfall“ einen Mantel des Schweigens. Eine Auseinandersetzung über die Gewalt und deren Auswirkungen vermeiden sie, allein schon aus Angst, dass das zu einem erneuten Streit und damit zu neuer Gewalt führen könnte.

### **Phase 7: Ohne Einfluss = Ohnmacht**

Durch die Abgabe der Verantwortung gibt der Täter das Bewusstsein von jeglichem Einfluss auf die Situation auf. Er war und ist nun kein Mitgestalter des Geschehens mehr. Damit ist er der Situation seinem subjektiven Empfinden nach ohnmächtig ausgeliefert. Das schützt ihn zwar vor seinen Schuldgefühlen, die er als Mitgestalter hätte. Er manövriert sich aber auch in die Falle einer einflusslosen Position. Auf diesem Weg hat der Täter genau das Gefühl wiederhergestellt, das er als so schrecklich unmännlich empfindet und das er eigentlich um jeden Preis vermeiden wollte.

### **Phase 8: Abwehr von Ohnmacht**

Die sich daraus zwangsläufig ergebende Ohnmacht versucht er wiederum abzuwehren. Er wehrt das Erleben der eigenen Ohnmacht ab, indem er Stärke demonstriert.

### **Phase 9: Kontaktabbruch**

Er agiert zunehmend ohne das konkrete Verhalten seines Gegenübers noch wahrzunehmen. Dabei bricht er den Kontakt zum Opfer ab und ist von seinem Gegenüber nicht mehr erreichbar. Spätestens ab diesem Zeitpunkt befindet sich die Frau in konkreter Gefahr. Auch neutrale Personen können leicht zum Opfer werden.

### **Phase 10: Depersonalisierung**

Bis eben war sein Gegenüber noch eine Person. Jetzt vergegenständlicht er sein Gegenüber. Er nimmt das Opfer nicht mehr als Menschen wahr, sondern macht aus ihm ein Nicht-Lebewesen, einen Gegenstand. Solange der Täter sein Gegenüber noch als einen Menschen mit Gefühlen, Sehnsüchten, Wünschen oder Hoffnungen erlebt, ist es den meisten Gewalttätern nicht möglich, ihr Gegenüber zu verletzen. Erst durch die „Entmenschlichung“ des Partners können sie ihm Gewalt antun. Es kommt zum erneuten Gewaltausbruch, der Beginn des nächsten Gewaltkreislaufs, der nächsten Phase 1.

### **Zweite Phase 1: Erneute Gewalttat**

Mithilfe der Depersonalisierung schlägt der Täter nicht eine Frau, gar seine Frau. Für ihn ist es eher, als würde er eine Tasse gegen die Wand schleudern oder auf einen Gegenstand einschlagen und nicht auf einen Menschen. Damit wird einsichtig, warum die Frau an dieser Stelle auf den Gewaltausbruch ihres Mannes keinen Einfluss mehr hat. Auch wenn die Frau sich anders verhalten würde, hieße das nicht, dass sie in dem Moment nicht geschlagen würde. Der Gewaltkreislauf hat sich geschlossen und beginnt wieder von vorn.

### **Der weitere Verlauf**

Der Gewaltkreislauf „zirkuliert“ oftmals über einen sehr langen Zeitraum, wobei die Abstände

zwischen den einzelnen Phasen immer kürzer und die Gewaltausbrüche immer massiver werden. Im Extremfall kommt es sogar zu Tötungshandlungen. Es ist keine Seltenheit, dass häuslichen Tötungsdelikten langjährige, von Gewalt geprägte Beziehungen vorausgehen.

Ohne Hilfe von außen endet der Gewaltdreieck in der Regel nicht. Hilfe von außen kann dabei oftmals durch die Polizei initiiert werden, da sie regelmäßig als erste staatliche Interventionsinstanz hiervon Kenntnis erlangt.

Die Täter sind überwiegend Männer, z.B. auch der hilfsbereite Nachbar, der nette Kollege, der sozial engagierte Bekannte. Das Phänomen ist in allen gesellschaftlichen Schichten, Wohnumfeldern und Altersgruppen festzustellen. Es tritt bei Deutschen und Nichtdeutschen auf und ist weder ein Problem sozialer Randgruppen noch ein Phänomen großstädtischer Ballungsräume.

#### 4. Gewalteskalation bis hin zu Tötungsdelikten

Der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Innenministerkonferenz hat sich auf seiner 200. Sitzung am 14./15. Oktober 2004 mit dem polizeilichen Einschreiten bei GesB insbesondere bei (Mord-)Drohungen zur Verhinderung von Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten befasst. Eine Bund-Länder-Projektgruppe prüfte den Handlungsbedarf und sprach Handlungsempfehlungen aus.

Die Innenministerkonferenz begrüßte die Handlungsempfehlungen, um durch

- zeitnahe Situations- und Gefährdungseinschätzungen,
- Interventionsmaßnahmen gegen Gefährder,
- sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung von Opfern,

- Aufklärung und Sensibilisierung über die Thematik in der Öffentlichkeit,
- konsequente Gefährderansprachen, mögliche Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten zu verhindern.

Die zwischenzeitlich eingerichtete landesweite Arbeitsgruppe „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (AG GesB<sup>12</sup>) prüfte, welche von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe formulierten Empfehlungen noch nicht Bestandteil der rheinland-pfälzischen Konzeption waren.

Ein hoher Anteil registrierter Tötungsdelikte ereignet sich in Paarbeziehungen. Diesen Kapitaldelikten geht oftmals ein langjähriger Prozess gewalttätiger Auseinandersetzungen voraus. Eine Untersuchung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen im Jahre 2004 ergab, dass knapp 60 % der versuchten bzw. vollendeten Tötungsdelikte angekündigt worden waren. Hierbei wird deutlich erkennbar, dass Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht völlig unerwartet entstehen. Dies bietet der Polizei Möglichkeiten, bei Vorliegen bestimmter Indikatoren durch Aufklärung, Beratung und / oder Vermittlung von Hilfsangeboten, präventiv tätig zu werden.

Besonders gefahrenträchtig sind folgende Situationen:

- In der Vortatphase werden konkrete Drohungen gegen Leib und Leben der Opfer ausgesprochen
- Gescheiterte Versöhnungen / akute Trennungsphasen
- Konflikt- und selbstwertbelastende Ereignisse, wie z.B.
  - Ankündigung der endgültigen Trennung
  - sogenannte „letzte Aussprachen“, Provokationen und Demütigungen
- Streit um das Sorgerecht für Kinder

<sup>12</sup> Die landesweite AG GesB ist die Nachfolge-Arbeitsgruppe der RIGG-Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“.



und ähnliche Anlässe, die unmittelbar bevorstehen bzw. vorliegen.<sup>13</sup>

Insbesondere die ersten 48 Stunden nach einer konflikt- und selbstwertbelastenden Begebenheit gelten als sehr gefährlich für das potentielle Opfer. Hier gilt es, die Situation mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen. Insofern muss die polizeiliche Intervention unverzüglich nach Bekanntwerden besonders gefahrenträchtiger Situationen erfolgen. Zeitnahe und konsequente polizeiliche Maßnahmen können sich unmittelbar positiv auf das Verhalten des Täters auswirken.<sup>14</sup>

Die Polizei ist in hohem Maße auf die Mithilfe der Öffentlichkeit angewiesen, insbesondere auf das Umfeld von Personen, in deren Beziehung GesB eine Rolle spielt. Dann ist sie besser in der Lage, präventiv einzugreifen und eine Eskalation der Gewalt zu verhindern. Werden die Ermittlungen auch auf das persönliche Umfeld der Betroffenen ausgedehnt, macht dies auf die Problematik „Intimidid“ (Tötung des Intimpartners) aufmerksam und trägt zu einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei. Die im Kontakt mit dem nahen Umfeld gewonnenen Erkenntnisse dienen den eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als wichtige Quelle für deren Lagebewertung.

## 5. Warum flüchten Frauen nicht aus solchen Gewaltbeziehungen?

Misshandelte Frauen, die sich hilfesuchend an die Polizei wenden, haben oftmals in ihrer Beziehung Gewalt über lange Zeiträume erfahren. Die Beziehung, am Anfang meist noch zärtlich und liebevoll, entwickelt sich nach und nach zu einer belastenden, ja ausweglosen Situation für die

die Frauen.<sup>15</sup> Für die betroffenen Frauen ist es daher in einer solchen Situation sehr schwer, sich angemessen zu wehren und vor allem rechtzeitig Konsequenzen zu ziehen.

Insbesondere bei langjährigen Gewalterfahrungen schildern Opfer eine Art „Lernerfahrung“, mit der es ihnen gelingt, das Verhalten ihres Partners zu entschuldigen.

Gängige Erklärungsversuche sind:

- „ER hat ja auch ganz andere Seiten.“
- „ER ist in einer schwierigen Phase und braucht mich.“
- „ER ist ein guter Vater und die Kinder hängen an ihm.“
- „ICH bin mitschuldig, dass es so weit gekommen ist.“
- „ICH bin für die Familie verantwortlich.“

Hintergründe dieser Entschuldigungen und vermeintlichen Rechtfertigungen sind Ängste, für deren Bewältigung die Opfer keine Lösung sehen:

Die Frauen haben Angst vor

- der Übernahme von Verantwortung für ihr Leben,
- der Wegnahme der Kinder durch den Partner,
- der vielleicht anhaltenden / zunehmenden Gewalt nach einer Trennung,
- einer Trennung und der damit eventuell verbundenen Einsamkeit / dem Verlust von sozialen Bindungen und
- finanziellem Ruin.

Für außen stehende Personen, auch für die Helfer (z.B. Polizei, Interventionsstelle, Frauenhäuser, Täterarbeitseinrichtungen), ist das Verhalten der misshandelten Frauen oft unbegreiflich und wirkt auf den ersten Blick vollkommen unlogisch.<sup>16</sup>

Das scheinbar destruktive Verhalten der Betroffenen hat Schutzfunktion und ist daher für die Opfer

<sup>13</sup> Vgl. AK II „Innere Sicherheit“: Abschlussbericht 2005 der Projektgruppe „Verhinderung von Gewalteskalation in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“, Seite 5 ff.

<sup>14</sup> In diesem Zusammenhang wird auch auf die im November 2009 vorgelegte rheinland-pfälzische Projektstudie Nr. 155 „Tötungsdelikte in Intimpartnerschaften“ hingewiesen, die jedoch aufgrund der geringen Stichprobe die Allgemeingültigkeit der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Intimidid für Rheinland-Pfalz nicht belegen kann.

<sup>15</sup> Buskotte, Andrea: Gewalt in der Partnerschaft, Ursachen/Auswege/Hilfe, Düsseldorf, 2007

<sup>16</sup> Vgl. a.a.O.

sinnhaft. Es dient dem vermeintlichen Aufrechterhalten von Sicherheit für sich selbst und / oder die gefährdeten Kinder. Die Opfer glauben, durch Verharmlosung, Anpassung, Demut und Gehorsam eine weitere Eskalation verhindern zu können.<sup>17</sup> Die Frauen leben über Jahre hinweg in einem Gefühlschaos, sie schwanken zwischen Euphorie, ja sogar „Flitterwochenstimmung“ und Resignation verbunden mit Panik und Schuldgefühlen, wenn es erneut zu einem Gewaltausbruch kommt.<sup>18</sup>

Eine Erklärung für diese endlose Hoffnung und das Ertragen des Gefühlschaos ist die Tatsache, dass der misshandelnde Partner für die Frau nicht nur Gewalttäter, sondern auch der Ehemann, der Vater der Kinder, der Freund, der Mensch ist, mit dem die Frau ihre Zukunft planen wollte.<sup>19</sup>

Solch ambivalentes Verhalten entspricht einem ganz natürlichen Bedürfnis nach Familie, Bindung und Zugehörigkeit. Auch in nicht gewalttätigen Beziehungen ist eine Trennung ein schwieriger Schritt. Es kann unter Umständen vom ersten Gedanken an eine Trennung bis hin zur endgültigen Entscheidung ein sehr langer Weg sein. Eine Trennung hat weitreichende Konsequenzen und bedeutet meist eine Veränderung der gesamten Lebenssituation.

Es ist daher verständlich, dass misshandelte Frauen einerseits die Gewalt, aber nicht zwangsläufig auch die Beziehung beenden wollen. Dies darf allerdings nicht so missverstanden werden, dass die Frauen mit ihrer Beziehung und der Situation einverstanden sind und somit keine Veränderung anstreben.

## 6. Ambivalenzen machen entscheidungsunfähig<sup>20</sup>

Für die betroffenen Frauen ist der Gedanke, in der bestehenden Beziehung zu bleiben, schmerzhaft und bedrohlich. Die Vorstellung zu gehen, ist es

aber auch.<sup>21</sup> Für den Umgang mit GesB im täglichen polizeilichen Einsatzgeschehen ist es daher unerlässlich, sich die Hin- und Hergerissenheit der betroffenen Frauen immer wieder in Erinnerung zu rufen. Das soll verhindern, dass Frustration, Hilflosigkeit sowie Aggression und Unverständnis das polizeiliche Einschreiten und Handeln bestimmen.

Frauen, die sich nach außen wenden, um Hilfe zu erhalten, benötigen schnelle und kontinuierliche Unterstützung, um aus dem geschilderten Kreislauf ausbrechen zu können. Aufgrund der vielen Vergeblichkeitserfahrungen haben diese Frauen aber Angst, dass ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt wird, und ihre Verunsicherung nimmt somit weiterhin zu. Diese Opfer leben mit Scham- und Schuldgefühlen, ihr Selbstvertrauen ist derart beeinträchtigt, dass sie ohne externe Hilfe keine Chance haben, ihrer ausweglos erscheinenden Lage zu entgehen.

Die betroffenen Frauen sind oftmals nicht gleich beim ersten oder zweiten Einschreiten der Polizei oder nach Gesprächen mit den Mitarbeitern einer Beratungsstelle in der Lage, ihre gewaltbeladene Beziehung zu verlassen. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die Bemühungen und Hilfsangebote nutzlos sind und waren.

**Die Opfer benötigen vor allem Zeit und Ihre Geduld sowie Ihr Verständnis.**

**Ein über Jahre zerstörtes Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen in Verbindung mit dem erlernten Verhalten ändern sich nicht schon mit einer polizeilichen Intervention.**

Das Bestreben der Polizei sowie aller anderen helfenden und unterstützenden Organisationen ist es, den betroffenen Frauen so viel Hilfe wie möglich und diese so lange wie nötig zukommen zu lassen, um den Schritt aus der gewalttätigen Beziehung, d.h. das Durchbrechen der Gewaltspirale, zu schaffen, denn:

**Gewalt hört nicht von alleine auf!**

<sup>17</sup> Frauenbüro des LK Darmstadt-Dieburg: Frauen helfen Frauen e.V., Fachberatungsstelle

<sup>18</sup> Vgl. FN 15

<sup>19</sup> Vgl. FN 17

<sup>20</sup> Vgl. FN 15

<sup>21</sup> Vgl. a.a.O.

# Kapitel C:

## Was sind die Rahmenbedingungen der polizeilichen Intervention?

### 1. Polizeiliches Rollenverständnis

Der Polizei als ständig erreichbare und schnell verfügbare Organisation kommt im Interventionsprozess eine entscheidende Rolle zu. Prävention, konsequente Strafverfolgung sowie weitreichender Opferschutz und -hilfe sollen durch ein umfassendes Konzept beteiligter Behörden und Organisationen effektiven Schutz von Opfern bei GesB gewährleisten.

Die Polizei ist oftmals die erste Kontaktstelle im Gewaltkreislauf der Betroffenen. Sie hat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die nachfolgenden Aufgaben:

- Beseitigung von Gefahrenlagen und konsequente Strafverfolgung
- Verdeutlichung gegenüber dem Täter, dass sein Handeln in unserer Gesellschaft geächtet und sanktioniert wird und Zurückweisung vorgebrachter Rechtfertigungen für seine Handlungsweisen
- Aufzeigen von Möglichkeiten für Opfer und Täter, diesen Gewaltkreislauf zu durchbrechen und ihre bisherige Lebenssituation positiv zu ändern.

Konsequente Polizeiarbeit - und hierzu zählt auch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit - soll zu einer dringend erforderlichen Veränderung der gesellschaftlichen Bewertung dieser Gewaltsituationen beitragen. GesB ist keine Privatsache, sie ist genauso zu sanktionieren wie anderes kriminelles Verhalten.

Grundlage hierzu ist ein verändertes Rollenverständnis der Polizei. Das tradierte Selbstverständnis einer nur vermittelnden und schlichtenden Polizei, die sich darüber hinaus nicht in

private Angelegenheiten „einmischt“, gehört der Vergangenheit an.

Eine Wohnung ist kein rechtsfreier Raum, eine enge soziale Beziehung keine rechtsfreie Verbindung. Was sich dort an kriminellem Verhalten abspielt, ist strafrechtlich zu verfolgen. Der Strafanspruch des Staates und die Strafverfolgungspflicht der Polizei gelten selbstverständlich auch für Kriminalität in der so genannten „Privatsphäre“.

**Unser Rollenverständnis basiert auf dem Grundprinzip:**

**„Ermitteln und helfen statt nur zu schlichten.“**

### Unser Rollenverständnis beinhaltet damit:

- Effektive Gefahrenabwehr und entschlossenes Eingreifen
- Wirksamer Schutz des Opfers sowie Hilfeleistung und Beratung
- Orientierung am Störerprinzip
- Konsequente Beweissicherung und Strafverfolgung
- Enttabuisierung des Phänomens

Vor dem Hintergrund dieses veränderten Rollenverständnisses sind die Ziele und Leitsätze polizeilichen Handelns zu definieren.

### 2. Ziele polizeilichen Handelns

Klare Ziele erleichtern es allen Beteiligten, die erforderlichen Einsatzmaßnahmen danach auszurichten. Die polizeiliche Zielsetzung wird wie folgt differenziert:



## 2.1 Ziele in der konkreten Einsatzsituation

- Der Schutz und die Hilfeleistung für das / die Opfer sind gewährt
- Gewalt gegen Personen und / oder Sachen sind verhindert bzw. reduziert
- Eine Situations- und Gefährdungseinschätzung ist zeitnah erfolgt
- Der Täter ist in die Verantwortung genommen
- Konsequente Strafverfolgung ist eingeleitet
- Ansätze zur Gefahrenermittlung sind gewonnen
- Die Täter-Opfer-Beziehung und die „Vorgeschichte“ sind analysiert
- „Gewalteskalationen“ bis hin zu Tötungsdelikten sind vermieden

## 2.2 Langfristige Ziele

- Gesellschaftliches Vertrauen in die polizeiliche Interventionspraxis ist hergestellt
- Alle am Interventionsprozess Beteiligten sind vernetzt
- Bedarfsorientierter Ausbau an Interventions- und Beratungsangeboten
- GesB ist gesamtgesellschaftlich geächtet

## 3. Leitsätze der polizeilichen Intervention

Eine zielorientierte Intervention wird gefördert, wenn bestimmte Handlungsabläufe und Bearbeitungsschritte für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verständlich und von ihnen verinnerlicht sind. Orientierung geben dabei die folgenden Leitsätze:

- Bei GesB und den damit verbundenen oft schweren Gewalthandlungen müssen Sie zur Gefahrenabwehr schnell, wirksam und nachhaltig einschreiten. Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen sind Straftaten. Sie unterliegen als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter dem Legalitätsprinzip und haben demnach - neben dem Auftrag zur Gefahrenabwehr

- auch die Pflicht zur konsequenten Beweissicherung und Strafverfolgung.

- Ihr sofortiges Handeln und die zeitnahe Situations- und Gefährdungseinschätzung entscheiden maßgeblich über den weiteren Verlauf und das Ingangsetzen des Interventionsprozesses zum Schutz der Opfer.
- Sie betreten einen Tatort, an dem Gewalttaten begangen wurden. Beachten Sie besonders die Grundsätze der Eigensicherung. Stellen Sie zunächst die Sicherheit vor Ort her.
- Gehen Sie grundsätzlich davon aus, dass es nicht zum ersten Mal zu gewalttätigen Handlungen gekommen ist. Verschaffen Sie sich möglichst umgehend und umfassend Hintergrundinformationen, erfragen Sie die Vorgeschichte.
- Bei Gewalthandlungen durchleben alle Beteiligten eine besondere Stresssituation. Tragen Sie durch Ihre Gesprächsführung zur Lageberuhigung bei und wirken Sie durch Ihre Handlungen deeskalierend, aber nicht bagatellisierend.
- Achten Sie insbesondere auf Signale und Äußerungen aller Beteiligten, die auf eine bevorstehende Eskalation der Situation hindeuten, z.B. Drohung des Täters mit Tötungsabsicht, anstehender Scheidungstermin etc.
- Fragen Sie gezielt nach. Die Hemmschwelle der Opfer, auf besondere Ereignisse/ Äußerungen hinzuweisen, ist hoch. Dokumentieren Sie Gefährdungshinweise.
- Belehren Sie die Beteiligten - sofern rechtlich geboten - über das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO) oder andere Aussagerechte (z.B. Zeugenbelehrung).
- In den Fällen, in denen Sie befürchten müssen, dass das Leben des Opfers durch den Täter ernsthaft gefährdet ist, sollten Sie zusätzlich zur Gefährderansprache eine detaillierte Opferbefragung durchführen (Täter-Opfer-Beziehung und „Vorgeschichte“ als Gefahrenermittlungsansatz), welche die Grundlage für die Erstellung Ihrer Gefährdungseinschätzung darstellt.

- Verdeutlichen Sie dem Täter die Strafbarkeit seines Handelns. Treffen Sie gegen den Täter alle Maßnahmen, die zum Schutz des Opfers erforderlich sind.
- Suchen, dokumentieren und sichern Sie Beweise sorgfältig. Diesen kommt in Fällen von GesB besondere Bedeutung zu. Sie sind neben der Beweisführung für das Straf- und Zivilverfahren Grundlage präventiver Maßnahmen zur Gewaltverhinderung. Sie dienen zudem als Entscheidungsgrundlage im Rahmen einer möglichen Opferentschädigung.
- Unterstützen und beraten Sie das Opfer und händigen Sie den Flyer „Rat und Hilfe“ aus.
- Bearbeiten Sie diese Delikte sorgfältig und legen Sie die Vorgänge mit der gebotenen Eile der Staatsanwaltschaft vor (kein „Vereinfachtes Verfahren“ bei GesB).

#### 4. Persönliche Situation der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Viele von Ihnen empfinden die Situation als belastend. Sie verspüren gegenüber den Beteiligten ein Gefühl der Hilflosigkeit, manchmal des Zorns. Es fällt Ihnen schwer, Distanz zu wahren. Die Neigung, Partei für den Schwächeren zu ergreifen, entspricht Ihrem Gerechtigkeitsempfinden.

In vielen Fällen stellen Sie fest, dass

- Sie die Situation nicht lösen können,
- in den nächsten Tagen wieder alles „beim Alten sein wird“,
- Strafanträge zurückgezogen werden,
- Kinder weiter in dieser Konfliktsituation leben müssen,
- Sie in einigen Tagen oder Wochen wieder in diese Familie gerufen werden.

Bei solch schwierigen Einsätzen erhalten Sie oftmals Einblick in eine langjährige Lebens- und Leidensgeschichte und erfahren persönliche und intime Details.

Dazu können Sie bei diesen Einsätzen selbst in Gefahr geraten. Nicht selten kann sich die Gewalt auch gegen Sie richten. Der Täter greift Sie an oder wehrt sich gegen polizeiliche Maßnahmen. Möglicherweise besteht zwischen Ihnen und den Adressaten Ihrer Interventionsmaßnahmen ein zum Teil erheblicher Altersunterschied. Seien Sie sich in diesen Fällen über die Wirkung Ihrer Maßnahmen und eventueller Vorbehalte Ihnen gegenüber bewusst.

In einigen Fällen erleben Sie zudem auch aggressives Verhalten des Opfers Ihnen gegenüber, obwohl es Sie um Hilfe gerufen hat. Plötzlich will es von polizeilichen Maßnahmen gegen den Täter nichts mehr wissen. Dies alles empfinden Sie als unbefriedigend.

#### Aber! Wer außer Ihnen kann in dieser Situation

- sich dieser wichtigen Aufgabe annehmen?
- eine Eskalation der Gewalt verhindern?
- die Grundlagen für eine erforderliche Sanktionierung der Straftaten legen?
- das Opfer schützen, es beraten, die Kontakte zu Beratungsstellen herstellen?
- diesen Gewaltkreislauf durchbrechen?

#### Sie können nicht

- Wunder bewirken und Patentlösungen anbieten,
- über Jahre entstandene Partnerschaftsprobleme lösen,
- die Beteiligten in Ihrem Sinne steuern,
- immer nachvollziehbare und logische Verhaltensweisen erwarten.

#### Sie können aber

- mit deeskalierender Gesprächsführung, geschickter Verhandlungsstrategie und erforderlichen Interventionsmaßnahmen das Gefahrenpotential minimieren,
- durch ihr konsequentes Einschreiten die Strafverfolgung sicherstellen,

- durch Beratung und Vermittlung an Hilfseinrichtungen dem Opfer (aber auch dem Täter) einen Weg aus dem Gewaltkreislauf aufzeigen.

Sie sollten über diese Einsätze auch mit Kolleginnen und Kollegen reden. Lassen Sie es nicht zu, dass sich diese oft frustrierenden Erlebnisse in Ihnen festsetzen. Ein dabei geäußertes Gefühl von Hilflosigkeit ist kein Zeichen von Schwäche. Es zeigt Ihre differenzierte Auseinandersetzung mit dieser schwierigen Einsatzsituation und Ihre Empathiefähigkeit. Stehen Sie auch anderen Kolleginnen und Kollegen in diesen Fällen als Gesprächspartner zur Verfügung.

## 5. Polizeilicher Sprachgebrauch

Bei GesB handelt es sich um Straftaten, bei der Wohnung um einen Tatort. Im Ergebnis liegt als Einsatzgrund keine Streitigkeit, sondern ein Gewaltdelikt vor. Als solches ist das Ereignis im polizeilichen Sprachgebrauch zu bezeichnen:

**Wir sprechen von „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“!**

Die nachstehende Definition wurde auf Vorschlag der Arbeitsgruppe von der „Fachgruppe Polizeiliche Intervention“ als verbindlich für die Polizei beschlossen.

GesB ist

- eine Handlung oder zusammenhängende, fortgesetzte und wiederholte Handlungen,
- in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
- in einer ehemaligen oder gegenwärtigen nicht auf eine Lebensgemeinschaft angelegten sonstigen engen partnerschaftlichen Beziehung,
- die eine strafrechtlich sanktionierte Verletzung der physischen oder psychischen Integrität der Partnerin oder des Partners, insbesondere von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung, bewirkt oder zu bewirken droht.

**Im Zweifelsfall ist von „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ auszugehen!**

Die Definition zielt auf den inneren Kreis von Lebensgemeinschaften ab, also auf eine enge Beziehung zwischen Mann und Frau, Frau und Frau sowie Mann und Mann. Zu dieser engen Beziehung gehören die Partner einer gegenwärtig bestehenden oder beendeten ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, aber auch gegenwärtige oder ehemalige Partner einer engen partnerschaftlichen Beziehung, welche nicht auf eine Lebensgemeinschaft ausgelegt ist. Diese Partner leben oder lebten überwiegend in einer gemeinsamen Wohnung. Die gemeinsame Wohnung ist jedoch keine unabdingbare Voraussetzung für die Begriffsbestimmung; entscheidend ist vielmehr das Beziehungssystem.

Zur weitergehenden Erläuterung sind nachfolgend einige Beispiele aufgeführt.

**Beispielkatalog - In folgenden Beispielfällen ist GesB anzunehmen:**

- Straftaten z.N. einer Partnerin / eines Partners innerhalb einer Lebensbeziehung
- Beleidigung / Bedrohung / Körperverletzung zum Nachteil einer Partnerin oder eines Partners nach einer Beziehung
- Bedrohung durch den Ehemann z.N. seiner Ehefrau im Trennungsjahr am Arbeitsplatz
- Gewaltanwendung zwischen bereits geschiedenen Ehepartnern, die vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakte unterhalten (z.B. Sorgerecht für Kinder), ohne in einer gemeinsamen Wohnung zu leben
- Nachstellung gegenüber einer Partnerin oder einem Partner i.S. des § 238 StGB

In vielen anderen Fallkonstellationen liegt zwar eine enge soziale Beziehung zugrunde, sie ist jedoch - im Gegensatz zu den Beispielen im vorgenannten Katalog - nicht auf eine Lebensgemeinschaft oder sonstige enge partnerschaftliche Beziehung ausgerichtet. Solche Strafverfahren sind im üblichen Verfahren zu bearbeiten.

## Kapitel D: Welche Rechtsgrundlagen präventivpolizeilicher Intervention gelten?

Die polizeiliche Intervention bei GesB ist grundsätzlich doppelfunktional orientiert, d.h. das Handeln dient (wohl vorrangig) der Gefahrenabwehr, aber auch der Ermittlung und Aufklärung von Straftaten, da mit der Kenntnisnahme des Sachverhalts im Einzelfall auch die Strafverfolgungspflicht aus § 163 Abs. 1 S.1 StPO ausgelöst sein kann.

Die polizeirechtlichen Interventionsmöglichkeiten bei GesB regelt das rheinland-pfälzische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. Die aufgeführten Eingriffsmaßnahmen kommen selbstständig als Handlungsalternativen, aber auch kumulativ in Betracht. Die sachliche Zuständigkeit für die Maßnahmen ergibt sich aus § 1 Abs. 6 POG, wonach die Polizei für Anordnungen zum Schutz vor GesB zuständig ist.

### **Nachfolgende wesentliche Eingriffsmaßnahmen mit Bezug zu GesB kommen präventiv in Betracht:**

- Gefährderansprache, **§ 9 POG**
- Befragung und Auskunftspflicht, **§ 9a POG**,
- Meldeauflage, **§ 12a POG**
- Platzverweis, Wohnungswegweisung, Aufenthalts-/ Kontakt- und Näherungsverbot, **§ 13 POG**
- Gewahrsam, **§ 14 POG**
- Betreten und Durchsuchung von Wohnungen, **§§ 20, 21 POG**
- Sicherstellung, **§ 22 POG**
- Datenspeicherung und -nutzung, **§ 33 POG**
- Datenübermittlung, **§ 34 POG**

### **1. Gefährderansprache - § 9 POG**

Das Ziel einer Gefährderansprache ist es, dem Gefahrenverursacher / Störer in einem persönlichen Gespräch das konsequente polizeiliche Einschreiten zu verdeutlichen. Der Gefährder soll dadurch nach Möglichkeit von seinem Vorhaben abgehalten werden. Zusätzlich können weitere Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefährdungslage gewonnen werden (so z.B. berechtigter Waffenbesitzer oder konflikt- oder selbstwertbelastende Ereignisse).

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus der Generalklausel des § 9 Abs. 1 S.1 POG. Tatbestandliche Voraussetzung ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Angesichts der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter des Opfers (körperliche Unversehrtheit, Leib/Leben, Ehre etc.) wird diese Gefahrenstufe in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen regelmäßig zu begründen sein.

In dem Gespräch sollten der Sachverhalt besprochen und deutlich die Rechtsfolgen eines gefährdenden Verhaltens aufgezeigt werden. Der Gefahrenverursacher muss klar erkennen, mit welchen polizeilichen Maßnahmen er zu rechnen hat.

Die Gefährderansprache stellt aber auch ein geeignetes Mittel zur Interaktion mit dem Täter dar. Es hat sich gezeigt, dass Beziehungstäter oftmals nicht in der Lage sind, ihre Beziehung zu kommunizieren. Diese Unfähigkeit führt dann zu Gewaltanwendungen gegenüber ihrer Partnerin. Das Opfer ist in der Regel der einzig vertraute Ansprechpartner, so dass der Täter keine Möglichkeit hat, seine Situation und sein Verhalten distanzierter zu betrachten und die Meinung einer „neut-

ralen“ Person einzuholen, um möglicherweise zu Lösungsalternativen zu erlangen.

Diese „neutrale“ Person kann im Akutfall auch der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sein. Durch das gemeinsame Gespräch kann sich das vorhandene Aggressionspotential reduzieren. Es kann gemeinsam nach gewaltfreien Konfliktlösungsmöglichkeiten gesucht werden und der polizeiliche Sachbearbeiter unterbreitet entsprechende Hilfsangebote (Täterhilfe / Täterarbeitseinrichtungen) ggf. auch anderer Behörden, Institutionen und Personen.

Der Gesprächsverlauf einer Gefährderansprache ist zu dokumentieren. In Fällen mit konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Lebensgefahr für das Opfer sollte neben der Gefährderansprache eine detaillierte Opferbefragung erfolgen (Täter-Opfer-Beziehung und „Vorgeschichte“ als Gefahren-Ermittlungs-Ansatz). Dies stellt die Grundlage für die Gefährdungseinschätzung dar.

## 2. Befragung und Auskunftspflicht - § 9a POG

Eine polizeirechtliche Befragung ist gemäß § 9a POG zulässig. Die damit verbundene Erkenntnisgewinnung darf nur sachverhalts- und anlassbezogen erfolgen. Hinsichtlich der Auskunftspflicht des Adressaten ist zwischen Angaben zur Person und zur Sache zu unterscheiden. So hat eine Person auch ihren Aufenthaltsort (nach längerfristigen Platzverweisen auch ihren neuen Aufenthaltsort) mitzuteilen, wenn sie keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 111 OwiG begehen will. Darunter ist auch die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten zu verstehen.

Auskunftspflichten zur Sache selbst bestehen nur, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. In Fällen gegenwärtiger Gefahren für Leib und Leben einer Person gilt dies sogar bei zeugnisverweigerungs- und auskunftsverweigerungsberechtigten Personen (vgl. §§ 52, 55 StPO).

Ausgenommen hiervon bleiben die Berufsheimnisträger nach §§ 53 und 53a StPO (z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Verteidiger etc. sowie deren Hilfspersonen). Eine Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse für die Strafverfolgung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 3. Meldeauflagen - § 12a POG

Bei ausreichender Entfernung der Aufenthaltsorte nach Wohnungswegweisung bzw. Trennung kann die Polizei zur Verhinderung weiterer Straftaten eine Meldeauflage anordnen. Diese auferlegt dem Verantwortlichen, sich in festzulegenden Abständen bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Entsprechende Maßnahmen, die den Zeitraum von einem Monat überdauern, stehen unter Richtervorbehalt.

## 4. Platzverweis, Wohnungswegweisung, Aufenthaltsverbot, Kontakt- und Näherungsverbot - § 13 POG

Das POG enthält über den Platzverweis hinaus Befugnisse zur Wohnungswegweisung, zum Aufenthaltsverbot (auch längerfristig) sowie zu Kontakt- und Näherungsverboten.

### Wohnungswegweisung und Rückkehrverbot - § 13 Abs. 2 POG

Absatz 2 regelt die zeitlich befristete Platzverweisung („Go-Order“) eines berechtigten Inhabers aus seiner Wohnung oder verbietet diesem zeitlich befristet das Betreten der Wohnung. Berechtigter Inhaber im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, welche die tatsächliche Gewalt über die Wohnung rechtmäßig ausübt. Ein wichtiger Anwendungsbereich der Norm ist der Schutz der Opfer vor GesB. Meist werden es Gefahren für Leib oder Leben (Gefahr von gravierenden Körperverletzungen / Tötungsdelikten) sein, die eine Wohnungswegweisung / Betretungsverbot im Einzelfall als angemessen erscheinen lassen.



Dieser spezielle Platzverweis muss zeitlich und inhaltlich bestimmt werden. In der Regel wird als ausreichender zeitlicher Rahmen eine 10-Tages-Frist in Betracht kommen, innerhalb derer das Opfer eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz beim zuständigen Amtsgericht beantragen kann, die dann die polizeiliche Anordnung ablöst. Diese Fristsetzung erfolgt nach pflichtmäßigem Ermessen am Einzelfall orientiert. Sie kann also kürzer oder auch länger bemessen sein, muss jedoch inhaltlich konkretisiert werden.

Das Ermessen hat sich daran zu orientieren, ob und bis wann eine gegenwärtige Gefahr für die genannten Rechtsgüter droht. In der Vergangenheit liegende Vorfälle entfalten bei der Ermessenentscheidung Indizwirkung. Damit soll das Opfer vor weiterer Gewalt geschützt und ihm die Möglichkeit gegeben werden, in der Wohnung zu bleiben und die Wohnung nach eigener Disposition aufzusuchen oder zu verlassen.

Die Opfer sollen durch die alleinige Verfügungsgewalt über die Wohnung in die Lage versetzt werden, über ihre Lebenssituation unbeeinflusst nachzudenken, die entsprechenden Folgerungen zu ziehen und zu Entscheidungen zu kommen, wie z.B.

- Beantragung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz,
- Auszug aus der Wohnung (einschließlich der notwendigen Begleitmaßnahmen),
- Fortsetzung der Lebensgemeinschaft mit dem Täter (unter veränderten Bedingungen).

Das Opfer soll damit wirkungsvoll geschützt und in die Lage versetzt werden, zur Realisierung bestehender zivilrechtlicher Ansprüche den Erlass einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen, um die Spirale der Gewalt zu durchbrechen.

Im Gegensatz zu der Entscheidung, zivilrechtliche Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen, verbleibt die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der polizeirechtlichen

Anordnung auch dann bei der Polizei, wenn das Opfer den Täter wieder in die Wohnung aufnimmt. „Jedenfalls dann, wenn sich nicht sicher feststellen lässt, ob dieses Einverständnis auf einem freien Willensentschluss beruht und ob es nicht doch geprägt ist von einem - wirtschaftlichen oder sozialen - Abhängigkeitsverhältnis zum Gewalttäter, gebührt dem staatlichen Schutzauftrag der Vorrang.“<sup>22</sup>

Wird die gewalttätige Person der Wohnung verwiesen, ist sie nach § 9a Abs. 2 Satz 1 POG verpflichtet, der Polizei ihren neuen Aufenthaltsort anzugeben.

### **Aufenthaltsverbot - § 13 Abs. 3 POG**

Die polizeilichen Anordnungen zum Schutz vor GesB können zudem ein allgemeines längerfristiges Aufenthaltsverbot erfordern, das die innergemeindliche Bewegungsfreiheit einschränken kann. Ein solches kommt z.B. bei Nachstellungen am Arbeitsplatz oder Kindergärten / Schulen usw. in Betracht.

Damit solche Verbote durch die Polizei ausgesprochen werden können, bedarf es des Vorliegens von Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird und es deshalb erforderlich ist, Schutzzonen festzulegen.

### **Aufenthaltsverbot im Umkreis der Wohnung, Kontakt- / Näherungsverbot – § 13 Abs. 4 POG**

Mit der Novelle des POG 2011 ist § 13 Abs. 4 geändert worden. Die beinhalteten Maßnahmen sind nicht mehr nur auf Fälle von GesB beschränkt, beispielsweise können auch in Fällen von Stalking entsprechende Verfügungen erlassen werden. Die Gefahrenstufe ist herabgesetzt auf die „dringende Gefahr“ (Gefahr für wesentliche Rechtsgüter).

<sup>22</sup> VG Aachen, Beschluss vom 17.02.2004, 6 L 145/04

Abs. 4 Nr. 1 regelt ausdrücklich ein Aufenthaltsverbot in einem bestimmten Umkreis der Wohnung. Darüber hinaus sind in Abs. 4 Nr. 2 und 3 ein Kontakt- und Näherungsverbot normiert, um die Gewaltschutzlücke bis zu einer entsprechenden gerichtlichen Schutzanordnung rechtssicher zu schließen. Das Kontaktverbot bedeutet die Unzulässigkeit der Verbindungsaufnahme zur betroffenen Person, auch mit Kommunikationsmitteln jeglicher Art, z.B. auch das Verbot der Nutzung von Handys und Computern zum Versenden elektronischer Nachrichten. ‘

Das Näherungsverbot ergänzt die vorgenannten Aufenthalts- und Kontaktverbote für sonstige Zusammentreffen außerhalb der festgelegten Verbotszonen. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber in Nr. 3 ausgeführt, dass dem Störer untersagt werden kann, Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen.

Die polizeilichen Anordnungen sind zu befristen und können verlängert werden. Dies käme in Betracht, wenn die gerichtliche Schutzanordnung nicht in der zunächst vorgesehenen Frist ergehen konnte und der Tatbestand weiterhin begründet werden kann.

## 5. Gewahrsam - § 14 POG

Neben Schutz- und Sicherheitsgewahrsam nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 POG kommt in den GesB-Fällen regelmäßig der so genannte Durchsetzungsgewahrsam nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG in Betracht (z. B. wenn Aufenthaltsverbote permanent missachtet werden).

Gemäß § 17 Abs. 2 POG kann durch richterliche Entscheidung in Fällen des Sicherheitsgewahrsams zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat sowie in Fällen des Durchsetzungsgewahrsams ein mehrtägiger Gewahrsam (aber nicht mehr als sieben Tage) beschlossen werden. Die Form- und Verfahrensvorschriften der §§ 15-17 POG sind zu beachten. Der Vollzug eines

mehrtägigen Gewahrsams ist seit dem 17.12.2007 für alle Polizeidienststellen zentral in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim möglich.<sup>23</sup>

## 6. Betreten und Durchsuchen von Wohnungen - §§ 20, 21 POG

Der Bestimmung liegt der weite Wohnungsbegriff nach § 20 Abs. 1 S.2 POG zu Grunde. Insofern umfasst die Wohnung Wohn- und Nebenräume sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume und anderes befriedetes Besitztum. Das Betreten einer Wohnung bedeutet, dass die Polizei sich Zugang zu einem Objekt verschafft, in die Wohnung hineingeht und darin verweilt bzw. Kenntnis über anwesende Personen, Sachen und Geschehensabläufe erlangt. Nach § 20 Abs. 3 POG ist dies zur Abwehr dringender Gefahren (also solche für bedeutende Rechtsgüter) jederzeit (auch zur Nachtzeit) möglich. Ein Richtervorbehalt besteht nicht.

Das Durchsuchen, also das ziel- und zweckgerichtete, systematische Suchen in einer Wohnung, setzt notwendigerweise ein Betreten voraus. Zum Zwecke des Durchsuchens dürfen auch Schubladen, Schränke und Kisten geöffnet werden. Wohnungsdurchsuchungen unterliegen einem Richtervorbehalt (vgl. Art. 13 Abs. 2 GG bzw. § 21 POG).

Eine Unterscheidung in Betreten und Durchsuchen ist im Hinblick auf die richterliche Anordnungskompetenz, die sonstigen Form- und Verfahrensvorschriften sowie die Nachtzeitregelung wichtig. Ein Eingriff in Art. 13 GG liegt aber nur dann vor, wenn der Inhaber der Wohnung nicht einwilligt. Bei mehreren Inhabern ist das Einverständnis aller erforderlich. Ist das Opfer, nicht aber der Störer mit dem Betreten der Wohnung einverstanden, müssen die Voraussetzungen der §§ 20, 21 POG vorliegen.

<sup>23</sup> Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug mehrtägiger freiheitsentziehender Maßnahmen, Az.: 78753-2/312 und Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Nov. 2007, Az.: 20009-2:34.

## 7. Sicherstellung - § 22 POG

Zur Gefahrenabwehr ist es möglich, von einem Gefahrenverursacher z.B. den Wohnungsschlüssel sicherzustellen, um so einen umfassenderen Opferschutz durchzusetzen, vorausgesetzt, das Opfer will in der Wohnung bleiben. Durch die amtliche Verwahrung des Schlüssels kann das Opfer in der Verantwortung zu dem Täter entlastet werden. Weitere Gefahrensituationen können so vermieden werden. Bei festgestellten Verstößen z.B. gegen waffenrechtliche Bestimmungen kommen jedoch vorrangig die strafprozessualen Befugnisse zur Sicherstellung / Beschlagnahme in Betracht (§§ 94, 98, 111 b, c StPO i.V. mit § 54 WaffG).

## 8. Datenspeicherung - § 33 POG

Zu GesB-Tätern können unter den Voraussetzungen von § 33 POG kriminalpolizeiliche Sammlungen (Kriminalakten) angelegt werden. Ergänzend sind dazu die Vorgaben in den Richtlinien zur Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen und Dateien bei der Polizei Rheinland-Pfalz<sup>24</sup> (KpS-Richtlinie) zu beachten. Die Speicherung und Nutzung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt nach Maßgabe der Absätze 4 und 5.

<sup>24</sup> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. April 2007 (Az.: 08 611:34)

## 9. Datenübermittlung - § 34 POG

Die Informationssteuerung an die allgemeinen Ordnungsbehörden regelt Absatz 1 der Norm.

Der Polizei wird nach den Absätzen 2 und 4 die Möglichkeit eingeräumt, von sich aus personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung an andere öffentliche und nichtöffentliche inländische Stellen zur Aufgabenerfüllung des Empfängers zu übermitteln. Hierunter fallen z.B. Informationsübermittlungen an Hilfseinrichtungen, Interventionsstellen und Gerichte, damit diese tätig werden können.

Grundsätzlich gibt die Polizei Informationen an Beratungs- und Interventionsstellen nur mit Einwilligung der Geschädigten weiter, ein Rechtsingriff liegt insofern nicht vor. Die Einwilligung wird grundsätzlich schriftlich erteilt (vgl. Anlage 3, PolRP 1333). Sollte dies aufgrund der Umstände nicht möglich sein, kann die Einverständniserklärung auch mündlich erfolgen, wenn diese in Gegenwart von zwei Polizeibeamtinnen oder -beamten erklärt wird.

Für ganz konkrete und zu begründende Einzelfälle ist zur Verhinderung künftiger Gewalttaten auch eine Datenweitergabe ohne Einverständnis des Opfers nach § 34 POG zulässig.





## Kapitel E:

# Welche Straftaten werden realisiert und wie sind sie zu verfolgen?

## 1. Strafrechtliche Relevanz bestimmter Erscheinungsformen von GesB

### 1.1 Körperverletzungsdelikte (§ 223 ff StGB)

Seit 1998 ist auch der Versuch einer einfachen Körperverletzung strafbar (§ 223 Abs. 2 StGB). Die einfache und fahrlässige Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB sind relative Antragsdelikte (§ 230 StGB). Durch die Bejahung besonderen öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft kann ein fehlender Strafantrag ersetzt werden.

Gemäß Nr. 234 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) ist besonderes öffentliches Interesse dann zu bejahen, wenn

- der Täter einschlägig vorbestraft ist,
- roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat,
- durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht hat oder
- dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

Bei Kindesmisshandlungen (§§ 223, 225, 229 StGB) ist besonderes öffentliches Interesse gemäß Nr. 235 Abs. 2 RiStBV grundsätzlich zu bejahen; eine Privatklage ist hier in der Regel nicht angezeigt.

Gleichzeitig stellen die §§ 223, 229 StGB Privatklagedelikte (§ 374 Abs. 1, Nr. 4 StPO) dar, die bei der Bejahung öffentlichen Interesses im Wege einer öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden können. Aus Nr. 233, Satz

1 RiStBV – i.V.m. Nr. 86 RiStBV – ergibt sich, dass öffentliches Interesse vor allem dann zu bejahen ist, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegen. Nr. 233, Satz 2 RiStBV führt aus, dass dies auch für eine in einer engen Lebensgemeinschaft begangene Körperverletzung gilt.

Die §§ 224, 225, 226, 227 und 231 StGB sind Officialdelikte. Sie werden von Amts wegen verfolgt. Eine Privatklage kommt hier nicht in Betracht. Die Strafrechtsreform von 1998 hat den Strafrahmen der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB verdoppelt. Die Mindeststrafe beträgt nunmehr sechs Monate; es kann eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden.

Bei einem Sachverhalt, der sich als gefährliche Körperverletzung darstellt, kann auch ein versuchtes Tötungsdelikt vorliegen, sofern nach den Tatumständen darauf geschlossen werden kann.<sup>25</sup> Auch wenn der Versuch milder bestraft werden kann (§ 23 Abs. 2 StGB), ist zu beachten, dass die Mindeststrafe bei § 212 StGB fünf Jahre Freiheitsstrafe beträgt. In begründeten Zweifelsfällen sollte daher von einem versuchten Tötungsdelikt ausgegangen werden.

### 1.2 Beleidigung (§ 185 StGB) / Nötigung (§ 240 StGB) / Bedrohung (§ 241 StGB)

Beleidigung ist ein absolutes Antragsdelikt (§ 194 StGB). Dies bedeutet, dass im Falle eines fehlenden Strafantrages die Verfolgungsvoraussetzung fehlt und die Akten ohne weitere Er-

<sup>25</sup> Der BGH verlangt wegen der grundsätzlich bestehenden höheren Hemmschwelle zur Tötung als bei einer Gefährdungs- oder Verletzungshandlung die Prüfung, ob und wann der Täter diese Hemmschwelle überwunden hat. Diese Prüfung sollte die Aspekte Ziel und Beweggrund der Tat, Tatausführung, von der Tat ausgehende Gefährlichkeit, Kenntnisstand des Täters, psychische Verfassung und das Nachtatverhalten umfassen.

mittlungen der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind. Nötigung und Bedrohung sind Officialdelikte - ein Strafantragserfordernis besteht nicht. Die Beleidigungs- und Bedrohungsdelikte stellen Privatklagedelikte (§ 374 Abs. 1, Nr. 2, 5) dar – ein Verweis auf den Privatklageweg ist ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft möglich.

### 1.3 Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)

In Fällen von GesB ist nicht selten auch eine Einschränkung der persönlichen Freiheit durch ein Einsperren des Opfers oder auch einen „Hausarrest“ als Begleitkriminalität gängig, um die körperliche Bewegungsfreiheit des Opfers nachhaltig einzuschränken, soziale Kontakte zu verhindern oder auch um Verletzungsmuster gegenüber der Öffentlichkeit nicht offenbar werden zu lassen. Die Straftat ist ein Officialdelikt und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

### 1.4 Sexualisierte Gewalt (§§ 177 ff. StGB)

Die Begehung von Sexualdelikten ist in partnerschaftlichen Beziehungen eine weitere Form der Gewalt. Die Täter realisieren Erscheinungsformen wie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung der Partnerin (§ 177 StGB), die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) bzw. den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) zielgerichtet als weitere Gewaltformen.

### 1.5 § 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Teleobjektive, Minikameras, Web-Cams, Handyfotografie und moderne Kommunikationsmittel erleichtern es, bei jeder Gelegenheit Bildaufnahmen anzufertigen. Insbesondere die Privatwohnung, welche in unserer Verfassung gemäß Art. 13 GG einen hohen Stellenwert einnimmt, soll dem Individuum jederzeit eine gesicherte Rückzugsmöglichkeit vor der Öffentlichkeit bieten.

Der Gesetzgeber schuf 2004 eine neue strafrechtliche Vorschrift, welche dem Umstand Rechnung trug, dass zwischen den Tatbeständen der §§ 201 StGB und 33 KUG eine Strafbarkeitslücke bestand. Die Vorschrift des § 201 StGB schützte die Vertraulichkeit des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes. § 33 KUG stellte lediglich die unerlaubte Verbreitung von Bildmaterial mit persönlichen Bezügen unter Strafe.

Aus diesem Grund war es bis zur Einführung des § 201a StGB kaum möglich, das ungewollte Anfertigen von Bild- oder Videoaufnahmen aus Wohnungen oder sonstigen Privatbereichen strafrechtlich zu verfolgen. Der Akt des Eindringens in den privaten Lebensraum mit technischen Mitteln (§ 123 StGB erfasst nur das „körperliche Eindringen“) löst bei den Opfern dabei häufig ein Gefühl von Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein aus.

### 1.6 § 4 Gewaltschutzgesetz

In § 4 GewSchG ist die Zuwiderhandlung gegen eine vollstreckbare Anordnung nach § 1 Abs. 1 GewSchG strafbewehrt mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

## 2. Wesentliche strafprozessuale Eingriffe

### 2.1 Vernehmungen / Belehrungserfordernisse - §§ 163a, 69, 52-55, 68, 406 h StPO

Die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen richten sich in rechtlicher Hinsicht nach den §§ 163a bzw. 69 StPO. Eine Verpflichtung zur Aussage gegenüber der Polizei besteht bei beiden Personenkreisen nicht. Die polizeilichen Ermittlungen bei GesB sind unter besonderer Beachtung von Zeugnis- und Untersuchungsverweigerungsrechten (§§ 52, 81c Abs. 3 StPO), Schweigerechten von Berufsheimnisträgern (§§ 53, 53 a StPO) und Auskunftsverweigerungsmöglichkeiten (§ 55 StPO) zu führen.

Auch Lebenspartner (§ 1 LPartG) sind gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2a StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Wird eine solche vorgetragen, ist

dies vor Abverfügung des Ermittlungsvorganges an die Staatsanwaltschaft im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen (z.B. EWOIS-Abfrage bzw. Nachfrage bei der zuständigen Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung).

Je nach Fallkonstellation müssen auch Belehrungspflichten nach § 55 StPO beachtet werden. Die Norm beinhaltet die Belehrung über ein Auskunftsverweigerungsrecht, insbesondere bei der Gefahr einer Selbstbelastung. Berufsgeheimnisträgern stehen die Zeugnisverweigerungsrechte gemäß §§ 53, 53 a StPO zu. Sofern Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden sind, besteht für sie ein Zeugniszwang (§ 53 Abs. 2 StPO). Ansonsten haben sie ein Schweigerecht, das sie auf der Basis des § 34 StGB (Güterabwägung, z.B. bei andauernder Kindesmisshandlung) durchbrechen können. Ein solcher Sachverhalt sollte jedoch im Vorfeld regelmäßig mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgestimmt werden.

Bei GesB-Einsätzen sollten Spontanäußerungen aller beteiligten Personen genauestens protokolliert werden. Hierbei handelt es sich noch nicht um eine Vernehmung oder körperliche Untersuchung, welche bei zeugnisverweigerungsberechtigten Personen eine Belehrung voraussetzen.

Grundsätzlich hat der Zeuge nach § 163 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1, S. 1 StPO bereits bei der polizeilichen Vernehmung Angaben zu seiner Person zu machen. Besteht indes zu besorgen, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden, so ist dem Zeugen gemäß § 68 Abs. 2, S. 1 StPO zu gestatten, eine vom Wohnort abweichende ladungsfähige Anschrift anzugeben. Hierauf ist der Zeuge bei Vorliegen der Voraussetzungen von dem vernehmenden Polizeibeamten nach § 163 Abs. 3 i.V.m. § 68 Abs. 4, S. 1 StPO hinzuweisen. Unterlagen, die die Identität und den Wohnort des Zeugen betreffen sind gemäß § 68 Abs. 4, S. 3 StPO bei der StA zu verwahren und werden gemäß § 68 Abs. 4, S. 4 StPO erst nach Wegfall

der Gefährdung zu den Akten genommen. Auch erst ab diesem Zeitpunkt erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 StPO auf diese Unterlagen.

§ 406f StPO regelt das Recht des Verletzten zur Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistands sowie der Anwesenheit einer Person des Vertrauens. Um dem Verletzten die Wahrnehmung dieser Rechte zu ermöglichen, obliegt dem Vernehmungsbeamten eine entsprechende Hinweispflicht. Ergänzend normiert § 406h StPO weitere, umfassende Hinweispflichten. Bereits der vernehmende Polizeibeamte („möglichst frühzeitig“) muss den Verletzten u. a. auf das Recht auf Erhebung einer Nebenklage, anwaltlichen Beistand, Prozesskostenhilfe, die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens, Versorgungsansprüche nach dem Opferschädigungsgesetz, Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder die Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen wie z. B. den Weißen Ring hinweisen.

## 2.2 Körperliche Untersuchung von Opfer und Beschuldigten - §§ 81a, c, e, f, g StPO

Sind körperliche Untersuchungen zugelassen, empfiehlt sich bei gravierenden körperlichen Folgen neben einer fotografischen Dokumentation ein (fach-)ärztliches Gutachten.

Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, dürfen bei anstehenden körperlichen Untersuchungen von ihrem Untersuchungsverweigerungsrecht Gebrauch machen. Hierüber ist die Person – bei mangelnder Verstandesreife (§ 81 c Abs.3 S.2 StPO) stellvertretend deren gesetzlicher Vertreter – zu belehren.

Diese Verweigerungsmöglichkeit folgt dem Rechtsgrundsatz: *„Was der Mund nicht zu offenbaren braucht, darf der Hand nicht entrissen werden“*. In einem solchen Fall kann ein ärztliches Attest nur dann zur Akte genommen werden, wenn der Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden wurde.

**Die Forensische Ambulanz der Rechtsmedizin der Universität Mainz bietet für Opfer von GesB eine besondere Untersuchungsmöglichkeit.**

Neben einer medizinischen Erstversorgung verletzter Opfer sichert das Institut den Befund und verbessert dadurch zum einen die Beweislage in einem möglichen späteren Strafverfahren und zum anderen die Situation des Opfers bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

Diese Untersuchung und Verletztenbeurteilung unter forensischen Blickwinkel bietet sich insbesondere an zur

- Prüfung der Plausibilität der Angaben,
- Rekonstruktion des Tatherganges,
- Beurteilung der Verletzungsschwere,
- Befunddokumentation mit Blick auf forensische Verwertbarkeit.

Zudem trägt dieses vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur finanziell geförderte Angebot zu einer verbesserten Verarbeitung traumatischer Erlebnisse durch das Opfer bei, da hierdurch Mehrfachuntersuchungen und eine Reviktimisierung vermieden werden können. Eine Auftragserteilung durch Polizei und Justiz im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen wird der Strafverfolgungsbehörde als Gutachterleistung in Rechnung gestellt und ist somit kostenpflichtig.

Außerhalb dieser gutachterlichen Tätigkeit in einem Ermittlungsverfahren bietet das Institut seit dem Jahr 2003 eine für das Opfer kostenfreie Dienstleistung auch in den Fällen an, in denen noch keine vorherige Einbindung der Polizei erfolgte. Die erhobenen Befunde werden in diesen Fällen von der Forensischen Ambulanz archiviert und stehen bei Bedarf für eine spätere Verwendung in einem Strafverfahren zur Verfügung.

Die Rechtsmedizin verfügt über einen komplett ausgestatteten Ambulanzraum für erwachsene

Opfer sowie seit 2010 über einen kindgerechten Untersuchungsraum in den Räumen des Instituts.

**Alternativ können auch Amtsärzte mit solchen Untersuchungen beauftragt werden.**

Körperliche Untersuchungen und Eingriffe beim Beschuldigten können gemäß § 81a StPO vorgenommen werden. Hierunter fallen die Spurensicherung am Körper (Verletzungen inklusive fotografischer Dokumentation) und auch Blutproben zur Klärung beweisrelevanter Tatsachen, wie der Blutalkoholkonzentration oder des Einflusses anderer berauschender Mittel wie Drogen oder Medikamente.

Die Notwendigkeit einer molekulargenetischen Untersuchung kann

- beim Beschuldigten zur Entnahme einer Speichelprobe/Blutentnahme für die Gewinnung von molekulargenetischen Material nach §§ 81a,e,f StPO,
- zur Entnahme einer Speichelprobe/Blutentnahme beim Beschuldigten gemäß § 81g StPO (zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bei vorliegender Wiederholungsgefahrenprognose),
- zu einer Speichelprobe beim Opfer nach §§ 81c,e,f StPO

führen. Richterliche Anordnungs Kompetenzen sowie Form- und Verfahrensregeln sind dabei zu beachten.

### 2.3 Sicherstellung/Beschlagnahme - §§ 94, 98, 111b ff StPO

Die Polizei hat Gegenstände sicherzustellen, die für das Verfahren von Bedeutung sein können. Gibt der Betroffene diese nicht freiwillig heraus oder ist er abwesend, müssen sie beschlagnahmt werden. Anordnungsbefugt ist das Gericht, Gefahr im Verzuge kann regelmäßig bei drohendem Beweismittelverlust begründet werden. Die Form- und Verfahrensvorschriften aus § 98 Abs.2 StPO sind zu beachten.



Beweismittel können z.B. Tatmittel oder Bekleidungsgegenstände mit möglichen Spuren (Blut, Speichel, Haare usw.) sein. Nach § 94 StPO kann auch ein Tatort für die durchzuführende Tatortarbeit vorübergehend beschlagnahmt werden.

Neben dieser verfahrenssichernden kommt im Einzelfall auch eine vollstreckungssichernde Beschlagnahme in Betracht. Gegenstände, die als Tatmittel verwendet wurden, können nach §§ 111b ff StPO i.V.m. § 74 StGB als Einziehungsgegenstände beschlagnahmt werden. Waffen können Beziehungsgegenstände sein, z.B. wenn ein Verstoß gegen das WaffG vorliegt (vgl. § 54 WaffG).

#### 2.4 Vorläufige Festnahme - §§ 127 i.V.m. 112 ff StPO

Sofern ein dringender Tatverdacht gegeben ist, kann bei Vorliegen eines Haftgrundes und bei Gefahr im Verzuge auch eine vorläufige Festnahme des Tatverdächtigen gemäß § 127 Abs. 2 i.V.m. §§ 112 ff StPO in Betracht kommen.

Bei einer gefährlichen Körperverletzung können der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO oder bei wiederholter Tatbegehung der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO geprüft werden, sofern kein anderer Haftgrund greift. Liegt in Stalkingfällen ein qualifizierter Tatbestand der Nachstellung nach § 238 Abs. 2 oder 3 StGB vor, sollte der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO angenommen werden. In diesem Fall ist eine Vortat nicht notwendig.

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2, Nr. 3 StPO kann in Erwägung gezogen werden (z.B. bei wiederholt begangenen gefährlichen Körperverletzungen), wenn die Geschädigte massiv bedroht oder in sonstiger Weise auf persönliche bzw. sächliche Beweismittel eingewirkt wird. Bei einem versuchten Tötungsdelikt ist der absolute Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO gegeben, darüber hinaus können auch andere Haftgründe vorliegen.

Sind Haftgründe zum Zeitpunkt der Festnahme noch nicht evident, kann bei Vorliegen eines

dringenden Tatverdachts, dem Betreffen und Verfolgen auf frischer Tat und einem Fluchtverdacht eine vorläufige Festnahme auch nach § 127 Abs. 1 StPO in Betracht kommen. Der Maßnahme schließen sich weitere Ermittlungen zur Begründung eines Haftgrundes an. Die sachleitende Staatsanwaltschaft entscheidet nach dem vorliegenden Ergebnis darüber, ob die betroffene Person vorgeführt oder nach Durchführung ggf. weiterer notwendiger strafprozessualer Maßnahmen zu entlassen ist.

#### 2.5 Sonstige strafprozessuale Maßnahmen

Bei Vorliegen der notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen, erforderlichen Anordnungsanforderungen und einzuhaltenden Form- und Verfahrensschritten sind unter Beachtung von Verhältnismäßigkeitserwägungen ergänzend folgende strafprozessuale Maßnahmen zu prüfen:

- Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b StPO
- Sicherstellung und molekulargenetische Untersuchung von am Tatort aufgefundenem Spurenmaterial nach §§ 94, 98, 81e Abs.2 StPO
- Wohnungsdurchsuchung bei vom Opfer getrennt lebendem Tatverdächtigen und entsprechender Auffindevermutung von Beweismitteln nach §§ 102 ff StPO

Im Ermittlungsverfahren ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft unabdingbar. Sofern richterliche Vernehmungen (§ 252 StPO) notwendig erscheinen, sind diese mit der Staatsanwaltschaft zu erörtern und vorzubereiten. Auch Videovernehmungen sollten mit ihr abgestimmt werden.



## Kapitel F: Was regelt das Gewaltschutzgesetz?<sup>26</sup>

### 1. Regelungsgegenstand

**§ 1 GewSchG** regelt die Befugnis der Familiengerichte, bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person, die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt ebenso für die Fälle der widerrechtlichen Drohung mit einer bestimmten Rechtsgutverletzung sowie bestimmter unzumutbarer Belästigung (Nachstellen / Verfolgen). Unter Gesundheit ist hierbei auch das psychische Wohlbefinden zu verstehen.

In Absatz 1 werden in den Nummern 1 - 5 beispielhaft und damit nicht abschließend mögliche Schutzanordnungen aufgezählt. Diese sind im Regelfall zu befristen und ausgeschlossen, wenn dem Erlass berechnete Interessen des Täters entgegenstehen.

**Der Anwendungsbereich des GewSchG ist nicht auf das Bestehen einer engen sozialen Beziehung beschränkt.**

§ 1 Abs. 2 GewSchG stellt sicher, dass der Erlass von Schutzanordnungen auch bei Drohungen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit möglich ist oder wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

- in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
- eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass er ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Die vorgenannten Schutzanordnungen können auch ergehen, wenn der Täter sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet oder sich vorübergehend durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in diesen versetzt hat.

**§ 2 des GewSchG** regelt den Anspruch auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung. Voraussetzung für die Wohnungsüberlassung ist die auf Dauer angelegte gemeinsame Haushaltsführung.

Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung: *„Unter dem Begriff auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt ist eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges füreinander Entstehen begründen und die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“* Diese Vorschrift ist subsidiär gegenüber § 1361b BGB, der einen originären materiell-rechtlichen Anspruch auf Wohnungsüberlassung im Fall einer bestehenden Ehe einräumt.

Die Überlassung der Wohnung nach § 2 GewSchG ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG vorliegen. Sofern dem Täter ein Recht an der gemeinsam genutzten Wohnung zusteht, ist diese Maßnahme auf bis zu sechs Monate zu befristen. Diese Frist kann um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn ein Recht an der Wohnung dem Täter alleine oder mit einem Dritten zusteht. Gemäß § 2 Absatz 6 GewSchG kann auch im Falle der Bedrohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GewSchG die Wohnungsüberlassung verlangt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann z.B. dann

<sup>26</sup> Zusammenfassende Darstellung des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung vom 11.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002 (sog. Gewaltschutzgesetz, GewSchG, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 3513).

gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist ausgeschlossen, wenn:

- keine Wiederholungsgefahr gegeben ist. Jedoch besteht die grundsätzliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, welches vom Täter zu widerlegen ist,
- die verletzte Person die Überlassung der Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich vom Täter verlangt hat (hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist),
- der Überlassung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegen stehen.

Gemäß Absatz 4 ist der Täter verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ausübung des Nutzungsrechtes vereiteln oder erschweren kann. Absatz 5 regelt die Zahlung eines Nutzungsentgeltes, soweit dies der Billigkeit entspricht.

**§ 3 GewSchG** stellt klar, dass im Verhältnis der verletzten Person zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle der Vorschriften des GewSchG die Vorschriften für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis treten. Bei Gefährdung des Kindeswohls können die erforderlichen Maßnahmen auch auf Grundlage der §§ 1666 ff. BGB erfolgen.

In **§ 4 GewSchG** ist die Zuwiderhandlung gegen eine vollstreckbare Anordnung nach § 1 Abs. 1 GewSchG strafbewehrt mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Eine schematische Darstellung der §§ 1 und 2 GewSchG ist als Anlage 5 beigelegt.

## 2. Verfahren

Zuständig für den Erlass von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz ist das Amtsgericht (Familiengericht). Das Verfahren richtet sich nach

den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung (ZPO).

Nach § 210 FamFG sind Gewaltschutzsachen Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes. Ausschließlich zuständig nach § 211 FamFG ist nach Wahl des Antragstellers das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Amtsgerichte haben gemäß § 216 a FamFG Schutzanordnungen nach dem GewSchG der Polizei zur Kenntnis zu geben. Nur so können bei Zuwiderhandlungen die erforderlichen präventiven und repressiven Maßnahmen umgehend eingeleitet werden.

Die Anträge nach dem GewSchG können bei der Rechtsantragsstelle des jeweiligen Amtsgerichtes gestellt werden. Die mit einem Vollstreckungsvermerk versehene Anordnung nach dem GewSchG, die als Vollstreckungstitel gilt und eine mehrfache Vollziehung ohne erneute Zustellung ermöglicht, verbessert die Vollziehung der einstweiligen Anordnungen. Neu ist zudem, dass der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung unmittelbaren Zwang anwenden darf.

## 3. Missachtung von Schutzanordnungen

Die Nichtbeachtung polizeirechtlicher Anordnungen ist nicht strafbewehrt, zur Durchsetzung kommen gegebenenfalls Zwangsmittel in Betracht. Missachtet der Täter dagegen eine richterliche Schutzanordnung nach § 1 Abs. 1 GewSchG, begründet dies den Verdacht einer Straftat nach § 4 GewSchG. Es handelt sich um ein Officialdelikt.

Die familiengerichtlichen Anordnungen nach dem GewSchG sind zivilrechtliche Vollstreckungstitel. Befolgt der Störer die gerichtlichen Anordnungen

nicht, kann das Opfer als Vollstreckungsgläubiger einen Antrag auf Zwangsvollstreckung nach §§ 86 ff. FamFG i. V. m. § 890 ZPO stellen. Das Gericht kann sodann – nach vorheriger Androhung – ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gegen den Täter als Vollstreckungsschuldner festsetzen.

Wird ein Gerichtsvollzieher mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. Räumung der dem Opfer zugewiesenen Wohnung durch den Täter) beauftragt, kann dieser nach §§ 86 ff. FamFG i. V. m. § 758 Abs.3 ZPO zur Überwindung geleisteten Widerstandes die Polizei um Unterstützung ersuchen.

## Kapitel G: Wie gestaltet sich die polizeiliche Intervention?

Einsatzabläufe und polizeiliche Maßnahmen bei GesB-Einsätzen sind komplex. Daher lassen sie sich nicht anhand eines festen Schemas darstellen. Insofern sind die folgenden Hinweise lediglich als Hilfestellung zur Einsatzbewältigung zu verstehen. Die Bewältigung derartiger Einsatzlagen erfordert ein besonders sensibles und differenziertes Vorgehen der einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

Möglicherweise wird die Polizei zum wiederholten Male an die Einsatzörtlichkeit gerufen. Eine solche Situation sollte nicht zu Sorglosigkeit, routineartigem Vorgehen oder Nachlässigkeit in der Einsatzbewältigung führen.

Häufig sind aufgrund anfänglicher Informationsdefizite die Kriterien für eine zielsichere Einordnung des Einsatzanlasses als qualifizierte Lage (z.B. Geiselnahme, herausragende Bedrohungslage) nicht bekannt oder werden erst im Verlaufe des weiteren Einsatzgeschehens erlangt. Dies kann unter Umständen dazu führen, in einem laufenden Einsatz die Lage neu beurteilen und ggf. qualifizieren zu müssen.

GesB-Einsätze können im Einzelfall Ausgangspunkt von Bedrohungslagen, Geiselnahmen,

Entführungen etc. sein. In diesen Fällen gelten die Regelungen der einschlägigen Polizeidienstvorschriften (z.B. PDV 132 VS-NfD bei Geiselnahmen / Herausragenden Bedrohungslagen, PDV 100 Nr. 4.11), hierzu erstellter Landesteile sowie der Alarm- und Einsatzunterlagen.<sup>27</sup>

Zu Einsatzbeginn liegen meist unzureichende Informationen über die Beteiligten, die Hintergründe der Auseinandersetzung, das örtliche Umfeld und die Wohnsituation vor. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Einsatzsituation sich bis zum Eintreffen der Polizei geändert haben kann. Der Informationsgewinnung (Aufklärung) kommt daher eine zentrale Bedeutung zu.

Die Ausgangslage ist zudem oft geprägt von fehlenden Konfliktlösungsstrategien der Beteiligten, ihrer Emotionalität, dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, ggf. Solidarisierungseffekten bei Eintreffen oder während des Einsatzes der Polizei und fehlendem Unrechtsbewusstsein.

<sup>27</sup> Die Inhalte dieser Vorschriften können in diesem Leitfaden keine Berücksichtigung finden, da es sich um Anordnungen handelt, die grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch vorbehalten sind.



## 1. Taktische Ziele

Die Bewältigung von GesB-Einsätzen ist einzelfallorientiert, in vielen Fällen jedoch von folgender taktischer Zielsetzung geprägt:

- Abwehr von Gefahren für bedrohte Personen und / oder Sachen
- Unterbinden weiterer Gewaltanwendung
- Sicherstellen der medizinischen Erstversorgung verletzter Personen
- Konsequentes Vorgehen gegen Störer / Täter, Verhindern der Flucht der gewalttätigen Person
- Gewinnen weiterer anlassbezogener Informationen und Erkenntnisse
- Reduzierung des Konfliktpotentials
- Verhindern der erneuten Eskalation nach Ende des polizeilichen Einsatzes
- Sicherstellen einer beweiskräftigen Verfolgung anlassbezogener Straftaten
- Sichern zivilrechtlicher Ansprüche der Geschädigten
- Vermitteln von Beratung für Opfer und Täter

## 2. Sofortmaßnahmen

### 2.1 Technisch-organisatorische Maßnahmen

**Sofortiges Entsenden zur Verfügung stehender Kräfte zum Ereignisort, insbesondere mit**

- umfassender / laufender Lageinformation
- klarer Auftragserteilung zur koordinierten Wahrnehmung der erforderlichen Maßnahmen vor Ort
- Hinweis auf Meldepflichten, insbesondere zur unverzüglichen Rückmeldung nach Eintreffen am Einsatzort
- Vermeidung von Sondersignalen in Sicht- und Hörbereich des Einsatzortes
- unauffälliger Annäherung an das Tatobjekt
- Hinweis zu besonderer Beachtung der Eigensicherung

**Bestimmung eines Führungsverantwortlichen vor Ort und Sicherstellen seiner Erreichbarkeit**

**Lageorientierte Verständigung - unter Mitteilung der vorliegenden Informationen**

- der Führungszentrale / des Polizeiführers vom Dienst (PvD)
- der Integrierten Leitstelle / Rettungsleitstelle
- anderer verantwortlicher Behörden und Organisationen

**Dokumentation / Protokollierung**

Dokumentieren bzw. protokollieren Sie den eingehenden Notruf / Anruf möglichst wörtlich (separater Vermerk). Spontanäußerungen können in jedem Fall im weiteren Verfahren verwendet werden, z.B. zur Begründung des besonderen öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Aufzeichnung des Notrufes dem Vorgang beigelegt wird. Somit ist eine genaue Dokumentation des Anrufs möglich.

Der umfassenden und sorgfältigen Dokumentation polizeilicher Einsätze kommt in Fällen von GesB besondere Bedeutung zu. Sie liefert u. a. die erforderlichen Informationen und Beweise dafür, dass die familiengerichtlichen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen können.

### 2.2 Taktische Maßnahmen

Die Wahl der taktischen Maßnahmen ist lageorientiert zu entscheiden. Folgende taktische Maßnahmen können insbesondere bei GesB-Einsätzen regelmäßig von besonderer Bedeutung sein:

- Aufklärung
  - in der Dienststelle, insbesondere mit ergänzender Befragung der Mitteilerin / des Mitteilers und unter Nutzung der polizeilichen EDV-Systeme

- bei der Anfahrt, insbesondere im Hinblick auf anlassbezogene Auffälligkeiten
- am Tatort, insbesondere durch eigenen Feststellungen und unter Verbindungsaufnahme zunächst zur Anruferin / dem Anrufer, durch Ermittlung und Befragung weiterer Zeugen, insbesondere zwecks Erkenntnisgewinnung zur aktuellen Lage vor Ort
- Betreten der (Tatort-)Wohnung, Aufklärung in der Wohnung
- Retten / Leisten von Erster Hilfe
- Durchsuchung der Wohnung nach dem Täter / Störer
- Räumung des unmittelbaren Einsatz- / Gefahrenbereichs, einschließlich Schaffung taktischer Bewegungsfreiheit und anschließend Umstellung / Absperrung des geräumten Bereichs / gefährdeter Bereiche
- Verhandlungen
- Störerbezogene Maßnahmen, insbesondere Wohnungswegweisung (ggf. Sicherstellung des Wohnungsschlüssels), Betretungsverbot etc.
- Erste Maßnahmen der Beweissicherung
- Lageorientiert Fahndung, Ingewahrsamnahme / Festnahme des Täters mit Anschlussmaßnahmen wie Durchsuchung von Person / mitgeführten Sachen, Sicherstellung / Beschlagnahme etc.
- Folgemaßnahmen in der Dienststelle, wie z.B. körperliche Untersuchung, ED-Behandlung, Vernehmung
- Ggf. Datenweitergabe, z.B. an Interventionsstelle / Täterarbeitseinrichtung
- Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit

### 3. Praktische Hinweise

#### 3.1 Entgegennahme der Ereignismeldung

##### **Berücksichtigung der emotionalen Verfassung der Mitteleiterin / des Mitteilers**

Wirken Sie beruhigend auf die Mitteleiterin / den

Mitteleiter ein und vermitteln Sie den Eindruck, dass polizeiliche Maßnahmen und Rettungsmaßnahmen ab sofort eingeleitet sind und nunmehr gestellte Fragen keine Zeitverzögerung bedeuten. Bitten Sie ausdrücklich, den Hörer nicht aufzulegen und Fragen, die für die Polizei und die Rettungsdienste von besonderer Bedeutung sind, zu beantworten.

##### **Inhaltliche Aspekte der Ereignismeldung erfragen**

Erfragen Sie beim Eingang der Meldung alle relevanten Fakten. Dies sind unter anderem:

- Die aktuelle Situation / Lageentwicklung vor Ort
- Detaillierte Tatörtlichkeit (Zugangsmöglichkeiten), Umfeld
- Beteiligte, insbesondere in der Wohnung anzutreffende Personen (Täter, Opfer, Kinder, Zeugen) und deren aktuelles Verhalten zueinander
- Art und Ausmaß des Schadens (insbesondere Verletzungen)
- Art und Ausmaß der Gewalttätigkeiten (Bedrohungs- bzw. Gefährdungslage)
- Konkreter Anlass der Auseinandersetzung
- Zustand des Täters (Alkoholisierung, Drogen Einfluss), Aggressionspotential
- Tatmittel (Bewaffnung)
- Gefährliche Tiere
- Zurückliegende Tötlichkeiten, Sachbeschädigungen, Suizidversuche
- Vorgegangene Einsätze
- Täter immer noch vor Ort bzw. Aufenthaltsort des Täters
- Für den Täter zur Verfügung stehende Fluchtmittel / Fluchtmöglichkeiten

##### **Verhaltenshinweise geben**

Individuelle Maßnahmen durch Dritte (Schutz, Hilfeleistung, Schadensbegrenzung, Sicherung) können bereits vor Ort bis zum Eintreffen der

Einsatzkräfte veranlasst werden. Gerade Zeugen, aber auch Opfer erwarten von der Polizei praktische Hinweise bzw. konkrete Verhaltensanweisungen, wie die „Wartezeit“ bis zum Eintreffen der Polizei genutzt werden kann.

### 3.2 Ihre Anfahrt zum Tatort

Sofern Ihnen wichtige Informationen zum Einsatzort fehlen (z.B. Informationen zum Anrufer, bereits bekannte Verletzte, Einsatz von Notarzt und Rettungswagen, Erkenntnisse aus früheren Einsätzen), fragen Sie diese bei Ihrer Dienststelle bzw. der Führungszentrale gezielt nach.

Treffen Sie Absprachen über die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegrechten. Vereinbaren Sie mit Ihrem Kollegen oder Ihrer Kollegin eine Rollenverteilung vor Ort sowie das vorgesehene taktische Vorgehen. Klären Sie die Reihenfolge Ihres Vorgehens, stimmen Sie Handlungsalternativen ab und legen Sie gegebenenfalls Stichwörter für bestimmte Eingriffstechniken fest. Stimmen Sie sich auch mental auf den bevorstehenden Einsatz ein.

### 3.3 Ihre Ankunft am Tatort

Melden Sie Ihr Eintreffen am Tatort der eigenen Dienststelle bzw. der Führungszentrale. Ihre Erreichbarkeit am Tatort sollte unbedingt gewährleistet sein. Tragen Sie Ihre Schutzweste.

Verschaffen Sie sich einen Überblick. Bei geänderter Ausgangslage vor Ort, sollten Sie eine sofortige aktualisierte Lagemeldung an Ihre Dienststelle bzw. die Führungszentrale absetzen. Weisen Sie nachfolgende Kräfte in die Lage ein.

### 3.4 Hinweise zum Einschreitverhalten

- Lassen Sie sich nicht abweisen bzw. nicht von konsequentem Einschreiten abhalten; z.B. bei möglicher Solidarisierung
- Dokumentieren / Protokollieren Sie Spontanäußerungen als solche

- Vermeiden Sie Vorwürfe und Schuldzuweisungen / lassen Sie die Parteien ausreden
- Empfehlen Sie für Opfer / Geschädigte einen Arztbesuch
- Nehmen Sie möglichst keine Zwangsmaßnahmen in Anwesenheit von Kindern vor
- Ziehen Sie die sofortige / frühzeitige Fesselung des Störers / des Täters in Betracht
- Geben Sie vor Beginn des Gefangenentransports eine Lagemeldung an Ihre Dienststelle
- Suchen Sie den Tatortbereich / die Wohnung / das Haus nach dem Täter / Störer ab, selbst wenn das Opfer außerhalb der Wohnung angegriffen wird und erklärt, dass der Täter / Störer nicht mehr zugegen sei,
- Umgekehrt sollten Sie die Wohnung auch nach dem Opfer absuchen, falls der Störer / Täter behauptet, das Opfer sei nicht mehr in der Wohnung
- Bewerten Sie Zusagen / Versprechen, dass die Gewalthandlungen sich nicht wiederholen werden, sorgfältig im Kontext bisheriger Ereignisse und Prozesse; Schutzbehauptungen sind regelmäßig naheliegend.

## 4. Wesentliche Aspekte des polizeilichen Interventionsprozesses bei GesB

### 4.1 Die Situation vor Ort

Ihr Einsatz erfolgt i. d. R. nach einem Gewaltdelikt. Beachten Sie, dass sich sowohl der Täter als auch das Opfer in einer psychischen Ausnahmesituation befinden. So kann es beispielsweise zu völlig irrationalen und atypischen Verhaltensweisen kommen. Aggressionen können sich plötzlich und unvermittelt gegen die Polizeibeamten richten. Darüber hinaus fühlt sich insbesondere der Täter in seinen eigenen vier Wänden sicher und ist es gewohnt, dort „den Ton anzugeben“. Viele der Täter nehmen gegenüber den einschreitenden Beamten die klassische Rolle des Patriarchen ein.

Berücksichtigen Sie, dass Ihr Einschreiten nicht immer erwünscht ist und als Einmischung angesehen werden kann. In seltenen Fällen kann es auch zu einer Solidarisierung des Opfers mit dem Täter und dem Leugnen sich tatsächlich ereigneter Straftaten kommen. Insbesondere unter den nachfolgenden Bedingungen kann diese Solidarisierung Teil einer Überlebensstrategie des Opfers sein:

- Das Leben des Opfers oder der Kinder ist bedroht
- Das Opfer kann nicht entkommen oder glaubt nicht entkommen zu können
- Das Opfer wird von anderen Menschen isoliert
- Das Opfer erfährt gelegentliche Zuwendungen durch den Täter

Je heftiger und öfter eine Auseinandersetzung geführt wird, desto mehr wächst auch die Bereitschaft zur körperlichen Gewaltanwendung.

#### 4.2 Sicherheit / Eigensicherung

Stellen Sie die Sicherheit am Tatort her (siehe Leitfaden 371 „Eigensicherung“). Sie sollten zunächst den Tatort sichern und erst danach die erforderlichen Hilfeleistungen durchführen. Die direkte Gefahr geht nicht vom Opfer, sondern vielmehr vom Täter aus (ggf. sofortige Fesselung bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen). Achten Sie auf Waffen. Lassen Sie die Waffen vorher ablegen und nicht von Hand zu Hand übergeben. Verschaffen Sie sich einen Überblick über die aktuelle Lage. Teilen Sie Lageänderungen umgehend Ihrer Leitstelle mit. Zögern Sie nicht, zusätzliche Einsatzkräfte anzufordern.

Trennen Sie Täter und Opfer und halten Sie die Beteiligten getrennt. Beachten Sie, dass nahezu alle Gegenstände zu Angriffen benutzt werden können. Auch Unbeteiligte können unerwartet zu Störern werden und Sie angreifen. Beobachten Sie auch das Umfeld.

Die gegenseitige Sicherung der einschreitenden Kräfte muss permanent gewährleistet sein. Bitten Sie anwesende Kinder, sich in andere Räumlichkeiten zu begeben.

**Beachten Sie in der gesamten Einsatzsituation die Eigensicherung!**

#### 4.3 Betreten bzw. Eindringen in die Wohnung

Stellen Sie sich niemals unmittelbar vor die Tür. Es kann zweckmäßig sein, den Türspion abzudecken. Der sorglose Blick durch ein Fenster in das Objekt kann sie erheblich gefährden. Prüfen Sie zunächst, ob das polizeiliche Ziel auch ohne Eindringen erreicht werden kann. Fordern Sie erforderlichenfalls die Personen auf, das Objekt einzeln zu verlassen.

Die individuelle Vorgehensweise richtet sich nach der zeitlichen Dringlichkeit im jeweiligen Einzelfall. Sofern ein sofortiges Eindringen nicht erforderlich ist, kann ggf. über den Hausmeister ein Zweitschlüssel herangezogen werden. Auch sollte der Einsatz eines Schlüsseldienstes bzw. anderer Hilfskräfte zum Öffnen der Tür bedacht werden. Dabei darf es jedoch nicht zu einer Gefährdung Dritter kommen. Ist ein sofortiges Eindringen erforderlich, so kann dies mit körperlicher Gewalt bzw. mit Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt erfolgen.

#### 4.4 Gesprächsführung mit dem Opfer / dem Täter

Aufgrund der besonderen Situation des Opfers erfordert die Gesprächsführung situationsangepasstes Einfühlungsvermögen und viel Verständnis. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen eine Hilfestellung sein:

- Stellen Sie sich mit Ihrem Namen vor und nennen Sie Ihre Dienststelle
- Erklären Sie Ihre Aufgabe
- Äußern Sie Verständnis für die besondere Situation des Opfers

- Achten Sie auf die Verfassung der Beteiligten
- Vermeiden Sie eine Bewertung der sozialen oder hygienischen Umstände im Gespräch
- Vermeiden Sie Stigmatisierungen, z.B. wenn das Opfer behindert ist, wohnungslos ist, aus einem anderen Kulturkreis stammt, ein Suchtproblem hat oder Prostituierte ist

Befragen Sie Täter und Opfer getrennt. Dabei muss permanent eine gegenseitige Sicherung erfolgen. Vermeiden Sie bei erkennbaren Sprachbarrieren die in der Situation angetroffenen Kinder oder Jugendliche als Sprachmittler einzusetzen. Ziehen Sie stattdessen, falls vorhanden, Nachbarn oder andere neutrale Zeugen als Sprachmittler hinzu.

Für die Aufklärung des Sachverhaltes und die Einleitung der erforderlichen Ermittlungen sollten Sie sich Zeit nehmen und möglichst keine Störungen von außen zulassen. Versuchen Sie, durch sachliche Kommunikation die Lage zu entschärfen.

### **Informatorische Befragung**

In vielen Einsatzsituationen ist für Sie am Tatort nicht ersichtlich, wer erst nach der Tat hinzugetreten ist, wer Zeuge war oder die Tat begangen hat. Auch der Tathergang wird zunächst noch weitgehend unbekannt sein. Um dieses Informationsdefizit auszugleichen, führen Sie eine informatorische Befragung durch. Dabei sind die Befragten zunächst Auskunftspersonen und noch nicht im Zeugen- oder Beschuldigtenstatus.

In diesem Zusammenhang muss primär geklärt werden,

- ob eine konkrete Gefahrlage vorliegt,
- welche ersten gefahrenabwehrenden Maßnahmen bereits getroffen wurden bzw. ob solche getroffen werden müssen und
- ob eine Straftat vorliegt und wer dazu Angaben machen kann.

Das Ziel der informatorischen Befragung ist die Gefahrenerforschung und die Verdachtsgewin-

nung bis zur Klärung der Frage über die Störer- bzw. Beschuldigten- und Zeugeneigenschaft des / der Befragten. Sie ist keine Vernehmung und kann nur von kurzer Zeitdauer sein.

**Steht die Beschuldigten- und Zeugeneigenschaft fest, ist eine Belehrung zwingend erforderlich!**

Informationen, welche durch die informatorische Befragung gewonnen werden, sind zu dokumentieren / protokollieren.

### **Spontanäußerung**

Spontanäußerungen des Anrufers bei der Entgegennahme der Ereignismeldung sowie von Beteiligten am Tatort sind - ebenso wie Zeitpunkt und Inhalt der Belehrungen - möglichst genau aufzunehmen und zu dokumentieren. Jede wesentliche Spontanäußerung kann z.B. für die Begründung des besonderen öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft von Bedeutung werden. Dabei sollte bei der Dokumentation der Aussage auf die Freiwilligkeit / Autonomie der Äußerung explizit eingegangen werden.

### **Erstvernehmung**

Ziel ist es, bereits vor Ort (bzw. bei erstmaliger Vorsprache in einer Polizeidienststelle) eine Straftat aufzuklären und dazu insbesondere aus der Sicht des Opfers alle relevanten Fakten zu erheben. Dabei ist auch die Vorgeschichte der Straftat zu ermitteln, um insbesondere festzustellen, ob es sich um eine Mehrfachtat oder fortgesetzte Handlung handelt bzw. ob auch Kinder geschädigt wurden.

Bereits jetzt wäre zu klären, ob das Opfer die Schilderungen ggfs. bereits anderen Personen gegenüber gemacht hat (z.B. Personen des Vertrauens, Angehörigen von Hilfsdiensten etc.) Dies ist wichtig für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Hierfür muss nachvollziehbar sein, ob sich das Opfer in der Erstvernehmung aus dem konkreten



Vorfall erinnert oder ob es sich bereits um eine „Mischversion“ aus Erlebtem und Verarbeitetem (Gespräche mit Vertrauenspersonen) handelt.

Opfer, die in Begleitung einer Person des Vertrauens sind, sollten zumindest so lange getrennt werden, bis die Begleitperson vernommen ist, soweit diese die erste Ereignisschilderung des Opfers entgegengenommen hat. In diesem Vorgespräch ist das Opfer über seine Rechte, insbesondere über ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren. Hierbei ist der weitere Ablauf des erforderlichen (polizeilichen) Interventionsprozesses zu erörtern.

**Händigen Sie nach Möglichkeit bereits vor Ort den Flyer „Rat und Hilfe“ aus, gegebenenfalls in einer Übersetzung.**

**Weisen Sie auf die unterschiedlichen regionalen Hilfsangebote hin! (z. B. Interventionsstellen, Frauenhäuser, Frauenhaus-Beratungsstellen, Frauennotrufe, Täterarbeitseinrichtungen, Amtsgerichte, WEISSER RING).**

Überzeugen Sie das Opfer, dass eine polizeiliche Datenweitergabe an eine Interventionsstelle zum eigenen Schutz besondere Bedeutung hat. Nutzen Sie dazu den Vordruck POLRP 1333/IST. Geben Sie den Flyer der interventionsstelle weiter. Weisen Sie, sofern nötig, auch auf die anderen örtlichen frauenspezifischen Beratungsangebote hin.

### Weitergehende Vernehmungen

In einigen Fällen wird das Opfer - insbesondere aufgrund der Bedrohungssituation - bei der polizeilichen Intervention keine Ermittlungen wünschen, selbst dann, wenn es die Polizei gerufen hat. Viele Opfer scheuen sich vor der Anzeigenerstattung, vor allem weil sie fürchten, vor Gericht aussagen zu müssen. Opfer einer Straftat fühlen sich oft hilf- und ratlos. Dieses Verhalten entspricht eventuell nicht Ihren Erwartungen

oder Ihrem Rollenverständnis. Durch konkretes Nachfragen sollten Sie dennoch versuchen, den tatsächlichen Sachverhalt festzustellen.

Dem möglichen Wunsch des Opfers soll entsprochen werden, bei seiner Vernehmung eine Person des Vertrauens bei sich zu haben. Um eine weitergehende Traumatisierung des Opfers, d.h. eine sekundäre Viktimisierung möglichst zu vermeiden, sollen so wenig wie möglich Vernehmungen stattfinden. Bei qualifizierten Delikten (z.B. Vergewaltigung) sollte daher immer dafür Sorge getragen werden, dass das zuständige Fachkommissariat die Ermittlungen übernimmt.

### 4.5 Gefährdungseinschätzung

Das Einschreiten bei qualifizierten Gewalthandlungen muss am konkreten Einzelfall orientiert erfolgen. Eine schematische Vorgehensweise bietet sich nicht an. Die Begründung einer Maßnahme nach dem POG ist in der polizeilichen Anordnung POLRP 1330-1332 (Anlage 1) im Sachverhalt darzustellen. Dies setzt eine zielgerichtete Erhebung, Prüfung und Bewertung des jeweiligen Einzelfalls voraus.

Hierbei kommt insbesondere der Herausarbeitung konfliktverschärfender und selbstwertbelastender Indikatoren eine besondere Bedeutung zu.<sup>28</sup> Kriterien zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit von Bedrohungen lassen sich in der Person des Gefährders, seiner Lebensumstände und auch seiner kulturellen Zugehörigkeit finden.

Dazu zählen beispielsweise:

- frühere Straffälligkeit, frühere Gewalttätigkeiten
- Gewalt- und Morddrohungen
- Waffenbesitz
- psychische Auffälligkeiten / Krankheiten
- geringe Lebenserwartung

<sup>28</sup> Siehe hierzu POLRP 6041 „Hinweise auf eine mögliche Gewalteskalation“ (Anlage 2) auf der zweiten Rückseite des POLRP 1330-1332.

- Suizidandeutung
- Alkohol- bzw. Drogenkonsum
- (drohende) Arbeitslosigkeit
- (bevorstehende) Trennung
- Sorgerechtsprozess
- Unterhaltsforderungen etc.

Sollten sich aufgrund der Risikomerkmale Anhaltspunkte für eine akut bevorstehende Eskalation ergeben, sind hinsichtlich der ersten 48 Stunden, in denen erfahrungsgemäß ein erhöhtes Eskalationsrisiko besteht, ggf. aber auch länger, lageangepasst besondere Maßnahmen (z.B. sofortige Gefährderansprache, intensive Kontrollen bzgl. der Einhaltung der ausgesprochenen Anordnungen, Bestreifung, Objektschutz bis hin zu einem individuellen Schutzkonzept - auch im Sinne der PDV 129) einzuleiten. Die veranlassten Schutzmaßnahmen sind mit dem Opfer konkret abzusprechen.

**Bei Sachverhalten mit besonderem Gefahrenpotential empfiehlt es sich, gemeinsam mit dem Opfer einen Sicherheitsplan zu erstellen.**

Ein Sicherheitsplan basiert auf der aktuellen Gefahrenprognose und beinhaltet alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Opfers und zur schnellen Verfügbarkeit der Polizei vor Ort. Er kann insbesondere umfassen:

- Feste Ansprechpartner und deren Erreichbarkeiten
- Objektdaten mit Anfahrtsskizze
- Vereinbarte Treffpunkte
- Einbindung des Zentrums polizeiliche Prävention zur sicherungstechnischen und verhaltensorientierten Beratung
- Einbeziehung der Interventionsstelle und ggf. weiterer Institutionen
- Vereinbarung von Codeworten

In hinreichend konkreten Gefährdungslagen hat der polizeiliche Sachbearbeiter in Zusammenarbeit mit seinem Dienstgruppenleiter bzw. dem „Kordinator GesB“ sicherzustellen, dass:

- alle Dienstgruppen und der Bezirksdienst unverzüglich Kenntnis über die Gefährdungslage erhalten. Hierzu ist u.a. eine Ausfertigung der Anordnung gemäß Anlage 1 in einem gesonderten Ordner auf der Wache zu hinterlegen bzw. elektronisch abzulegen,
- alle Dienstgruppen und der Bezirksdienst die vereinbarten Schutzmaßnahmen (z.B. Rückrufe, Überprüfungen der Wohnung, bzw. der Arbeitsstelle, etc.) durchführen,
- die Leitstelle umfassend über den Sachverhalt informiert ist, so dass beim Eingang von Notrufen in dieser Sache schnell und richtig reagiert werden kann.

#### 4.6 Erste Opferbetreuung

Trotz intensiver Bemühungen der Landesregierung und verschiedenster nichtstaatlicher Stellen zur Stärkung des Opferschutzes sind vielen Bürgerinnen und Bürgern ihre Rechte noch nicht ausreichend bekannt. Die Broschüre „Rat und Hilfe“, die bei allen Polizeidienststellen ausliegt, informiert umfassend über:

- die zivilrechtlichen Hilfemöglichkeiten,
- den Opferschutz im Strafverfahren,
- die Kosten und Entschädigungsleistungen,
- die Hilfeeinrichtungen und Kontaktadressen.

Weisen Sie darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, Schutzanordnungen des Gerichts zu erwirken bzw. eine Wohnungszuweisung zu beantragen. Informieren Sie die Geschädigte auch über die Möglichkeit, die Kinder mitzunehmen und für sie das alleinige Sorgerecht-/ Aufenthaltsbestimmungsrecht zu beantragen. Unterstützen Sie das Opfer bei der Erstellung eines Sicherheitsplanes.

Kommt es zu Anschlussvernehmungen des Opfers sollten nachfolgende Anregungen Berücksichtigung finden:

- Weisen Sie bei der schriftlichen Vorladung darauf hin, dass das Opfer zur Vernehmung eine Person des Vertrauens mitbringen kann. Sofern keine ermittlungstaktischen Gründe dagegen sprechen, sollte die Vertrauensperson zur Vernehmung zugelassen werden.
- Nehmen Sie bei der Terminierung Rücksicht auf die beruflichen und familiären Verhältnisse, es empfiehlt sich eine persönliche Terminabsprache.
- Weisen Sie das Opfer in der Vorladung darauf hin, Ausweisdokumente, ärztliche Bescheinigungen oder Gutachten, bzw. eigene Aufzeichnungen zur Vernehmung mitzubringen.
- In jeder Vernehmung durchlebt das Opfer die Gewaltsituation erneut. Deshalb nehmen Sie auf seine besondere seelische Ausnahme-situation Rücksicht. Eine störungsfreie Vernehmungssituation und ihre verständnisvolle Haltung können es dem Opfer erleichtern, über seine private Situation zu sprechen. Eine sekundäre Viktimisierung ist zu vermeiden.
- Sie sollten den Erinnerungsfluss des Opfers nicht ständig unterbrechen. Vernehmende, die häufig Fragen stellen, stoppen den Erinnerungsfluss und lenken die Aufmerksamkeit auf Details. Beim Opfer kann der Eindruck entstehen, dass nur kurze Antworten gewünscht sind, was zu oberflächlichen Darstellungen führen kann.
- Lassen Sie das Opfer eine Schweigepflichtentbindung unterzeichnen, wenn es bereits einen Arzt konsultiert hat bzw. dieses noch aussteht.

#### 4.7 Umgang mit dem Täter

Im Gespräch mit dem Täter sollten Sie auf folgende Aspekte achten:

- Machen Sie bereits vor der Vernehmung deutlich, dass es sich nicht um ein Bagatelldelikt

und nicht um eine „private Familienstreitigkeit“ handelt.

- Bleiben Sie objektiv, auch wenn der Beschuldigte versuchen sollte, bei Ihnen Solidarisierungseffekte zu erzeugen. Orientieren Sie Ihre Maßnahmen ausschließlich an der vorliegenden Gefahrenlage.
- Sofern der Beschuldigte nach seiner Belehrung Angaben macht, erfragen Sie das konkrete Motiv für sein Verhalten. Das Motiv dokumentieren Sie wertfrei und kommentieren es nicht.
- Ermitteln Sie die Vorgeschichte; suchen Sie nach Anhaltspunkten für fortgesetzte Handlungen oder Wiederholungstaten.
- Sollte die Frau die gemeinsame Wohnung verlassen haben, geben Sie auf keinen Fall Auskünfte über ihren derzeitigen Aufenthaltsort.
- Weisen Sie den Beschuldigten bereits in der ersten Vernehmung (aber nicht bereits am Tatort) auf bestehende Beratungsangebote hin und erklären Sie ihm, dass er durch die schriftliche Einwilligung zur Weitergabe seiner Daten an die entsprechende Beratungsstelle (in Absprache mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft), die dortigen Beratungsangebote wahrnehmen kann. Dokumentieren Sie dies in geeigneter Form in der Ermittlungsakte.

#### 4.8 Nicht-deutsche Frauen

Ehrgefühl, Unrechtsbewusstsein und religiöse Anschauungen ethnischer Gruppen können sich erheblich voneinander und von denen in unserer Gesellschaft mehrheitlichen Wertvorstellungen unterscheiden. Beachten Sie dies bei Ihrer Vorgehensweise und Gesprächsführung.

Die geschlechtsbezogene Rollenzuweisung sowie sprachliche oder auch kulturelle Barrieren können dazu beitragen, dass die Opfer die Unterstützung der Polizei oder anderer Institutionen nicht in Anspruch nehmen.



Trotz Gewalterfahrung kommt es häufig vor, dass ausländische Frauen wegen eines tradierten Rollenverständnisses keinen Tatvorwurf gegen den Täter erheben (wollen). Die Gefahr der Ausgrenzung aus der Familie und dem sozialen Gefüge / der Gemeinschaft spielt eine besondere Rolle und kann dazu führen, dass Frauen als Opfer die Gewalt des Partners ertragen. Abhängigkeit ist ein weiterer Grund für die Geschädigten polizeiliche Hilfe abzulehnen. Die Angst wird häufig durch Drohungen des Partners noch verstärkt.

**GesB ist auch in ausländischen Familien und Lebensgemeinschaften Unrecht und darf nicht etwa als kulturbedingt bewertet und damit gerechtfertigt werden.**

Ein erhebliches Problem im Umgang mit von GesB betroffenen ausländischen Opfern ist die Sprachbarriere. Sie erschwert die Sachverhaltsaufklärung und kann dazu führen, dass die Bedrohungssituation der Frau und das gewalttätige Verhalten des Täters nur unzureichend beurteilt werden können. Das Beschreiben intimer Details in einer fremden Sprache ist für diese Geschädigten darüber hinaus besonders schwierig. Folgende zusätzliche Verhaltenshinweise können bei der Erhebung des Sachverhaltes hilfreich sein:

- Lassen Sie die Vernehmung nach Möglichkeit von einer Polizeibeamtin durchführen, da es für Frauen grundsätzlich einfacher ist, mit einer Frau auch über ihre private Situation und intime Details zu sprechen.
- Ziehen Sie bei Bedarf eine Person des Vertrauens hinzu, die für die Geschädigte übersetzt, notfalls auch eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher. Vermeiden Sie, dass Kinder des Opfers oder andere Kinder als Sprachmittler fungieren.
- Weisen Sie das Opfer darauf hin, dass nach deutschem Recht die Möglichkeit besteht, Schutzanordnungen des Gerichts zu erwirken bzw. eine Wohnungszuweisung zu beantragen.

- Nichtdeutsche Frauen, die im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland gekommen sind, haben einen legalen Aufenthaltsstatus, verfügen aber über kein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Aus diesem Grund ertragen sie möglicherweise Gewalt durch den Partner, vermeiden eine Trennung von ihm und haben große Angst vor der Polizei. Ein Umzug in ein Frauenhaus bewirkt regelmäßig noch nicht die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, die unter Umständen den Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach sich ziehen könnte. Weisen Sie die Geschädigten darauf hin.

Die Aufenthaltserlaubnis betroffener ausländischer Frauen wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, auch von den Voraussetzungen des Familiennachzuges unabhängiges Aufenthaltsrecht anerkannt bzw. verlängert, wenn die eheliche Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren<sup>29</sup> rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Unabhängig von der Bestandsdauer kann in besonderen Härtefällen ein Aufenthaltsrecht erworben werden, welches im Regelfall zunächst für ein Jahr erteilt wird.

Es empfiehlt sich, den Sachverhalt vor der Vernehmung mit dem Ausländeramt zu erörtern und statusrechtliche Fragen zu klären. Informieren Sie sich über die Inhalte der §§ 29, 30 und 31 Aufenthaltsgesetz.

Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund sind von spezifischen Formen von Gewalt betroffen. Dazu zählt z.B. auch die Zwangsverheiratung, die eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt.<sup>30</sup> Eine fachliche Ergänzung zur Bewertung der Opfersituation von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund bietet u.a. auch der Hilfs-

<sup>29</sup> vgl. § 31 Abs.1 Nr.1 AufenthG, zuletzt geändert mit Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (ZwHeiratBekG) vom 23.06.2011, In Kraft getreten am 01.07.2011, BGBl. I S. 1266 (Nr. 33)

<sup>30</sup> Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, S. 25

leitfaden der Menschenrechtsorganisation Terres des femmes **„Im Namen der Ehre – misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet“**.

Beachten Sie, dass das familiäre Umfeld von Täter und Opfer jede Störung der Ehe oftmals als Fehler der Geschädigten wertet, die für diese durchaus bestraft werden kann (nicht nur durch den Ehemann). Ein solches Opfer hat mit keinerlei Verständnis und / oder Unterstützung durch ihre Familie zu rechnen. Es besteht die Gefahr, dass als letztes Druckmittel gegenüber der Frau die Kinder widerrechtlich entzogen, unter Umständen ins Ausland gebracht werden und somit für die Mutter nicht mehr erreichbar sind. Aus diesem Grund ist in solchen Fällen eine enge Kooperation mit Ausländerbehörde, Jugendamt, Interventionsstelle und anderen Beratungsstellen unverzichtbar.

#### 4.9 Frauen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen sind auf Grund ihrer körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigung in besonderer Weise von ihrer Umwelt abhängig. Für viele Frauen mit Behinderungen gehören Grenzüberschreitungen zu ihrem Alltag, nicht selten sind Betreuungspersonen die Täter. Dies kann es ihnen erschweren, Gewalt als Unrecht wahrzunehmen. Häufig wird von ihnen erwartet, ihre Situation duldsam hinzunehmen. Dies macht es Tätern leichter, die Frauen zu verunsichern und zu beeinflussen. Wenn Frauen mit Behinderungen auf Hilfestellungen der Betreuungsperson in alltäglichen Belangen angewiesen sind, kann diese Abhängigkeit leicht ausgenutzt werden. Wehren sich die Frauen, müssen sie damit rechnen, dass ihnen Zuwendung entzogen und ihre Betreuung vernachlässigt wird. Jedem Hinweis auf GesB ist mit größter Sorgfalt und Konsequenz nachzugehen.

#### Hilfreiche Verhaltenshinweise

- Prüfen Sie, ob bei gehörlosen und sprachbehinderten Frauen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfsmitteln oder neutralen Personen zur besseren Verständigung besteht.

- Prüfen Sie, ob eine Ärztin oder ein Arzt zur Bewertung von Verletzungen oder anderen medizinischen Fragen hinzugezogen werden muss.
- Prüfen Sie, ob ein(e) Gebärdendolmetscher/in erforderlich<sup>31</sup> ist.
- Informieren Sie über entsprechende Hilfeeinrichtungen, die unter Umständen auch behindertengerecht eingerichtet sind. Ansprechpartnerin ist die Koordinations- und Beratungsstelle für behinderte Frauen in Rheinland-Pfalz (ZsL - Zentrum selbstbestimmtes Leben) in Mainz.
- Unterstützen Sie die Geschädigte bei der Mitnahme persönlicher Gegenstände, wenn sie die Wohnung verlassen will.

#### 4.10 Kinder in Gewaltbeziehungen

##### Kinder als ohnmächtige Mitbetroffene

Klären Sie zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Einsatzverlauf, ob sich Kinder am Tatort aufhalten. Kinder sind Gewalt gegenüber besonders hilflos und haben Anspruch auf Schutz und Hilfe. Sie können ebenfalls Opfer von Straftaten oder Zeugen von Gewalt geworden sein.

Für Kinder ist es ein schweres Trauma, Gewalttätigkeiten zwischen Eltern zu erleben. Sie erfahren Gewalt zwischen den Personen, die Schutz und Fürsorge bieten sollen. In dieser verwirrenden Situation fallen die Eltern als Schutzpartner aus und lassen Kinder mit dieser Gefühlslage allein. Sie können sich weder an die Mutter noch an den Vater wenden. Oftmals fühlen sich die Kinder sogar für die Gewaltsituation verantwortlich. Wenn Kinder in der Wohnung sind, sind ihr Schutzbedürfnis und ihre psychische Situation bei der polizeilichen Intervention und den Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

<sup>31</sup> § 9 Abs. 1 des „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ vom 27.04.2002 (BGBl. 2002, Teil I, Nr. 28, S. 1467 ff): Recht von hör- oder sprachbehinderten Menschen mit Behörden in deutscher Gebärdensprache oder anderen geeigneten Kommunikationsmitteln zu verkehren

Wird Gewalt in Partnerschaften polizeilich bekannt, konzentriert sich die Intervention zunächst auf die Erwachsenen. Die betroffenen Mütter sind aufgrund der Situation überfordert und können auf das Kind nicht im notwendigen Maße eingehen.

Die Kinder, die in solchen Gewaltbeziehungen aufwachsen, erleben die Gewalt des Vaters oder des Lebenspartners der Mutter, in der überwiegenden Zahl der Fälle, indirekt oder direkt. Sie haben das Gefühl, die Mutter und die eventuell vorhandenen Geschwister schützen zu müssen. Gleichzeitig wirkt mitunter ein Geheimhaltungsdruck auf diese Kinder, sie können sich niemandem anvertrauen. Sie fühlen sich oft allein und unverstanden.

In manchen Fällen holen sie Nachbarn zu Hilfe, verständigen sogar selbst die Polizei oder greifen unter Umständen selbst ein. Kommt es zu einem polizeilichen Einsatz, befinden sich die Kinder in einem Zwiespalt. Sie fühlen sich auf der einen Seite erleichtert und entlastet, auf der anderen Seite werden sie von Schuldgefühlen gegenüber den Eltern geplagt. Diesen Umstand nehmen Erwachsene in den meisten Fällen jedoch nicht wahr oder wollen es nicht wahrhaben, wie sehr Kinder darunter leiden.

### **Kinder als direkte Opfer**

Häufig werden Kinder aber auch über das Miterleben solcher Handlungen hinaus selbst Opfer von direkten körperlichen und / oder seelischen Misshandlungen<sup>32</sup>. Die Folgen von häuslichen Gewalttaten sind vielfältiger Natur. Sie können sowohl physischer, als auch psychischer Art sein. Sie können in manchen Fällen bis hin zu einem chronischen Krankheitsbild reichen oder zum Tod führen. Im Gegensatz zu Erwachsenen können sich Kinder dieser Gewalt nicht entziehen, sie sind auf Unterstützung von außen angewiesen.

Hinweise auf aktuell stattfindende oder zurückliegende Gewaltakte können z.B. Verletzungs- und

Krankheitssymptome sowie gezeigte Verhaltensweisen der Kinder sein. Treten solche Symptome gehäuft auf, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass eine Gewalterfahrung vorliegt. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann unterschiedliche Formen annehmen.

### **a) Körperliche Gewalt**

Symptome für die Ausübung körperlicher Gewalt können z.B. sein:

- Verbrennungen, Verbrühungen, Unterkühlungen,
- Hämatome, Prellungen, Quetschungen, Schürf- und Kratzwunden,
- häufige (angebliche) Unfälle des Kindes.

### **b) Seelische Gewalt**

Von der Ausübung seelischer Gewalt gegenüber dem Kind spricht man vor allem dann, wenn dem Kind ein Gefühl der Ablehnung vermittelt wird. Ausdruck dieser Ablehnung sind Demütigungen, Herabsetzungen, Überforderung, Liebesentzug, Gleichgültigkeit oder das Ignorieren des Kindes. Schwerwiegend sind Verhaltensweisen, die dem Kind Angst einflößen, so z.B. das Einsperren in einen dunklen Raum oder soziale Isolation.

Symptome für seelische Gewalt können z.B. sein:

- Angstzustände, Zittern,
- Verschlossenheit, abweisendes Verhalten,
- Aggressivität den Eltern gegenüber (z.B. Schläge im Beisein von Dritten).

### **c) Vernachlässigung / Verwahrlosung**

Bei der Vernachlässigung / Verwahrlosung eines Kindes wird diesem durch die Eltern z.B. Zuwendung, Liebe, Akzeptanz, Betreuung, Fürsorge, Schutz und Förderung verweigert. Das Kind kann auch einen physischen Mangel erleiden, indem es z.B. nicht genügend Nahrung erhält, unzureichend gepflegt wird und meistens auch gesundheitlich unterversorgt ist.

<sup>32</sup> Siehe ergänzend Leitfaden des PP Westpfalz: Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt, Handlungsempfehlungen, 2005

Anhaltspunkte für den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung können z.B. sein:

- Vermüllung, Verwahrlosung
- auffällig unhygienische Verhältnisse
- verdunkelte Räume am Tag
- Verstecken des Kindes durch die Eltern
- besondere Schließmechanismen an den Türen der Räume, in denen Kinder schlafen oder sich aufhalten
- kein altersgemäßes Verhalten

Sie sollten die Wahrnehmungen, welche sie während ihrer Einsatz Tätigkeit vor Ort machen, entsprechend deuten, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Polizei ist verpflichtet, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten und Gefahren abzuwenden, die Minderjährigen drohen. Diese sind bereits dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Dies dürfte im Sinne der Polizeidienstvorschrift 382 (siehe dort Ziffer 2.2.4) regelmäßig bei GesB der Fall sein. Allerdings besteht zunächst eine originäre Zuständigkeit des Jugendamtes.

**Inbesondere in Fällen von GesB, bei denen Kinder mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, ist das zuständige Jugendamt umfassend und schriftlich zu informieren.**

Nutzen Sie dazu den Vordruck POLRP 1155/2006 „Bericht an Jugendamt“.

Dadurch kann das Jugendamt prüfen, welche Interventionen zum dauerhaften Schutz des Kindes erforderlich sind. Das Familien- oder Vor-

mundschaftsgericht kann frühzeitig eingeschaltet werden. Zum anderen wird die Staatsanwaltschaft strafrechtliche Konsequenzen prüfen. In gravierenden Fällen verständigt das Jugendamt auch das zuständige Familiengericht. Dort werden aufgrund der bestehenden Amtsermittlungspflicht (§ 1666 BGB) eigenständige Ermittlungen geführt.

Das Kind kann auch gegen den Willen der Eltern vorübergehend durch die Polizei kind- und jugendgerecht untergebracht werden (z.B. in Form des Schutzgewahrsam nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 POG, wenn das Jugendamt nicht erreichbar ist). Eine solche Unterbringung ist angezeigt, wenn der Verbleib oder die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheinen oder die Kinder die Rückkehr aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen. Hierfür sind geeignete Räumlichkeiten auszuwählen. In jedem Fall ist der Richtervorbehalt bei präventivpolizeilichen Gewahrsamnahmen zu beachten (§ 15 POG). Daneben sind die Polizeidienstvorschrift 382, Ziffer 6 sowie die Gewahrsamsordnung zu berücksichtigen.

### Handlungsempfehlungen im Umgang mit den kindlichen Opfern

Die folgenden Verhaltenshinweise können im Umgang mit Kindern als Opfer helfen:

- Schützen Sie das Kind vor weiterer Gefährdung - Minderjährige sind gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Wohles droht.
- Stellen Sie sich persönlich vor.
- Sprechen Sie Kinder mit ihrem Vornamen und altersgemäß an.
- Gehen Sie ggf. in die Hocke, um ein das Erwachsenen-Kind-Größenverhältnis auszugleichen und sprechen Sie Kinder damit „auf einer gleichen Ebene“ an.

- Ein Kind empfindet viel intensiver - verharmlosen Sie die Situation nicht.
- Versuchen Sie, vor und gegenüber dem Kind beruhigend zu wirken.
- Kinder sind ihren Eltern gegenüber loyal und helfen das Familiengeheimnis zu wahren. Erklären Sie dem Kind nach Beruhigung der Einsatzsituation altersangemessen die Zusammenhänge und das Ziel des Polizeieinsatzes.
- Berücksichtigen Sie die speziellen Erfordernisse bei der Anhörung von Kindern und der Vernehmung von Jugendlichen. Bei einem Zeugnisverweigerungsrecht ist insbesondere die Problematik der notwendigen Verstandesreife ausführlich zu prüfen.
- Polizeiliche Maßnahmen, die sich gegen einen Elternteil richten, können auf ein Kind sehr bedrohlich und beängstigend wirken - Vermeiden Sie möglichst Zwangsanwendungen in Anwesenheit von Kindern.
- Gewährleisten Sie eine sichere Unterbringung der Kinder.

#### 4.11 Verfahrensablauf bei Platzverweisen

Platzverweise, Rückkehr-, Aufenthalts-, Nahrungs- und Kontaktverbote sind bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13 POG durch den polizeilichen Sachbearbeiter vor Ort anzuordnen. Als Frist werden hierbei regelmäßig bis zu zehn Tage in Betracht kommen.

Die im Besitz des Störers befindlichen Schlüssel zur Wohnung sind sicherzustellen und in amtliche Verwahrung zu nehmen. Eine Aushändigung an das Opfer sollte unterbleiben, da mit der Übergabe der Schlüssel nicht nur symbolisch ein Teil der Verantwortung übergeben wird. Der Störer ist gemäß § 28 VwVfG vor Erlass einer Anordnung anzuhören.

Die polizeiliche Eingriffsmaßnahme ist vor Ort inhaltlich hinreichend bestimmt mündlich auszusprechen. Hierbei sollte sichergestellt sein, dass

Täter und Opfer über den Umfang der Maßnahme (inhaltlich, örtlich und zeitlich) ausreichend informiert sind. Die mündliche Anordnung ist umgehend (d.h. direkt vor Ort oder in der Dienststelle) mit dem in Anlage 1 beigefügten Vordruck PORP 1330-1332 schriftlich zu bestätigen. Widersprüche gegen die polizeiliche Anordnung sind umgehend an das Referat 1 der Abteilung Polizeiverwaltung des Polizeipräsidiums zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

Sowohl dem Störer als auch dem Opfer ist möglichst vor Ort eine Ausfertigung der Anordnung auszuhändigen. Ist dies nicht möglich, ist sie dem Täter förmlich und dem Opfer im vereinfachten Zustellungsverfahren zuzustellen. Die Ausfertigung der Anordnung ist in einem in der Dienststelle aufzubewahrenden Ordner solange vorzuhalten, wie die Gefährdungslage andauert. Anschließend ist sie dem aktuellen Ermittlungsvorgang beizufügen. Die Aktualisierung obliegt dem „Kordinator GesB“.

Der Täter ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass

- er die polizeiliche Anordnung zu beachten hat,
- bei Zuwiderhandlungen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eine Ingewahrsamnahme verfügt werden kann (§ 14 Abs.1 Nr. 3 POG),
- er seine Erreichbarkeit, bzw. zumindest einen Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen hat (§ 9a POG),
- das Aufenthalts- und Nahrungsverbot sein Erscheinen im Sichtbereich des Opfers ausschließt.

Benötigt der Täter persönliche Gegenstände aus der Wohnung, kann er diese in Anwesenheit der Polizei mitnehmen. Hierbei sollte - vor dem Hintergrund eines späteren zivilgerichtlichen Verfahrens - ausschließlich die Mitnahme persönlich unverzichtbarer Gegenstände ermöglicht werden. Die Mitnahme von Gegenständen ist zu



dokumentieren. Achten Sie in diesen Situationen unbedingt auf ihre Eigensicherung und begleiten Sie den Störer in Räumlichkeiten, in denen er seine persönlichen Gegenstände an sich nimmt.

Nach den bisherigen Erfahrungen findet der Täter in der Regel bei seinen Eltern, Freunden oder Bekannten eine vorübergehende Bleibe. Droht dem Täter durch den Platzverweis eine Notsituation, haben die Kommunen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit geeignete Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. durch Zimmeranmietung) zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich sollten Sie rechtzeitig Absprachen mit der zuständigen örtlichen allgemeinen Ordnungsbehörde treffen.

Dem Opfer ist in einem Gespräch zu vermitteln, dass

- der Platzverweis eine polizeiliche Maßnahme darstellt, welche sich an der objektiven Gefahrenlage orientiert (unabhängig vom jeweiligen Willen des Opfers),
- diese Maßnahme zeitlich und örtlich befristet ist,
- Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind (z. B. Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz, aber auch weitere Belästigungen durch den Störer) umgehend der Polizei mitzuteilen sind.

Wurde eine Ingewahrsamnahme verfügt, ist das Opfer so früh wie möglich vor der Entlassung des Täters zu verständigen. Diese Verständigung ist aktenkundig zu machen.

Mehrtägige Platzverweise sind innerhalb der ersten drei Tage (erhöhtes Risiko für das Opfer) mindestens einmal in geeigneter Weise zu überprüfen. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren. Wird bei den Überprüfungen festgestellt, dass sich der Täter mit Einverständnis des Opfers wieder in der gemeinsamen Wohnung aufhält, ist die Aufhebung der polizeilichen Maßnahme zu prüfen. Außerdem notwendige Entscheidungen sind mit dem Referat 1 der Abteilung Polizeiverwaltung des Polizeipräsidiums abzustimmen.

Ein möglicher Versöhnungswille des Opfers kann die Gefahrenprognose nicht ersetzen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 POG immer noch vorliegen. Ist eine Gefährdung des Opfers weiterhin zu bejahen, kann die Anordnung auch gegen den Willen des Opfers durchgesetzt werden.

Die polizeiliche Anordnung kann nach Fristablauf verlängert werden, wenn aufgrund von Tatsachen der Fortbestand der Gefahrenlage begründet werden kann. Dies ist insbesondere zu prüfen, wenn bereits ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt wurde und das Gericht darüber noch nicht entschieden hat.

Die polizeiliche Maßnahme endet, wenn

- die Frist der polizeilichen Anordnung abgelaufen ist und sie nicht verlängert wird,
- eine richterliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen wird,
- die Polizeidienststelle gemäß §§ 1 LVwV-fG i.V.m. 48 oder 49 VwVfG die Anordnung aufhebt, z. B. wenn die konkrete Gefahr nicht mehr besteht. In diesem Fall ist dem Betroffenen die Aufhebung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben.

#### 4.12 Das Opfer verlässt auf eigenen Wunsch die Wohnung

Durch die Beachtung des polizeirechtlichen Störerprinzips bei der Bekämpfung von GesB sollten diese Fälle nicht mehr häufig vorkommen. Gleichwohl ist der Wille der Geschädigten entscheidend. Das Opfer kann, auch mit ihren Kindern, Zuflucht in einem Frauenhaus finden. Andere Geschädigte wollen zunächst lieber bei Verwandten oder Bekannten bleiben, um die akute Krise zu überwinden. Unabhängig von den Beweggründen, wegen derer die Frau die Wohnung sofort verlassen möchte, braucht sie polizeilichen Schutz und Hilfestellung, damit sie ungefährdet für sich und ihre Kinder die notwendigen persönlichen Gegenstände mitnehmen kann.



In einem solchen Fall gilt:

- Schützen Sie die Frau und ihre Kinder beim Verlassen der Wohnung.
- Stellen Sie mit Einverständnis der Frau den Erstkontakt zu einem Frauenhaus her.
- Bringen Sie die Frau mit ihren Kindern am Tage zum vereinbarten Treffpunkt und in der Nacht - in Abstimmung mit dem Frauenhaus - direkt zum Anwesen.
- Offenbaren Sie die Anschrift des Frauenhauses keinesfalls gegenüber dem Störer.
- Dokumentieren Sie den Aufenthaltsort innerdienstlich, damit andere polizeiliche Sachbearbeiter die Unterbringungssituation kennen.
- Geben Sie auch dann keine Auskünfte über den Aufenthaltsort, wenn Frauen, die im Frauenhaus untergebracht sind, im Anschluss durch den Störer gesucht oder als vermisst gemeldet werden. Das Opfer sowie das Frauenhaus sind über solche Ereignisse zu informieren.
- Weisen Sie die Geschädigten darauf hin, folgende Dokumente mitzuführen:
  - Personalausweis/Pass
  - Geburtsurkunde (auch die der Kinder)
  - Heiratsurkunde
  - Krankenversicherungskarte
 Diese Unterlagen sind zwingend erforderlich, um Mittel für eine Unterbringung im Frauenhaus zu beantragen.

Oftmals müssen die Opfer in die Wohnung zurückkehren, um dort noch verbliebene persönliche Dinge abzuholen:

- Begleiten Sie die Geschädigte bei weiterhin bestehender Gefahrenlage in die Wohnung, um sie zu schützen.
- Hält sich der Tatverdächtige in der Wohnung auf, stellen Sie sicher, dass die Frau ungestört ihre persönlichen Sachen an sich nehmen kann.
- Die Anwesenheit von Kindern sollte wegen der erhöhten Gefahren und der Risiken vermieden werden.

Die Auseinandersetzung über den Hausstand bzw. andere Schritte wie Scheidung, Unterhalt sind zivilrechtliche Angelegenheiten für die die Zivilgerichte zuständig sind.

Sonstige persönliche Gegenstände können beispielsweise sein:

- Ausweisdokumente, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienbuch
- Mutterpass, Impfbuch
- Krankenversicherungskarte, Lohnsteuerkarte, Arbeitsvertrag, Sozialversicherungsnachweis
- Mietvertrag
- Sozialamtsbescheid, Rechtsbescheid, Sorgerechtsbescheid
- Kontounterlagen, persönliches Sparbuch, Scheckkarte, Bargeld
- Schmuck
- Kleidung
- Schulbücher und Schultaschen
- Medikamente
- Babynahrung und -zubehör
- Kuscheltier / Spielzeug der Kinder

## 5. Sicherung des Strafverfahrens – Anschlussmaßnahmen

### 5.1 Privatkledgedelikte / relative Antragsdelikte

In einer Vielzahl von Fällen GesB handelt es sich um Privatklage- und / oder Antragsdelikte (z.B. Körperverletzungen, Hausfriedensbruch, Beleidigung, etc.). Bei Privatkledgedelikten erfolgt eine Strafverfolgung nur dann, wenn sie im „öffentlichen Interesse“ steht. Da der Verweis auf den Privatklageweg für die betroffenen Frauen bzw. das Opfer oft zu unzumutbaren Ergebnissen führt, ist gemäß Beschluss der Justizministerkonferenz vom 22./23.11.1994 „in diesen Fällen (GesB) aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen Täter und Opfer in der Regel ein öffentliches Interesse zu bejahen“.

Demnach ist in Nr. 86 Abs. 2 S. 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) folgende Regelung getroffen: „Kann der verletzten Person auf Grund ihrer persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden, Privatklage zu erheben, und ist die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit, sollte kein Verweis auf den Privatklageweg erfolgen“.

Ergänzend dazu führt Nr. 233 an „das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist auch dann zu bejahen, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde“.

Bei relativen Antragsdelikten kann die Straftat – trotz fehlenden Strafantrags der Geschädigten – auch dann verfolgt werden, wenn (ausschließlich) die Staatsanwaltschaft das „besondere öffentliche Interesse“ feststellt. Ausführungen hierzu finden sich in den Nr. 234 und 235 RiStBV.

Demnach wird ein besonderes öffentliches Interesse dann anzunehmen sein, wenn „dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“ Bei Kindesmisshandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich zu bejahen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Polizei in allen Fällen von GesB - selbst bei fehlendem bzw. zurück genommenem Strafantrag – immer Strafanzeigen zu fertigen und alle Sach- und Personalbeweise zu sichern hat. Der Ermittlungsvorgang ist in jedem Fall der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich zuzuleiten.

Liegt ein Antragsdelikt zu Grunde und

- es wird kein Strafantrag gestellt,
- das Opfer ist nur leicht verletzt (keine offensichtlichen Verletzungen feststellbar),
- der Täter ist bisher nicht polizeilich in Erscheinung getreten,

- es liegen keine Anhaltspunkte für eine Wiederholungstat vor,

ist der Ermittlungsvorgang mit allen gesicherten Beweismitteln - ohne weitere Ermittlungen - umgehend der Staatsanwaltschaft zur Prüfung des öffentlichen Interesses / besonderen öffentlichen Interesses zuzuleiten.

## 5.2 Beweissicherung

Stellen Sie Beweismittel sicher, erforderlichenfalls auch den gesamten Tatort. Dokumentieren Sie die Erhebung des objektiven und subjektiven Tatbefundes in einem Tatortbefundbericht und fügen Sie diesen der Ermittlungsakte bei.

Sollte es zu körperlichen Gewalthandlungen gekommen sein, so raten Sie dem Opfer zu einer ärztlichen Versorgung. Weisen Sie die Geschädigte darauf hin, sich ein Attest ausstellen zu lassen, auch wenn Sie selbst keine Verletzungen erkennen können. Nicht jede Verletzung ist (sofort) äußerlich sichtbar. Ziehen Sie erforderlichenfalls Ärzte hinzu. Überlegen Sie, ob sonstige Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich sind (z.B. weitergehende Spurensicherung am Opfer / Täter). Weisen Sie die Geschädigte in geeigneten Fällen auf das Angebot der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin der Universität Mainz hin. Erklären Sie dem Opfer, wozu eine Schweigepflichtentbindung (POLRP 1340) und ein Strafantrag benötigt werden.

Beschreiben bzw. protokollieren Sie zusätzlich:

- alle sichtbaren Verletzungen,
- das Verhalten der Beteiligten beim Eintreffen und in der weiteren Einsatzfolge,
- den Zustand der Wohnung (insbesondere Beschädigungen).

Fotografieren Sie offensichtliche Verletzungen des Opfers. Dabei ist in der Regel von einer Einwilligung auszugehen. In Verweigerungsfällen prüfen Sie die rechtlichen Voraussetzungen des § 81 c StPO. Fertigen Sie außerdem Bilder von den verursachten

Beschädigungen in der Wohnung. Prüfen Sie, ob körperliche Untersuchungen des Beschuldigten zu veranlassen sind, z.B. zur Klärung der Schuldfähigkeit - insbesondere bei Alkohol- bzw. Drogenkonsum. Die Anfertigung von erkennungsdienstlichen Unterlagen sowie die Entnahme und Untersuchung von molekulargenetischem Material sollten Sie ebenfalls in Erwägung ziehen.

Führen Sie Nachbarschaftsbefragungen durch. Im Gegensatz zum Opfer steht den Nachbarn i.d.R. kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Die Staatsanwaltschaft ist, sofern strafprozessuale Maßnahmen (z.B. richterliche Vernehmung, Anordnung der körperlichen Untersuchung, Haftfragen etc.) anzuregen sind, frühzeitig einzubinden. Dies gilt insbesondere für Sachverhalte, bei denen zeugnisverweigerungsberechtigte Personen aussagebereit sind und in eine körperliche Untersuchung eingewilligt haben.

## 6. Zuständigkeiten und Bearbeitungsgrundsätze

Über die allgemeinen Regelungen der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Polizeipräsidien gilt für die Bearbeitung der GesB-Fälle ergänzend die nachfolgende Bearbeitungszuständigkeit.

### 6.1 Zuständigkeit des Kriminal- und Bezirksdienstes

Grundsätzlich obliegt in allen Fällen die Bearbeitung dem Kriminal- und Bezirksdienst (KBD) der Polizeiinspektion. Erfolgt der erste Angriff durch Beamte des Wechselschichtdienstes, so sind die Ermittlungsvorgänge umgehend dem KBD zuzuleiten. Der Bezirksdienst verfügt über die erforderliche Personenkenntnis, kennt die Hintergründe oder kann sie schnell und umfassend ermitteln.

Durch die Dienstverrichtung im Tagdienst können einerseits erforderliche Anschlussmaßnahmen schnell und wirksam durchgeführt, andererseits der erforderliche Kontakt mit sonstigen Behörden

und Institutionen aufgenommen und gehalten werden. In besonders gelagerten Fällen<sup>33</sup> übernimmt bezüglich der Bearbeitungszuständigkeit der „Koordinator GesB“ die notwendigen Absprachen mit der Kriminalinspektion.

### 6.2 Koordinatorin / Koordinator GesB

Bei jeder Polizeiinspektion ist eine Beamtin / ein Beamter mit der Koordinierung folgender Aufgaben zu betrauen:

- Durchführung regelmäßiger Besprechungen innerhalb der Polizeiinspektion / Polizeiwache: Erfahrungsaustausch, Sachbearbeitung usw.
- Zusammenarbeit mit der Kriminalinspektion: Durchführung regelmäßiger Besprechungen (Erfahrungsaustausch, Minimierung von Zuständigkeitsfragen)
- Zusammenarbeit mit den Familiengerichten: Zusendung der entsprechenden Einsatzdokumentationen auf Anforderung der Gerichte; Ansprechpartner für die Familiengerichte
- Zusammenarbeit, insbesondere mit Staatsanwaltschaften, Interventionsstellen, Frauenhäusern, Frauennotrufen, Täterarbeitseinrichtungen und sonstigen Beratungsstellen (Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen)
- Auswertung der polizeilichen Tätigkeitsberichte / Rapporte zur Thematik GesB

### 6.3 Zuständigkeit der Kriminalinspektion (Kommissariat 2)

Delikte, die GesB zuzuordnen sind, werden durch die Kriminalinspektionen bearbeitet,

- wenn der Verdacht von Sexualstraftaten begründet werden kann und / oder
- bei abschließend nach der Aufgabenzuweisung festgelegten Delikten, wenn es sich um Gewalttätigkeiten gegen Frauen und / oder Kinder

<sup>33</sup> Besonders gelagerte Fälle: Fakten für einen langen Leidensweg liegen vor (langjährige und wiederholte Straftaten), die mit einer auch für Laien erkennbar nachhaltigen Störung des Selbstvertrauens und der freien Willensbestimmung einhergehen und deshalb eine besonders intensive und umgehende Beratung, Hilfestellung und Behandlung erforderlich erscheint.

handelt, an deren Verfolgung gemäß Ziffer 86 RiStBV ein öffentliches Interesse besteht und der Ablauf der Tat oder die ihr zugrunde liegenden Motive die Annahme rechtfertigen, dass das Opfer durch diese Gewaltanwendung gezielt gedemütigt oder in einer die Menschenwürde verletzenden Weise unterdrückt oder in Abhängigkeit gehalten werden soll,

- eine Straftat nach § 4 GewSchG vorliegt, bei der durch die Vortat die Bearbeitungszuständigkeit der Kriminalinspektionen zu begründen ist.

## 6.4 Sachbearbeitung

Im Tätigkeits- / Einsatzbericht sollen alle wesentlichen Fakten des Einsatzes festgehalten werden. In den polizeilichen Rapporten und Berichten sind alle entsprechenden Einsätze bei der Ersterfassung mit der Abkürzung „GesB“ zu kennzeichnen. Andere Bezeichnungen (z.B. „Familienstreitigkeiten“) sind nicht zulässig.

Eine Bearbeitung im sogenannten „Vereinfachten Verfahren“<sup>34</sup> scheidet aus. Insbesondere ist die schriftliche Anhörung von Beschuldigten und Geschädigten zu unterlassen. Alle Fälle von GesB sind mit der Sonderkennung für die PKS zu erfassen. In POLADIS findet sich seit 2006 in der Stichwortgruppe das Stichwort „GesB“, welches im Rahmen der Vorgangserfassung in Fällen von GesB zu aktivieren ist.

## 7. Vermittlung von Hilfsangeboten

### 7.1 Zusammenarbeit mit Interventionsstellen / anderen Beratungsstellen

Wesentlicher Bestandteil der Hilfeleistung ist die Zusammenarbeit mit den Interventionsstellen (IST). Sie sind Teil des bestehenden Hilfesystems und sollen - im Anschluss an den polizeilichen Einsatz – von sich aus (pro-aktiv) Kontakt mit den betroffenen Frauen aufnehmen und sie bera-

ten. Zwischenzeitlich wurden in Rheinland-Pfalz flächendeckend Interventionsstellen eingerichtet. Eine Liste der vor Ort eingerichteten Institutionen kann im System VIKTIM<sup>35</sup> eingesehen werden. Die Polizeibehörden treffen mit den bereits bestehenden Interventionsstellen Absprachen über die Zusammenarbeit, insbesondere über Informationswege für die Datenweitergabe. Die Polizeibeamtinnen und -beamten bemühen sich im Einzelfall auch um eine Kontaktaufnahme der Betroffenen mit einer anderen Beratungsstelle. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren GesB stehen in ständigem Kontakt mit den Interventionsstellen und gewährleisten einen möglichst optimalen Informationsfluss.

Die Polizei hat im Sinne des Opferschutzes und einer umfassenden Beratung das Opfer auf die Angebote der Hilfseinrichtungen und Beratungsstellen hinzuweisen und die Inanspruchnahme einer solchen Hilfestellung zu empfehlen. Das Opfer ist zu einer solchen Beratung nicht verpflichtet. Dem Opfer ist anzubieten, dass die Polizei umgehend den Kontakt zu einer Interventionsstelle vermittelt. Hierzu ist grundsätzlich (siehe Kapitel D, Ziffer 9) die Einwilligung des Opfers erforderlich.

Diese Einwilligung kann das Opfer erklären:

- schriftlich auf dem mehrsprachig gestalteten Vordruck POLRP 1333 / ST „Einverständnis zur Datenweitergabe „ (Anlage 3) oder
- durch mündliche Aussage in Gegenwart zweier Beamtinnen / Beamter

Das Formular ist der Interventionsstelle unverzüglich zuzuleiten. Die Interventionsstellen informieren die Polizei mit einer standardisierten Rückmeldung, ob ein Kontakt mit dem Opfer zustande kam.

<sup>34</sup> Rundschreiben des ISM zum Vereinfachten Verfahren bei minderschweren Delikten vom 16.05.2011 (Az.: 343:21 03)

<sup>35</sup> Bei VIKTIM handelt es sich um eine Opferschutzanwendung. Sie bietet umfangreiche Informationen zum Thema Opferschutz und -hilfe, wie z.B. zu Opferrollen, Deliktgruppen, Kontaktsituationen, Opfersituationen und Besonderheiten. Unter dem Begriff Hilfseinrichtungen sind neben den bundesweit relevanten Informationen auch Adressen von Hilfseinrichtungen in Rheinland-Pfalz recherchierbar. Die Homepage ist über das Extranet der Polizei unter der Rubrik „ProPK“ abrufbar. Alternativ kann bei der Anzeigenaufnahme in POLADIS die Vermittlung einer Opferhilfeorganisation aktiviert und im Kontextmenü direkt auf VIKTIM zugegriffen werden.

Beratungsinhalte werden wegen Schweigepflichten der Interventionsstellen nicht übermittelt.

## 7.2 Zusammenarbeit mit Täterarbeitseinrichtungen

Das mit Landtagsbeschluss umgesetzte, geschlossene und umfassende Konzept GesB umfasst nicht nur die Beratung des Opfers, sondern auch die des Täters.

Oberstes Ziel der Täterarbeit ist die Vermeidung künftiger Gewaltausübung und somit der Schutz der Opfer vor weiteren Übergriffen und Demütigungen. Durch das Angebot von Täterarbeitseinrichtungen (TAE) ist eine Lücke im bisherigen Interventionsprozess geschlossen.

Mit finanzieller Förderung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur sind in Rheinland-Pfalz seit 2007 flächendeckend Täterarbeitseinrichtungen in allen Landgerichtsbezirken installiert worden. Diese firmieren unter dem Logo „Contra-Häusliche-Gewalt“<sup>36</sup>. Das Koordinierungsbüro für Täterarbeit vernetzt und berät die Einrichtungen vor Ort.

Für die Verursacher von Gewalt kann das Angebot der Täterarbeit eine Hilfestellung und Begleitung in einer kritischen Lebenssituation sein. Dabei ermöglicht diese Form der Zusammenarbeit, den Weg aus einer scheinbar ausweglosen und von Gewalt geprägten Beziehungskonstellation aufzuzeigen. Es ist zu beachten, dass sich die TAE nicht nur als Hilfs- bzw. Unterstützungseinrichtungen für Täter bzw. Tatverdächtige verstehen.

Durch einen konfrontativen Beratungsansatz und der Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen verfolgen sie das Ziel, Gewaltrückfälle zu vermeiden und Opfer vor weiteren Übergriffen zu schützen.

Das Beratungsangebot steht prinzipiell jedem Interessierten als Selbstmelder offen. Staatsan-

waltschaft und Gericht können dem Täter aber auch eine Auflage zur Teilnahme an einem sozialen Trainingsprogramm erteilen, Jugendamt und Familiengericht eine Empfehlung hierzu aussprechen. In Einzelfällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Opfers können auch Paarberatungen durchgeführt werden.

- Auch die Polizei kann auf das Angebot der TAE hinweisen.
- Sie sollten bereits bei der ersten Vernehmung des Täters (aber nicht bereits am Tatort) ein Informationsblatt der TAE weitergeben und ihn über das Angebot informieren.
- Sie können in Abstimmung dem sachleitenden Staatsanwalt bereits im Rahmen der ersten Vernehmung des Beschuldigten mit dessen schriftlichem Einverständnis eine Datenweitergabe an die TAE vornehmen.

Die TAE holt von den Tatverdächtigen eine schriftliche Schweigepflichtentbindung gegenüber den kooperierenden Institutionspartnern gegen GesB ein. Der TAE ist es daher möglich, die Polizei bzw. die Partnerin des Tatverdächtigen bei Anzeichen weiterer Gefahrenmomente zu informieren. Diese Meldewege erleichtern der Polizei die Gefahrenprognosen bei künftigen Ereignissen.

Die Polizeibehörden stimmen mit den zuständigen TAE ihre Zusammenarbeit vor Ort ab. Die TAE klären die Koordinatorinnen / Koordinatoren GesB über Umfang Inhalt und Rahmenbedingungen des Beratungsangebotes auf.

## 8. Zusammenarbeit mit sonstigen Behörden und Einrichtungen

Beim polizeilichen Einschreiten in Fällen von GesB können sich sowohl in der akuten Einsatzsituation als auch in der Nachbereitung Erkenntnisse ergeben, die es aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich machen, weitere Stellen von diesem Sachverhalt zu informieren (z. B. Ordnungsbe-

<sup>36</sup> Ein Überblick über Adressen und Erreichbarkeiten findet sich unter [www.contra-haeusliche-gewalt.de](http://www.contra-haeusliche-gewalt.de).



hörde, Jugendamt, Ausländerbehörde, Waffenbehörde, Führerscheinstelle, Schule/Kindergarten etc.). Die Verständigung der Behörden und Einrichtungen ist jeweils aktenkundig zu machen. Für Datenübermittlungen gelten die Vorschriften der §§ 34 ff POG.

Spezialgesetzliche Übermittlungsregelungen ergeben sich für Mitteilungen an

- Ausländerbehörden aus §§ 87, 88 AufenthG,
- Unterbringungsbehörden aus § 34 PsychKG,
- Führerscheinstellen aus § 2 Abs. 12 StVG.

## Kapitel H: Was ist Stalking und wie sollte die polizeiliche Reaktion aussehen?

### 1. Begriff Stalking, Dauer und Intensität von Stalkingverhalten

Bei GesB kommt es in einer Vielzahl von Fällen auch zu Stalkinghandlungen, vor allem dann, wenn der Ex-Partner die Trennung nicht akzeptieren will.

In der Literatur existiert keine allgemeingültige Definition<sup>37</sup> für das Phänomen „Stalking“. Dies deutet darauf hin, dass Stalking ein sehr komplexes Verhaltensmuster darstellt. Allen Definitionsansätzen ist jedoch gemein, dass Stalking in seiner Wirkung beim Opfer ein Gefühl ständiger Bedrohung verursacht, insbesondere die Angst vor körperlicher und / oder sexueller Gewalt. Ein Gefühl der Angst ist Stalking immanent.

Stalking geht nicht zwingend mit physischer Gewalt einher oder mündet unweigerlich darin.

Primär wirkt sich dieses Gefühl ständiger Bedrohung regelmäßig negativ auf die Lebensgestaltung der Opfer aus. In erster Linie sucht das Opfer bei staatlichen Einrichtungen Hilfe, so auch bei der Polizei. Stalking kann von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten und über Jahre dauern. Deshalb dürfte sich die polizeiliche Bearbeitung von Stalkingfällen häufig als eine langwierige Aufgabe darstellen.

Die Intensität der Tathandlungen kann sich von wenigen Kontakten bis hin zu intensivem Nachstellen mehrmals pro Woche oder am Tag erstrecken. Demnach handelt es sich bei Stalking um zeitlich lange andauernde Straftaten von Serientätern, wobei die Tathandlungen regelmäßig in schneller Folge auf immer die gleichen Opfer einwirken. Diese Kombination führt beim Opfer zu einem Gefühl der Ohnmacht gegenüber der Situation und dem vermeintlichen Verlust der freiheitlichen Lebensgestaltung.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind seit 01.07.2007 Stalkingstraftaten erfasst, die unter

<sup>37</sup> Stellvertretend: Löbmann, R.: „Stalking – Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand“. MschrKrim, 01/02, Seite 25-31 oder Pelikan, Chr. (2002): „Forschungsbericht Psychoterror – Ein internationaler Vergleich“, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien, für: Magistratsabteilung 57 – Frauenförderung und Koordination von Frauenangelegenheiten, (Hrsg.) 2003.



den § 238 StGB<sup>38</sup> (Nachstellung) zu subsumieren sind. Davon waren in Rheinland-Pfalz die nachfolgenden Fallzahlen dem Phänomen GesB zuzurechnen:

| 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|------|------|------|------|
| 317  | 661  | 525  | 511  |

## 2. Das erkennbare Verhalten der Stalker<sup>39</sup>

Das typische Stalkingverhalten gibt es nicht. Vielmehr belästigen diese Intensivtäter ihre Opfer auf vielfältige Art und Weise. Es kann eine Unzahl verschiedener Stalkinghandlungen geben, die nicht selten zeitgleich auf das Opfer einwirken. Das Verhalten des Täters kann sich im Laufe der Zeit auch verändern, nicht nur in der Ausprägung, sondern auch in der Zielrichtung, weshalb diesem Umstand besondere Aufmerksamkeit gebührt.

Klassische Verhaltensweisen von Stalkern sind z.B.:

- Telefonanrufe, Briefe, E-Mails, SMS / MMS, Nachrichten in sozialen Netzwerken
- Permanente Anwesenheit, ständiges Verfolgen oder vor der Haustür stehen, fortwährendes Beobachten, andauerndes Ansprechen
- Kontaktaufnahme über Dritte
- Nachrichten hinterlassen

Die nachfolgenden Nennungen sind grundsätzlich von anderem Charakter und somit als bedrohliches Stalking zu kategorisieren, dazu zählen u.a.:

- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Bestellungen (finanzielle Schädigung)
- schockierende Sendungen

- Beschimpfungen, Verleumdungen
- explizite Drohungen

Eine Studie des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit (ZI) Mannheim<sup>40</sup> zeigt, dass diesen expliziten Drohungen in 30,4 % der Fälle auch tatsächliche Gewalthandlungen folgen. Die Opfer berichten in diesen Fällen, dass sie

- gegen ihren Willen festgehalten werden,
- geschlagen bzw. mit Gegenständen geschlagen werden,
- sexuelle Andeutungen erleben / sexuell belästigt und / oder sexuell genötigt werden.

**Eine Veränderung in der Entwicklungsdynamik von Stalkinghandlungen sollte regelmäßig mit einer Neubewertung der Situation / Bedrohungslage einhergehen.**

Daneben sind die klassischen Verhaltensweisen von Stalkern<sup>41</sup> nicht mit einer einfachen Bedrohungslage gleichzusetzen. Dies wäre eine fatale Fehleinschätzung. Der Umgang mit Typologien gestaltet sich generell schwierig, dies gilt insbesondere für komplexere Typologien, die auch psychopathologische Störungsbilder beinhalten. So sind z.B. Stalker bekannt, deren Verhalten vollkommen unauffällig und für den Betrachter als „harmlos“ anzusehen ist, die aber unvermittelt, d.h. ohne besondere Vorankündigungen, heftige Wut- und Gewaltausbrüche zeigen.<sup>42</sup>

## 3. Die Situation der Opfer

Nach einer Erhebung des ZI Mannheim werden ungefähr 12 % der Deutschen mindestens einmal in ihrem Leben Opfer eines Stalkers. Vergleichbare internationale, epidemiologische Studien ergeben

38 Der Straftatbestand trat zum 30.04.2007 in Kraft und wurde ab 01.07.2007 in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert

39 Sinclair, C. & Frieze, I. (2000): Initial Courtship Behavior and Stalking: How should we draw the line? Violence and Victims, S.21

40 Dreßing, Harald und Gass, Peter: „Stalking“. 1. Aufl. Mannheim, 2005.

41 A.a.O.

42 James, D & Farnham, F.: „Stalking und Gewalt“, S. 167, in: Hoffmann, J. & Voß, H.(Hrsg.), 2006: Psychologie des Stalking, Verlag für Polizeiwissenschaft.

ähnliche Werte.<sup>43</sup> Diese Einschätzung wird durch die Evaluation der Interventionsstellen gegen GesB in Mainz, Westerburg, Kaiserslautern und Trier vom Institut für Weiterbildung und angewandte Forschung der FH Koblenz für die Jahre 2003 bis 2005 untermauert. Dabei wurde festgestellt, dass unter den 1.235 Personen, die die Interventionsstellen berieten, auch 150 Stalkingopfer (~ 12 %) waren.<sup>44</sup>

Nach der genannten Untersuchung kann Stalking beim Opfer zu folgenden psychischen und physischen Auswirkungen führen:

- Verstärkte Unruhe, Angstsymptome, Panikattacke
- Schlafstörungen, Magenbeschwerden, Depressionen
- Aggressive Gedanken gegenüber dem Stalker
- Verstärktes Misstrauen den Mitmenschen gegenüber

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die psychischen und physischen Auswirkungen auf die Betroffenen, generell und nicht nur in Einzelfällen, erheblich sind.

#### 4. Strafrechtliche Relevanz des Stalking - § 238 StGB

Seit 2007 ist Stalking strafbewehrt. Zur wirksameren Bekämpfung von Stalking beinhaltet das Strafgesetzbuch nunmehr die neue Strafvorschrift des § 238 StGB. Gleichzeitig erweiterte der Gesetzgeber den Straftatenkatalog des § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO (Haftgrund Wiederholungsgefahr) um die qualifizierten Tatbestände des § 238 Abs. 2 und 3 StGB und eröffnete damit die Möglichkeit, besonders gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um dadurch vorhersehbaren, schwersten Straftaten gegen Leib und Leben vorzubeugen.

<sup>43</sup> Dreßing, H. & Gass, P., (Hrsg.), 2005: „Stalking – Verfolgung, Bedrohung, Belästigung“. Huber Verlag, Seite 23.

<sup>44</sup> Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 15/791, 13.02.2007.

#### Eine schematische Darstellung des § 238 StGB ist als Anlage 6 beigelegt.

Da es sich bei dem Grundtatbestand um ein relatives Antragsdelikt handelt, ist weiterhin unverzichtbar, dass sich Opfer möglichst schnell fachkundig beraten lassen, um die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes konsequent nutzen zu können. § 238 StGB ist als Erfolgsdelikt mit vier konkret bezeichneten Handlungsalternativen (Nr. 1 – 4) und einem Auffangtatbestand (Nr. 5) ausgestaltet.

Er enthält folgende Tatbestandsmerkmale:

#### Unbefugtes Nachstellen

- Umschreibung für Stalking, Kern der Tathandlung, typische Folge → Beeinträchtigung der Freiheitssphäre,
- durch unmittelbare u. mittelbare Annäherungshandlungen und bestimmte Drohungen,
- alle Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- u. Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen.

#### Beharrlichkeit des Vorgehens

- wiederholtes oder andauerndes Verhalten, aber nicht bereits bei bloßer Wiederholung,
- besondere Hartnäckigkeit und gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot, die zugleich die Gefahr weiterer Begehung indiziert,
- wiederholte Begehung und Missachtung des entgegenstehenden Willens oder Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers sowie der Wille, sich auch in der Zukunft immer wieder entsprechend zu verhalten,
- ergibt sich aus der Gesamtwürdigung der verschiedenen Handlungen,

- von Bedeutung ist der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Handlungen und deren innerer Zusammenhang

### Einzelne Nachstellungshandlungen

- Unter den Nummern 1 bis 4 werden die nach derzeitigen Erkenntnissen häufigsten Nachstellungshandlungen erfasst,
- bezeichnete Handlungsalternativen ergänzt die Nummer 5 in einem Auffangtatbestand,
- Nr.5 umfasst Tatbegehungsformen, die denen in § 238 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten ihrer Bedeutung nach entsprechen, also sowohl quantitativ als auch qualitativ eine vergleichbare Schwere aufweisen und in ihrem Handlungs- und Erfolgswert diesen gleichkommen.

### Im Einzelnen umschreiben die Nummern 1 bis 4 folgende Nachstellungshandlungen:

- **Aufsuchen räumlicher Nähe (Nr. 1)** → soll physische Annäherungen an das Opfer wie das Auflauern, Verfolgen, Vor-dem-Haus-Stehen und sonstige häufige Präsenz in der Nähe der Wohnung oder Arbeitsstelle des Opfers erfassen. Erforderlich ist ein gezieltes Aufsuchen der räumlichen Nähe zum Opfer. Die zufällige zeitgleiche Anwesenheit zu anderen Zwecken (Warten an einer in der Nähe der Wohnung gelegenen Bushaltestelle, Einkauf im Supermarkt, Besuch eines Kinos u. ä.) genügt nicht.
- **Verwendung von Kommunikationsmitteln (Nr. 2)** → erfasst beharrliche Nachstellungen durch unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS/MMS, Briefe, schriftliche Botschaften an der Windschutzscheibe o.ä. und mittelbare Kontaktaufnahmen über Dritte (Angehörige oder sonstige Personen aus dem Umfeld des Opfers, beispielsweise Kollegen).
- **Missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten (Nr. 3)** → erfasst die Kommunikation des Täters unter dem Namen des

betroffenen Opfers, beispielsweise bei Bestellungen, durch die Lieferungen an das Opfer veranlasst werden, und Verhaltensweisen, durch die Dritte zu einer Kommunikation mit dem Opfer veranlasst werden.

Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Täter nicht selbst Kontakt zum Betroffenen aufnimmt, sondern hinter dessen Rücken Einfluss auf sein soziales Umfeld nimmt und andere dazu veranlasst, sich dem Betroffenen gegenüber in bestimmter Weise zu verhalten.

Erfasst werden soll damit beispielsweise das Schalten unrichtiger Anzeigen in Zeitungen und das Bestellen von Waren und Dienstleistungen auf allen denkbaren Kommunikationswegen. Unter anderem geht es um Annoncen, die durchaus unter dem Namen des Täters in Auftrag gegeben werden können, in denen aber der Name oder sonstige personenbezogene Daten des Opfers verwendet werden, um Dritte zu veranlassen, auf diesem missbräuchlich eröffneten Weg Kontakt aufzunehmen. Beispielsweise kann der Täter eine Kontaktanzeige mit dem Angebot sexueller Dienstleistungen aufgeben und dort die Telefonnummer des Opfers aufführen.

- **Bedrohungen (Nr. 4)** erfasst bestimmte, näher bezeichnete Drohungsvarianten wie die Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit des Opfers selbst oder ihm nahestehender Personen
- **Andere vergleichbare Handlungen (Nr. 5)** → Auffangtatbestand

### Folge: Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

- nur objektivierbare Beeinträchtigungen führen zur Strafbarkeit,
- erzwungene Veränderung der Lebensumstände / Lebensgestaltung (z. B. Verlassen der Wohnung nur unter Schutzvorkehrungen, Benutzung von Kommunikationsmitteln),

- Opfer kann wegen der beharrlichen Nachstellungen nicht mehr so leben wie zuvor,
- nur schwerwiegende und unzumutbare Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung werden erfasst (dazu zählen nicht: Benutzung eines Anrufbeantworters, Fangschaltung etc.),
- ins Gewicht fallende, gravierende und ernst zu nehmende Beeinträchtigungen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen erheblich und objektivierbar hinausgehen.

### Qualifizierungstatbestände

Abs. 2 und 3 des § 238 StGB enthalten Qualifizierungstatbestände. Nach Abs. 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt. Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren festzusetzen (Abs. 3).

### Strafantrag

Gemäß § 238 Abs. 4 StGB wird die Tat nach Abs. 1 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Bei dem Grundtatbestand (§ 238 Abs. 1 StGB) handelt es sich um ein Delikt, das im Wege der Privatklage vom Verletzten verfolgt werden kann (vgl. § 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO). Der Qualifizierungstatbestand (Abs. 2) stellt ein Officialdelikt dar. Je nach Erscheinungsformen und Verlauf des Stalking kann im Einzelfall der Anfangsverdacht weiterer Straftatbestände bestehen, z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Nötigung, Wohnungseinbruch, Bedrohung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, gefährli-

cher Eingriff in den Straßenverkehr, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bis hin zu versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten.

## 5. Polizeiliche Interventionsmöglichkeiten bei Stalking<sup>45</sup>

### 5.1 Umgang mit dem Opfer

In fast der Hälfte aller Fälle ist das Ende einer intimen Vorbeziehung mit dem Stalker das Verhalten auslösende Ereignis. Aber auch ein nur zufälliger Kontakt oder eine eingebildete Verbindung des Stalkers zum Opfer reichen zur Viktimisierung bereits aus. Mögliche Zweifel des Opfers am eigenen Verhalten können damit einhergehen.

Viele Opfer wenden sich gar nicht bzw. erst zu einem relativ späten Zeitpunkt an die Polizei. Der psychologische Terror ist in seiner Intensität dann oft bereits weit fortgeschritten (hohes Maß der obsessiven Fixierung). Betroffene haben bei Anzeigenerstattung oft schon seit Monaten erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität hingenommen (sozialer Rückzug, Sicherheitsvorkehrungen, neue Erreichbarkeiten, Umzug etc.) Die Opfer wissen nicht, wie der Stalker agieren wird und wie sie ihm entkommen können. Sie leiden unter körperlichen Symptomen, enormen Ängsten und fühlen sich ohnmächtig. Dies kann beim Opfer bereits zu einem hohen Grad an Traumatisierung geführt haben.

In dieser angespannten Situation wendet sich das Opfer an Sie und sieht sich eventuell mit unangenehmen bzw. intimen Fragen konfrontiert. Diese Fragen können Sie dem Opfer mit dem Ziel einer einmaligen, umfassenden Informationserhebung nicht ersparen. Ihre besondere Empathie ist bei diesen Befragungen nötig. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben sollten Sie zurückstellen und Vorhaltungen, missverständliche Äußerungen und Verhaltensweisen unterlassen.

<sup>45</sup> Das Polizeipräsidium Westpfalz hat zum Umgang mit dem Phänomen Stalking bereits einen Leitfaden entwickelt, der zahlreiche Hinweise enthält. Das Dokument ist im Intranet der rheinland-pfälzischen Polizei veröffentlicht.

Ganz wichtig ist auch ihr Verständnis dafür, dass das Opfer zunächst nur sein eigenes Verhalten ändern kann und erst im Anschluss daran die Hoffnung zu hegen vermag, durch die eigenen geänderten Verhaltensweisen eine Änderung im Verhalten des Stalkers zu erreichen.<sup>46</sup>

Sie müssen sich bewusst sein, dass das Opfer nicht die gleichen Ziele wie die Polizei verfolgt. Primär ist das Opfer daran interessiert, dass das Stalking sofort aufhört, was wohl der ausschlaggebende Grund dafür ist, sich an Sie zu wenden. Die Geschädigten sehen sich nicht als Gehilfe staatlicher Organisationen, deren Aufgabe es ist, strafrechtliches Fehlverhalten zu sanktionieren. Trotz dieser für beide Parteien zwiespältigen Situation sollten Sie das Opfer ernst nehmen. Erheben Sie den Sachverhalt sachlich, aber konsequent und planen Sie dafür dazu ausreichend Zeit ein.

Nicht nur vor dem Hintergrund, dass das Täterverhalten wahrscheinlich auch nach der polizeilichen Intervention noch sehr lange andauern oder sich in Einzelfällen sogar verschlimmern kann, unterscheidet sich die Bearbeitung eines Stalkingfalles von der anderer Deliktsbereiche.

Bei Stalking handelt es sich um dauerhafte, dynamische und komplexe Prozesse mit oftmals vielen beteiligten Stellen (z.B. Jugendamt, Beratungsstelle, Gericht, Polizei etc.). Dies erfordert eine kontinuierliche und fachlich qualifizierte Koordination (Fallmanagement) in enger Absprache mit den Opfern.

Sie sollten daher Stalkingopfer schnellstmöglich zu den polizeilichen Opferschutzbeauftragten oder externen Fachberatungsstellen vor Ort (z.B. Interventionsstelle, WEISSER RING etc.) vermitteln und mit diesen Stellen eine enge Kooperation (Netzwerk) sicherstellen. Nur durch ein fachlich fundiertes, interdisziplinäres Vorgehen besteht die Chance, Stalking zu beenden.

**Im Anschluss an die Erstvernehmung sollten Sie dem Stalkingopfer erste, grundsätzliche Verhaltensregeln an die Hand geben**

### ■ **Konsequente Kontaktvermeidung mit dem Stalker**

Diese Empfehlung und seine Bedeutung sollten Sie dem Opfer eingehend erläutern. Dem Stalker muss letztmalig, eindeutig, unmissverständlich und möglichst unter Zeugen verdeutlicht werden, dass ab sofort und in Zukunft keinerlei Kontakt mehr gewünscht sind. Machen Sie dem Opfer klar, dass dieser Rat mit letzter Konsequenz zu befolgen ist. Aus lerntheoretischer Sicht wäre es fatal, diese Regel zu brechen. Damit würde dem Stalker signalisiert, dass er nur hartnäckig genug sein muss, damit das Opfer reagiert und er würde sich nur noch intensiver bemühen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass damit gute Erfolge zu erzielen sind.

### ■ **Begegnungen mit dem Stalker vermeiden**

Diese Empfehlung hat zum Ziel, das Verhalten des Stalkers auf indirektem Weg zu beeinflussen. Durch die konsequente Vermeidung von Kontakten soll der Grad der Fixierung des Täters auf sein Opfer verringert werden. Dieser Rat ist in der praktischen Anwendung nicht immer einfach zu befolgen. Insbesondere bei gemeinsamen Bindungen oder bei einem großen gemeinsamen Bekanntenkreis, ist dies schwer umsetzbar. Raten Sie dem Opfer in diesen Fällen, die Kontakte auf das absolute Mindestmaß zu beschränken.

### ■ **Dokumentation des Stalkingverhaltens**

Jede Art der Kontaktaufnahme durch den Stalker soll vom Opfer dokumentiert werden. Zeitpunkt und Ort des persönlichen Zusammentreffens und Zeugen sind schriftlich festzuhalten. Auch wenn innere Widerstände (Abneigung oder Ekel) zu überwinden sind, so ist es für spätere Gerichtsverfahren entscheidend, die Art und das Ausmaß der obsessiven Verfolgung dokumentieren zu können. Deshalb appellieren Sie an das Opfer, dass Briefe, E-Mails, SMS / MMS, Nachrichten in sozialen Netzwerken, Telefonanrufe, etc. beweiskräftig zu sichern. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn die Inhalte dieser Nachrichten von beleidigendem oder obszönem Charakter sind. Schriftliche oder verbale Nachrichten sind für eine spätere

<sup>46</sup> Vgl. Dreßing, Harald und Gass, Peter: "Stalking". 1. Aufl. Mannheim 2005, S. 71.



Gefahrenprognose von Bedeutung und können die Dynamik der Ereignisse bzw. Motive des Täters belegen. Raten Sie dem Opfer, die Annahme von nicht bestellter Ware und Paketen zu verweigern.

Solche Ereignisse sollte die / der Geschädigte dokumentieren und den Paketdienst sowie die Personalien des Zustellers erheben. Nachbarn sollten informieren sein und darum gebeten werden, dass sie sich ebenfalls so verhalten sollen.

### ■ **Bekanntmachen des Stalking im persönlichen Umfeld**

Halten Sie das Opfer ist dazu an, sein privates wie auch berufliches Umfeld über das Stalking zu informieren. Dies kann im Fall eines Übergriffes oder einer unerwünschten Kontaktaufnahme zu einer schnellen Reaktion des persönlichen Umfeldes führen. Dadurch wird dem Stalker auch das Ausspionieren des Opferumfeldes bzw. der aktuellen Lebenssituation erschwert. Familie, Freunde, Arbeitskollegen werden in die Lage versetzt, das Opfer zu warnen, wenn der Täter sich ihm zu nähern versucht. Vermitteln Sie dem Opfer, dass ein solches Vorgehen vom Täter als ein Zeichen der Stärke / des Selbstbewusstseins wahrgenommen wird, sich oft positiv auswirkt und nicht als Peinlichkeit oder als Niederlage anzusehen ist.

### ■ **Suche nach Unterstützung**

Die Suche nach Unterstützung dient dazu, das Selbstwertgefühl des Opfers zu stärken. Es ist aus psychologischer Sicht förderlich, wenn das Opfer seine Sorgen und Ängste Anderen mitteilen kann. Sofern es sich als zu große Belastung für das Opfer darstellt, können diese Personen auch bei der Beweissicherung von großem Nutzen sein. Halten Sie Kontakt zu diesem Personenkreis. So können Sie Veränderungen im Opferverhalten in Erfahrung bringen, das für eine (Neu-)Bewertung der Situation relevant sein könnte.

### ■ **Akute Bedrohungssituationen**

Raten Sie dem Opfer, sich im Fall von akuten Bedrohungssituationen direkt an die zustän-

dige Polizeidienststelle zu wenden. Dazu ist es erforderlich, dass Sie den Stalkingfall auf der Dienststelle auch für andere Sachbearbeiter elektronisch nachvollziehbar dokumentieren. Es muss gewährleistet sein, dass das Opfer im Falle einer Notsituation nicht dazu gezwungen ist, die Gesamtsituation nochmals schildern zu müssen. Weisen Sie das Opfer darauf hin, dass es sich direkt zur nächsten Polizeidienststelle begibt und um Unterstützung ersucht, sollte es z.B. mit dem Pkw verfolgt werden.

### ■ **Telefonterror**

Beraten Sie das Opfer umfassend, z.B. zu den rechtlichen Möglichkeiten einer Anrufnachverfolgung. Schlagen sie die Anschaffung eines Anrufbeantworters mit neutraler Stimme vor, sofern die finanzielle Lage des Opfers eine solche Investition erlaubt. Damit bietet sich die Möglichkeit, die Anzahl und den Zeitpunkt der Kontaktversuche sowie möglicherweise deren Inhalt zu dokumentieren. Ggf. vermeidet dies auch eine unbeabsichtigte telefonische Kontaktaufnahme zum Stalker. Raten Sie von der Abmeldung des Telefonanschlusses bzw. der Kündigung des Handyvertrages ab. Vielmehr sollte das Opfer die Möglichkeit eines zweiten Telefonanschlusses / Anschaffung eines weiteren Handys erwägen. Damit wird der Täter nicht dazu veranlasst, sich dem Opfer zu nähern, um dessen neue telefonische Erreichbarkeit festzustellen. Die neue Erreichbarkeit sollte das Opfer nur wenigen, ausgesuchten Personen mitteilen.

### ■ **Cyberstalking<sup>47</sup>**

Mit Cyberstalking sind alle Aktivitäten eines Stalkers unter Nutzung des Tatmittels Internet gemeint. Der erste Kontakt erfolgt meistens in einem Chatroom / sozialen Netzwerk. Versucht das Opfer, den Kontakt abubrechen, können verleumderische Anzeigen und Beschimpfungen via Internet die Folge sein. Auch muss in Einzelfällen mit „E-Mailterror“ gerechnet werden. Sind

47 Dreßing, Harald und Gass, Peter: „Stalking“. 1. Aufl. Mannheim 2005, S. 74



bei der vorangegangenen digitalen Kontaktaufnahme Fotos o.ä. ausgetauscht worden, werden diese oftmals veröffentlicht oder im Internet auf anderen Homepages in z.T. anrühige oder illegale Zusammenhänge gestellt. Ist eine Weitergabe von Erreichbarkeiten erfolgt, steht zu erwarten, dass das Stalking möglicherweise zukünftig unmittelbar an der angegebenen Adresse stattfinden wird.

Weisen Sie das Opfer darauf hin, nach Möglichkeit sämtliche künftigen Nachrichten, Beleidigungen, Verleumdungen etc. auf externen Datenträgern zu dokumentieren und zu sichern. Raten Sie dazu, den Serviceprovider oder einen Verantwortlichen der jeweiligen Internetplattform zu kontaktieren, um Absprachen über Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Ratschläge und weitere Informationen zu dieser Thematik finden sich im Internet unter [www.cyberangels.org](http://www.cyberangels.org).

### ■ Sicherungsmaßnahmen

Halten Sie das Opfer dazu an, insbesondere seine Wohnung und das Auto adäquat zu sichern, ebenso den Zugang zu den entsprechenden Schlüsseln. Unter Hinweis auf das Beratungsangebot der Polizei können Sie den Betroffenen weitere kompetente, neutrale und kostenfreie sicherungstechnische bzw. verhaltensorientierte Beratungen vermitteln, auf Wunsch auch vor Ort. Einfache und kostengünstige Maßnahmen wären z.B. das Ausleuchten „dunkler Ecken“ durch Bewegungsmelder.<sup>48</sup>

### ■ Rechtliche Möglichkeiten

Weisen Sie das Opfer zu dessen rechtlichen Möglichkeiten auf den Flyer „Stalking“ hin, der auf der Homepage des Ministeriums der Justiz in Rheinland-Pfalz angeboten wird.<sup>49</sup>

### ■ Medizinische Hilfe

Unter Stress, Ängsten und Depressionen leidenden Opfern sollten Sie raten, sich um ärztliche, psychologische bzw. psychotherapeutische Hilfe zu bemühen.

### ■ Gefahr der Ausspähung

Machen Sie das Opfer darauf aufmerksam, dass Post und persönliche Gegenstände nicht in den Hausmüll gehören. Stalker scheuen sich nicht, die für ihre Zielerreichung notwendigen Informationen auf vielfältige Weise zu beschaffen. Sie scheuen auch nicht davor zurück, den Hausmüll nach für sie verwertbaren Informationen zu durchsuchen.

## 5.2 Umgang mit dem Täter

Beschäftigen Sie sich auch über gängige Maßnahmen wie die Vernehmung und die Gefährderansprache hinaus, intensiv mit dem Täter bzw. signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft. Sehr oft haben diese Personen keinen Ansprechpartner, dem sie sich offenbaren können. Damit sollen Sie kein Verständnis für den Stalker und sein Verhalten zeigen. Sie geben dem Täter aber die Möglichkeit, seine Sichtweise der Situation zu verbalisieren. Neben der Hoffnung, dass damit ein deeskalierender Effekt einhergeht, gewinnen Sie einen tieferen Einblick in die Ursachen des Stalkingfalles sowie die Motive und Ziele des Stalkers. Für ihre Sachbearbeitung und eine mögliche Gefahrenprognose kann dies sehr förderlich sein.

Verdeutlichen Sie dem Täter unmissverständlich, dass er rechtliche und gesellschaftliche Grenzen einzuhalten hat und sich im Fokus der Polizei befindet. Dieses Verhalten hat sich als wirkungsvoll gezeigt, während Unentschlossenheit bzw. erkennbare Gleichgültigkeit im Umgang mit dem Täter eine bekräftigende Wirkung auf den Stalker und sein Verhalten hat.<sup>50</sup> Eine Gefährderansprache kann ein probates Mittel sein, beim Täter eine Verhaltensänderung zu bewirken.

Streben Sie auch im Umgang mit dem Stalker die Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen an. Teilen Sie ihm bei seiner ersten Vernehmung Kontaktadressen entsprechender Hilfsangebote mit.

<sup>48</sup> Vgl. ebd. S. 73

<sup>49</sup> [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)

<sup>50</sup> Hoffmann, J., Özsöz, F. & Voss, H., 2004: „Erfahrungen von Stalking-Opfern mit der deutschen Polizei“, *Polizei & Wissenschaft*, 4, 41-53.

# Kapitel I:

## Welche Möglichkeiten polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit bestehen?

### Externe Öffentlichkeitsarbeit

Die externe polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit GesB und Stalking verfolgt vorrangig drei Ziele:

- Informieren der Öffentlichkeit an Hand konkreter Sachverhalte über die Interventionspraxis; dadurch mittel- und langfristiges Unterstützen der gesellschaftlichen Ächtung dieser Gewalttaten.
- Fördern des Vertrauens der Opfer in die polizeiliche Interventionspraxis; Erhöhen der Anzeigebereitschaft.
- Verdeutlichen des Unrechtsgehalts der Taten gegenüber den Tätern; dadurch spezialpräventive Wirkung.

Wenn in einem konkreten Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, unterliegt die Information der Öffentlichkeit den Regelungen des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 25.09.1995 über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit in Strafsachen (MinBl. Nr. 12, S. 473).

Geeignete Sachverhalte sollten den Medien aufbereitet zur Verfügung gestellt werden. In den Texten sind bagatellisierende und verharmlosende Redewendungen (z.B. „Familienstreitigkeiten“) zu vermeiden. Nehmen Sie in diesen Fragen Kontakt

mit der Pressestelle Ihres Polizeipräsidiums auf. Die Persönlichkeitsrechte von Opfern, aber auch die anderer Beteiligter, sind durch Anonymisierung zu schützen.

Insbesondere in kleinen Kommunen sollte abgewogen werden, ob auf die Information der Presse zugunsten des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten zu verzichten ist. Oft genügen dort nur wenige Angaben über den Täter oder das Opfer, um die Betroffenen identifizieren zu können.

Darüber hinaus haben die Polizeipräsidien weitergehende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Netzwerktreffen, Jahresberichte, Aktionstage, Hintergrundgespräche) zu gewährleisten.

### Interne Öffentlichkeitsarbeit

Auch innerorganisatorisch muss das polizeiliche Vorgehen in GesB-/Stalking-Fällen transparent gemacht und gehalten werden.

Ziele interner Öffentlichkeitsarbeit können sein:

- Sensibilisieren und Motivieren der Mitarbeiter für die zentrale Rolle der Polizei als oftmals erster Interventionsinstanz
- Fördern des professionellen Umgangs mit den Betroffenen
- Gewährleisten einer kompetenten polizeilichen Sachbearbeitung

## Kapitel J: Wie arbeiten die beteiligten Institutionen zusammen?

Hilfe und langfristiger Schutz für Opfer von GesB setzen kooperatives und vernetztes Zusammenwirken von Polizei, Justiz, kommunaler bzw. allgemeiner Sozialdienste, der spezialisierten Beratungs- und Hilfeinrichtungen sowie sonstiger regionaler Einrichtungen voraus. Der Informations- und Erfahrungsaustausch erfolgt in der Regel auf regionaler Ebene in Form „Runder Tische“. Hier können verbindliche Verfahrensweisen abgestimmt und mögliche Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erörtert werden.

Die zuständigen Polizeidirektionen sollten diese „Regionalen Runden Tische“ dort, wo sie noch nicht bestehen, initiieren. Sofern kriminalpräventive Räte vorhanden sind, bietet es sich an, ein solches Gremium als institutionellen Rahmen zu nutzen.

Als Partner dieser „Regionalen Runden Tische“ kommen u.a. in Betracht:

- Interventionsstellen, Frauenhäuser, Frauenhaus-Beratungsstellen, Frauennotrufe, Täterarbeitseinrichtungen
- Ehe- und Lebensberatungsstellen
- Opferberatungsstellen (z.B. WEISSER RING)
- Kinderschutzbund, Kinderschutzdienste
- Rechtsanwälte
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- Vertreter der kriminalpräventiven Räte
- Telefonseelsorge
- Staatsanwaltschaft
- Amts- oder Familiengericht
- Krankenhäuser
- Jugend- und Sozialämter

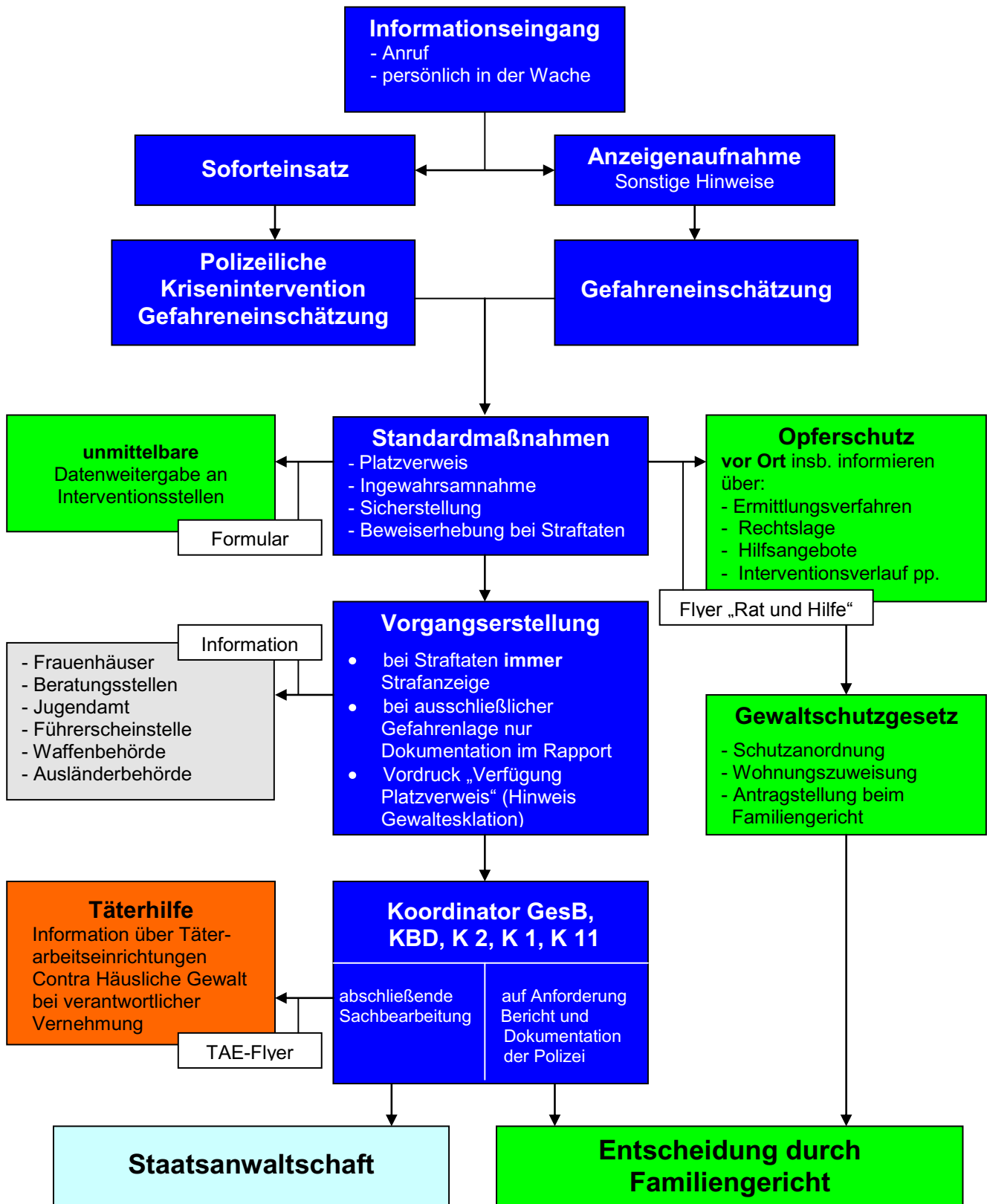
## Kapitel K: Anlagen und Hinweise

- Anlage 1:** Vordruck POLRP Nr. 1330-1332: „Anordnungen zum Schutz vor Gewalt gemäß § 13 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)“ mit POLRP Nr. 6040 (Erläuterungen zu POLRP Nr. 1330 auf der Rückseite POLRP 1332 des ersten Formularsatzes)
- Anlage 2:** Merkblatt „Hinweis auf eine mögliche Gewalteskalation“, POLRP Nr. 6041 (siehe Rückseite POLRP Nr. 1332 des zweiten Formularsatzes)
- Anlage 3:** Einverständniserklärung zur Datenweitergabe an die Interventionsstelle oder eine andere Beratungseinrichtung, POLRP Nr. 1333
- Anlage 4:** Schematische Darstellung: „Polizeieinsatz bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“
- Anlage 5:** Schematische Darstellung der wesentlichen Inhalte des Gewaltschutzgesetzes
- Anlage 6:** Schematische Darstellung von § 238 StGB „Nachstellung“

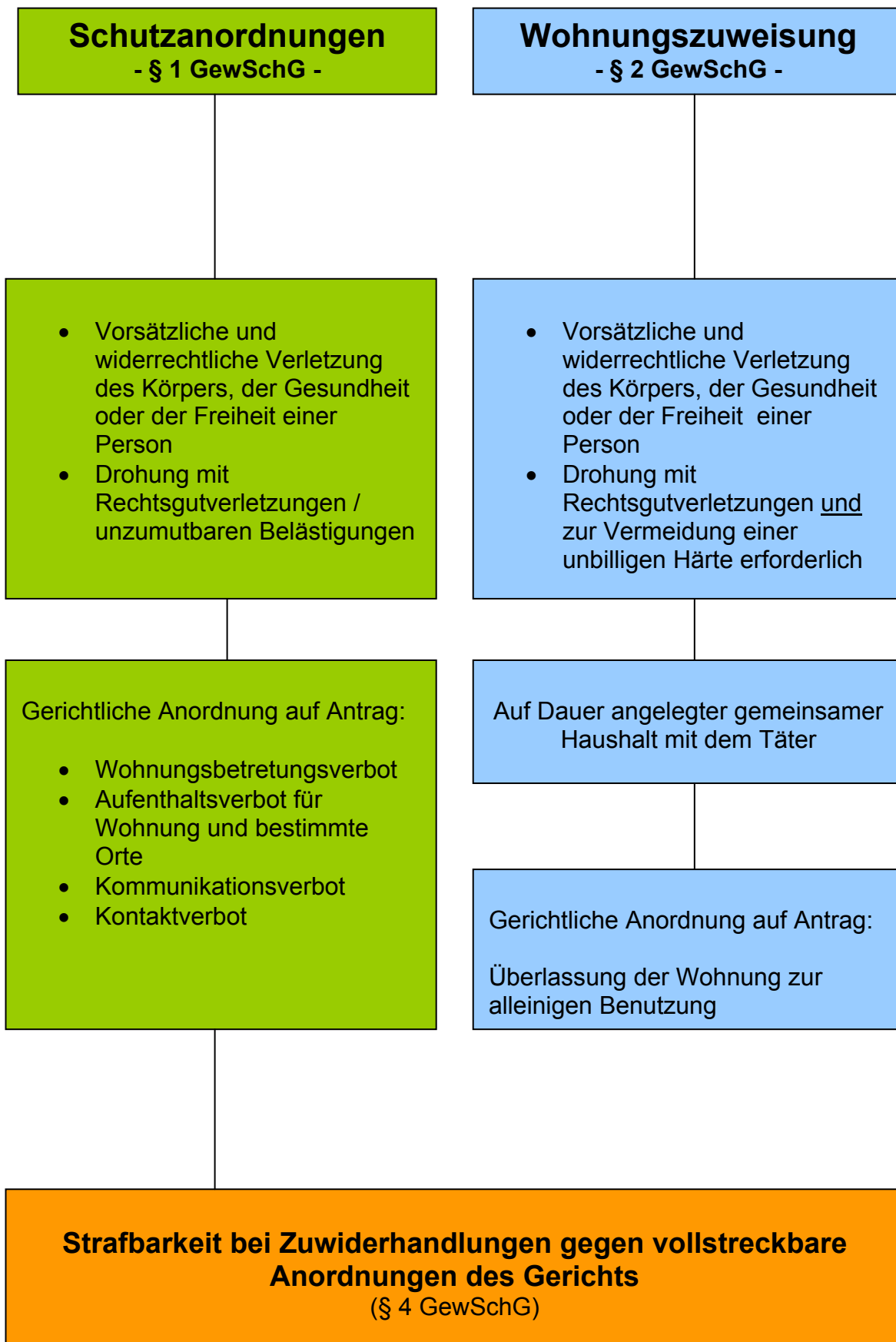
### Hinweis:

Die Formulare der Anlagen 1 - 3 sind auf der Formularwebseite der Polizei Rheinland-Pfalz bzw. in dem Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei (POLADIS) hinterlegt. Da sie regelmäßigen Änderungen und Ergänzungen unterliegen, sind sie nicht Bestandteil dieser Druckversion.

## Polizeiinsatz bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen



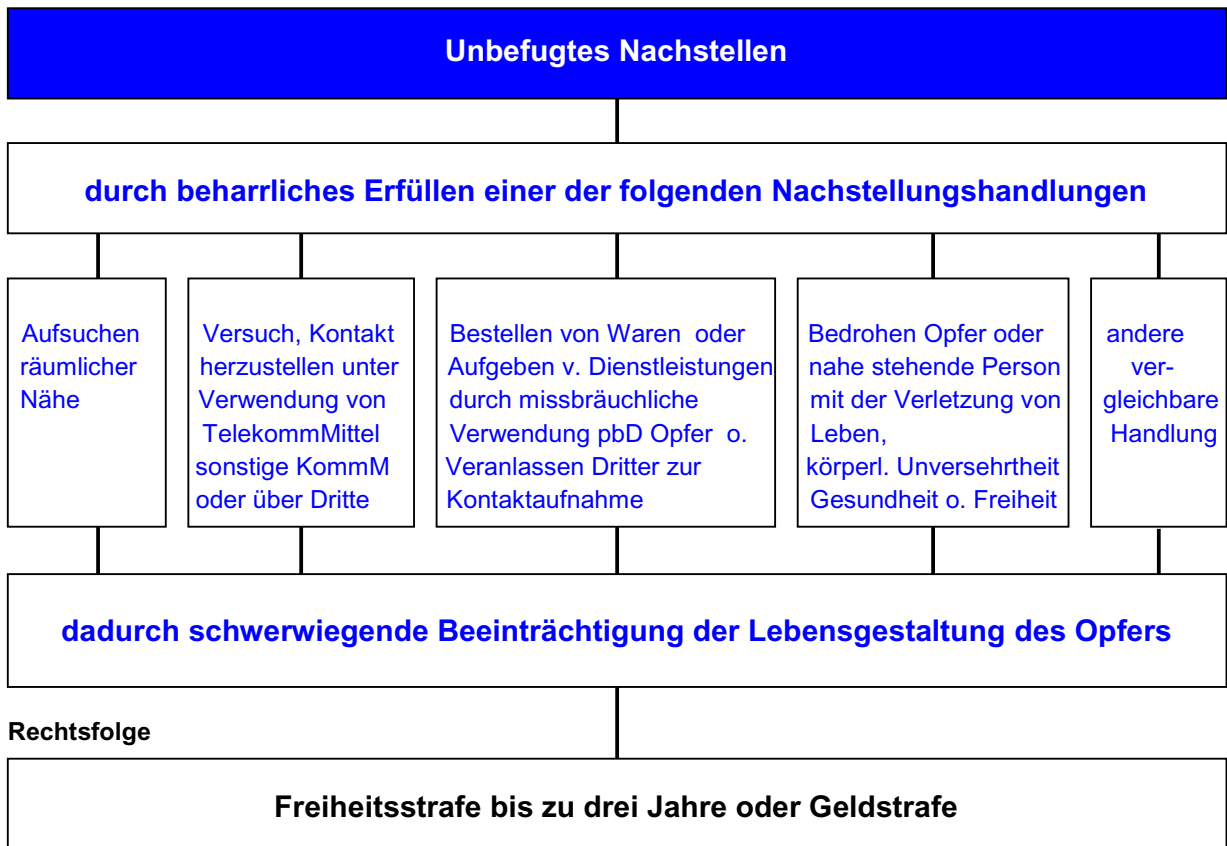
Anlage 5



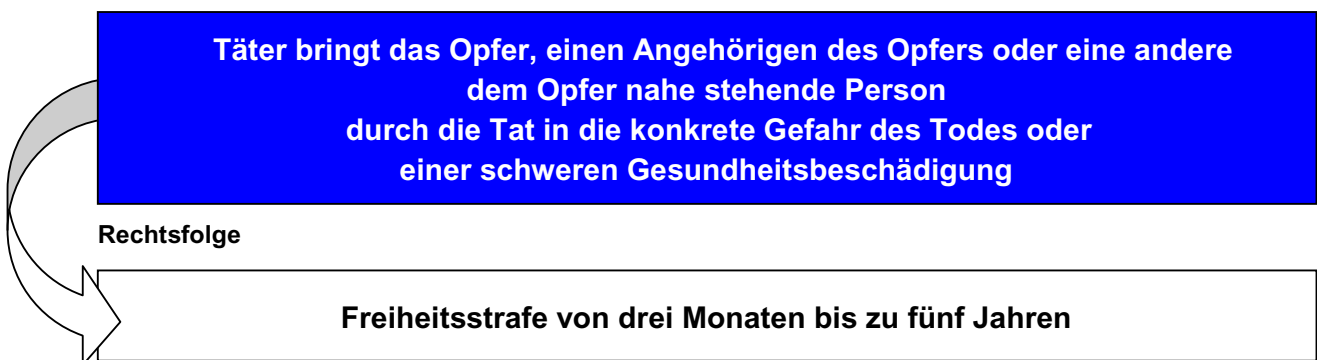


## § 238 StGB Nachstellung

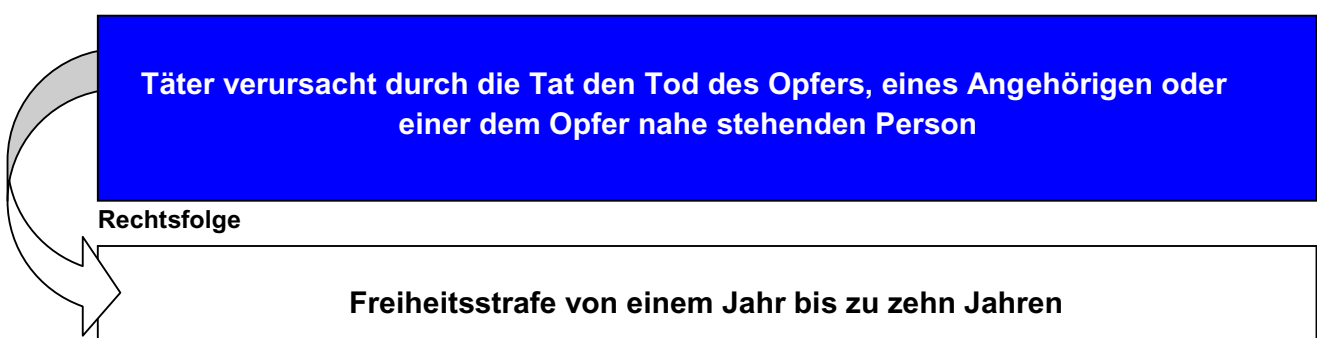
### Abs. 1 Grundtatbestand



### Abs. 2 → Qualifikationstatbestand



### Abs. 3 → Qualifikationstatbestand







Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
DES INNERN, FÜR SPORT  
UND INFRASTRUKTUR

Ministerium des Innern,  
für Sport und Infrastruktur  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

Telefon: 06131 16-0

Telefax: 06131 16-3595

Mail: [poststelle@isim.rlp.de](mailto:poststelle@isim.rlp.de)

[www.isim.rlp.de](http://www.isim.rlp.de)